Ad Sl. 1213 Diar. n. 28½ Aug. 1787
N:117
Caps. 55 (B)

Staatl. Bibliothe
Regensb

Ueber
Grundherrschaft
und
Wahlcapitulationen
der
deutschen Domcapitel

von

A. F. H. Posse,
der R. D. in Göttingen.

Alter honos Cleri consensum postulat; alter
Arbitrio Procerum, Regnique favore paratur.

Guntherus in Ligurino L. VI.

Hannover,
im Verlage der Helwingschen Hofbuchhandlung, 1787.

SBR069026101438

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Unter den Gegenständen, welche die Aufmerksamkeit des politischen und juristischen Publikums in unsern Tagen auf sich ziehen, ist wohl das streitige Verhältnis der Domcapitel zu ihren Fürsten nicht einer der minder wichtigen. Keiner ist aber auch für die meisten wohl unverständlicher und unter den Gelehrten streitiger als eben dieser. Vor einiger Zeit ließ ich, nicht in der Absicht mich

in die Streitigkeiten der letztern genauer einzu
lassen, sondern den erstern einen faßlichen
Aufschluß über dieselben zu ertheilen, einen
Aufsatz, über die Rechtsbeständigkeit der
Wahlcapitulationen catholisch - geistlicher
Fürsten in Bezug auf die Landeshoheit im
Weltlichen, drucken, in dessen Vorerinne-
rung ich diese Absicht deutlich zu verstehen
gab. Ich konnte aber zum voraus wissen,
daß der Sachkundige, in dessen Händen die
Critik ist, diese Arbeit nach seinem Gefühl
beurtheilen, und dasjenige dabey erinnern
würde, was ab oder hinzu kommen müßte,
wenn sie für Gelehrte und Ungelehrte brauch-
bar seyn sollte. In der Hofnung eine solche
Belehrung, wenn indessen kein anderer vor-

griffe,

griffe, bald zu benutzen, wurde nur eine schwache Auflage veranstaltet, die sich bald vergriffen hat. Statt einer zweyten Ausgabe liefere ich nun eine neue Arbeit, die sich nicht blos durch den Titel von der vorigen unterscheidet, sondern nach einem ganz andern Plan verfertigt ist. Nur dasjenige ist aus der vorigen beybehalten, was nothwendig wiederholt werden mußte, und bey dem ich keine wesentliche Veränderung für nothwendig fand; aber auch in diesen Fällen ist ersteres, meiner Meinung nach, besser gestellt, und letzteres genauer bestimmt. Ehe man nun über den Erfolg dieser Bemühung das Urtheil spricht, wünschte ich, daß man zuerst die Möglichkeit, ob

sich bey den bekannten Geschichtsquellen, (die in den Puncten, auf welche es hier vorzüglich ankömmt, so sparsam fließen,) mehr thun ließ, in Erwägung zöge; und daß man mir nicht den Mangel am Hange zum Sonderbaren zum Fehler anrechnete.

In-

Inhalt.

I. Abtheilung.

Ueber das Grundeigenthum der Capitel an den Weltlichkeiten der Stifter.

I. Abschnitt.

Geschichte der Erz- und Bischöfe und ihrer Weltlichkeiten.

§. 1. Einleitung.

§. 2. Ihre Entstehung überhaupt

§. 3. In Deutschland. Ihre ursprüngliche Bestimmung und Verhältnis zur Hierarchie und dem Staat.

§. 4. Ihre Ernennung ein Hoheitsrecht.

§. 5. Unterwürfigkeit derselben unter die Herzoge, Grafen und Vögte.

§. 6. Anwachs der stiftischen Besitzungen und eigene Landeshoheit.

§. 7. Innere Verfassung der Hochstifter.

§. 8. Aus dieser fließendes Recht der Stände an den Bischofswahlen und der Landesregierung.

§. 9. Kaiserlicher Verlust des Ernennungsrechts durch den Investiturstreit.

§. 10. Untersuchung über die Verbindung der Stiftslande mit dem Reich vor und nach demselben.

II. Abschnitt.

Geschichte der Domcapitel.

§. 11. Entstehung derselben.

§. 12. Verfassung derselben unter den Carolingern.

§. 13. Aufhebung derselben unter den sächsischen Kaisern.

§. 14. Betrachtung, ob ihnen von dieser Zeit her ein Grundeigenthum an den Stiftslanden beygelegt werden könne.

§. 15. Ihre Gerechtsamen nach päbstlichem Rechte.

III. Abschnitt.

Stiftsverwaltung während der Stuhlserledigung.

§. 16. Bis auf das Benutzungsrecht der Kaiser.

§. 17. Rechtfertigung dieses kaiserlichen Rechts.

§. 18. Mit demselben verbundenes Jus spolii, und Verlust dieser kaiserlichen Gerechtsamen.

§. 19. Die Trümmern derselben kommen an die gesammte Landschaft. Gemeinschaftliches Wahlrecht.

§. 20. Gemeinschaftliche Wahlverträge. Ausschließung der übrigen Stände von dem Wahlrechte.

§. 21. Gemeinschaftliche Stiftsverwaltung während der Stuhlserledigung. Die Capitel schließen auch hievon die übrigen Stände aus.

§. 22. Folgerungen auf das Grundeigenthum der Stiftslande und das Repräsentationsrecht derselben.

§. 23. Worinn dieses letztere bestehe.

II. Abtheilung.

Ueber die Wahlcapitulationen der deutschen Domcapitel.

I. Abschnitt.

Geschichte der Wahlcapitulationen.

§. 24. 25. Im 13ten Jahrhundert.

§. 26. Im 14ten Jahrhundert.

§. 27. Im 15ten Jahrhundert. Die übrigen Stände kommen über dieselben mit den Capiteln in Streit.

§. 28. Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und den Capiteln über die Verbindlichkeit derselben.

II. Abschnitt.

Ueber die Rechtsbeständigkeit der Wahlcapitulationen in Bezug auf die Landeshoheit im Weltlichen.

§. 29. Nähere Bestimmung dieser Streitigkeiten durch die Sonderung der verschiedenen bischöflichen Würden, und folgender Fragen:

§. 30. 31. Welche Rechte haben die Capitel bey erledigtem, und welche

§. 32. bey besetztem Bischofsstuhl?

§. 33. Landesständische; mit oder ohne Nebenstände.

§. 34. Folgerung von dieser Landsstandschaft auf ihre Landsäßigkeit, die sie durch Wahlcapitulationen und allerley Benennungen in Unmittelbarkeit zu verwandeln trachten.

§. 35. Von dem Titel gebohrner Senat.

§. 36. Betrachtungen über das Capitulationsrecht.

A) Ob den Capiteln dieses Recht zukomme?

1) wenn Mitstände vorhanden sind

§. 37. 2) ohne solche;

α) Im Falle, daß sie landsständische Rechte hergebracht hätten,

β) oder nicht.

§. 38. B) Wie eine Wahlcapitulation, wenn sie rechtsbeständig seyn soll, beschaffen seyn müsse.

III. Abschnitt.

Anwendung dieser Grundsätze auf einige in den meisten Wahlcapitulationen eingeschränkte Hoheitsrechte.

§. 39. Vorerinnerung.

§. 40. Gesetzgebung.

§. 41. Jus munerum.

§. 42. Privilegienertheilung. Die Capitel nehmen sich eigenmächtig welche durch die

§. 43. in den Wahlcapitulationen ausbedungene Befreiung von der landesherrlichen Gerichts- und Steuerbarkeit.

§. 44. Besteurungsrecht.

§. 45. Recht, Krieg und Frieden zu schließen.

§. 46. Kammer- und Oeconomieverwaltung.

§. 47. Lehnsherrlichkeit.

§. 48. Ueber die Clauseln der Wahlcapitulationen.

Erste

Erste Abtheilung.

Ueber das Grundeigenthum der Domcapitel an den Weltlichkeiten der Erz- und Hochstifter.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Erz- und Bischöfe und ihrer Weltlichkeiten.

§. I.

In einem Staate, der so wie Deutschland von jeher der Kirchengewalt unterwürfig war, der durch ihren Betrieb in eine so große Anzahl kleinerer Staaten vereinzelt wurde, nimmt es nicht Wunder, daß sich die Kirche selbst bey der Zerstückelung desselben bedacht hat. Diejenigen, die in der Kirchengesellschaft an die Stellen der Apostel getreten waren, um

um ihr mit Lehre und Rath an die Hand zu gehen, sahen den unvermeidlichen Zerfall der deutschen Monarchie zum voraus; und wer kann es ihnen bey den Vortheilen, die sie in Händen hatten, und bey dem Beyspiele ihres Oberhaupts verdenken, daß sie nicht der bedrängte Theil seyn wollten, sondern zulangten wo etwas zu haben war, kurz, daß sie, so gut es gehen wollte, ihre geistliche Würde mit der eines Landesherrn vereinigten, und so Fürstbischöfe wurden.

So kam ein beträchtlicher Theil Deutschlands in die Hände der Geistlichkeit, die nunmehr zweyen Herren dienen mußte, — dem Pabst im Geistlichen und dem Kaiser im Weltlichen. Bey dieser Dienstcollision mußte nothwendig ihr erstes Oberhaupt den Vorzug behalten, der für sie selbst mit so vielen Vortheilen verknüpft war. Deutschlands Kaiser wurden dadurch in anhaltenden Zwist mit den Päbsten verwickelt; hatten den größten Theil der Fürsten gegen sich; und kamen um alle ihre Rechte, so wie das päbstliche Ansehen zunahm.

In den geistlichen Landesherren nunmehr unterworfenen Ländern schwang sich die niedere Geistlichkeit zugleich mit empor; verdrängte durch die obsiegende Macht der Hierarchie die ursprüngliche Verfassung derselben beynahe gänzlich; und so fiel der Saame zu den so mannigfaltigen Streitigkeiten, die in unseren Zeiten in voller Blüte stehen.

Um so natürlicher ist es, in Beurtheilung dieser Streitigkeiten auf die entfernte Veranlassung derselben zurückzugehen, und dasjenige aus einander zu setzen, was Kunst und Zeitumstände verwirrt haben. Bey gegenwärtiger Untersuchung sind es die geistlichen Fürsten

und

und ihre Capitel, deren wechselseitiges Verhältnis aus der Art ihrer beyderseitigen Entstehung und Vervollkommnung im Verhältnis zum Reich auf diese Weise bestimmt werden muß. In dieser Hinsicht betrachte ich zuerst den Bischof nach seiner geistlichen und weltlichen Beschaffenheit; dann das Capitel im Verhältnis zum Bischof und den übrigen Landesgliedern: und hoffe, vermittelst dieser Vorausschickung, desto eher im Stande zu seyn, die Rechtsbeständigkeit der Wahlcapitulationen, welche die Capitel ihren Fürsten vorlegen und beschwören lassen, nach richtigen Grundsätzen beurtheilen zu können.

§. II.

Die Kirchengesellschaft hatte das Schicksal aller ähnlichen collegialischen Verbindungen, daß diejenigen, die nur ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung halber die ersten unter den übrigen Mitgliedern seyn sollten, sich nach und nach eine selbstständige Gewalt beyzulegen trachteten.

Hierzu trugen die im zweyten Jahrhundert sich häufig entspinnenden Streitigkeiten in der Lehre nicht wenig bey. Jede derselben hatte ihre Anhänger; — es entstanden unter ihnen gütige Vergleiche und Beredungen über die Vereinigung derselben, die unvermerkt unter den Sprechern der einzelnen Kirchen eine Art von Hierarchie bildeten, in der sich in der Folge die Vorsteher der zahlreicheren und in größeren Oertern befindlichen Gemeinden besonders hervorthaten. Nachdem auch die Kaiser von Constantin an sich zur christlichen Kirche gesellten, freylich nicht um sich, wie in der Folge geschahe, durch sie vom Throne weisen zu lassen, erhielten die, welche

che bisher blos übertragenes Ansehen gehabt hatten, nunmehr gesetzliches. Von nun an wurden unter dem Schutz der Kaiser Concilien gehalten, auf denen die Hierarchie, so wie wir sie noch itzt haben, zu ihrer Vollkommenheit gelangte. Je mehr die Kirche den Kaisern zu verdanken hatte, um so mehr Einfluß und Gerechtsamen mußte sie denselben so wohl als Landesherren als auch als Mitgliedern über sich einräumen; sie ließen es jedoch geschehen, daß das Volk und die Geistlichkeit, mit ihrer Bewilligung, sich selbst ihre Bischöfe erwählten a).

§. III.

Unter den fränkischen Regenten wurden in dem durch die Mühwaltung des heil. Bonifazius bekehrten inneren Theile Deutschlands gleichfalls Bischöfe eingesetzt, die mit ihrer Entstehung so gleich in die strängste Abhängigkeit von dem römischen Bischof geriethen. Da sie noch nichts weniger, als Besitzer ansehnlicher Territorien waren, bekümmerten sich die Könige wenig um eine Verbindung, die in der Zukunft so wohl für sie als für ganz Deutschland die traurigsten Folgen hatte. Die bischöfliche Gewalt erstreckte sich über nichts weiter als über eigentliche Kirchensachen. Ausübung der Religion, Aufsicht über die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, und bestimmte Anwendung der Kircheneinkünfte, die größten

a) *Thomassin* de vetere & nova Ecclesiae disciplina P. II. L. II. C. 1. *Boehmer* Jus eccl. Protest. L. I. T. VI. *Herm. Conring* de Constit. Episcop. Germaniae T. II. Opp. N. VIII. p. 699.

ten Theils in Zehnten und andern frommen Beyträgen bestanden, waren der alleinige Gegenstand ihrer Amtspflicht[a]). Die Kirche fand aber in Deutschland, das schon unter dem Heidenthume der Geistlichkeit äußerst gewogen war, einen sehr zuträglichen Boden. Ohne Widerspruch trat sie in die Rechte der vertriebenen heidnischen, fand sich auf den Nationalversammlungen ein, und nahm an allem, was zu ihrem und des Ganzen Vortheil beschlossen wurde, den wichtigsten Antheil [b]).

§. IV.

Diese Verbindung der Kirche mit dem Staate war der Grund zu den unzähligen Zwistigkeiten, die sich zwischen der weltlichen und Kirchengewalt entspannen, unter denen diejenige, welche über das Ernennungsrecht der Bischöfe entstand, von den wichtigsten Folgen gewesen ist.

Der angegebenen Lage der Sache nach, konnte es den Kaisern nicht gleichgiltig seyn, wer die Stelle eines Bischofs, mit der die Reichsstandschaft verbunden war, einnahm. Dies war die Ursache warum das Collegialrecht der Kirche, sich selbst ihr Oberhaupt zu erwäh-

a) Ante omnia id agebant episcopi magna cura, ne vel suis, hoc est publicis basilicis, vel privatis urbium agrorumve suae administrationi commissis ecclesiis, deesset, quod ad disciplinae modo incrementum attinere videretur In praesulis duae tantum requirebantur, Pietas & Eruditio *Vadian* de Collegiis Monasteriisque German. veteribus beym *Goldast* T. III, Rer. Germ. p. 1.

b) *Vadian* a. a. O. p. 8.

wählen, in Deutschland nie Platz greifen konnte. Die Könige sahen es als ein unbezweifeltes Hoheitsrecht an, die hohe Geistlichkeit ausschließlich zu ernennen [a]); und die Päbste selbst machten den Kaisern dieses Recht nicht streitig [b]), sondern ermahnten sie nur die Kirche mit tüchtigen Vorstehern zu versorgen, und die erledigten Stellen, ihres Vortheils willen, nicht zu lange offen stehen zu lassen [c]). Aus einer Verordnung Carls des Großen vom Jahr 803 [d]) sollte man zwar glauben, daß dem Clerus und dem Volke das freye Wahlrecht ihrer Bischöfe wäre zugestanden worden; die Folge beweiset aber, daß nach wie zuvor die Könige allein das Besetzungsrecht ausgeübt haben, und daß dem Volke nichts weiter zukam, als den für ihren Bischof zu erkennen, den der König dazu ernannt hatte.

§. V.

Carl der Große und sein Stamm errichteten theils neue Bisthümer, theils beschenkten sie die schon vorhandenen

---

a) Hrn. Hofr. Schmidts Geschichte der Deutschen B. 2. K. 10.

b) Pabst Johann X. schrieb an den Erzbischof Hermann zu Cölln: Cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui clerico episcopum conferre debeat nisi rex, cui divinitus sceptra collata sunt. *Harzheim* Concil. Germ. T. II. p. 596.

c) *Lambert. Schafnaburg.* a. a. 1075.

d) Adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri & populi de propria dioecesi — eligantur. Beym Georgisch in Corpore Jur. Germ. antiqui p. 640.

denen mit ansehnlichen Gütern [a]), an welchen den Bischöfen blos Eigenthumsrechte zustanden. Auch nicht der geringste Gedanke von Hoheit über dieselben konnte in ihnen aufsteigen, da die Herzoge und Grafen, eifersüchtig auf den anwachsenden Reichthum der Geistlichkeit, dasjenige Recht an ihnen mit der größten Strenge ausübten, welches den Inbegrif aller Hoheit enthielt, — die peinliche Gerichtsbarkeit. So weit sich diese erstreckte, so weit gieng des Fürsten oder Grafen Amt, von denen die bischöflichen Besitzungen wahre Bestandtheile waren [b]). Diese Verfassung erhielt sich bis unter die sächsischen Könige. Otto I. und seine Nachfolger vermehrten nicht nur die Kirchengüter, sondern befreieten sie auch von der Gerichtsbarkeit der Weltlichen, und nahmen sie unter eigenen Schutz (Mundiburdium). Hierdurch gewannen sie nur dieses, daß sie aus der ihnen so verhaßten Botmäßigkeit der Grafen herausgesetzt, und eigenen zur Ausübung der Hoheitsrechte bestellten königlichen Vögten untergeben wurden [c]).

§. VI.

---

a) Ludovicus filius ejus (Caroli M.) succeſſit ei in regnum. Qui paternis per omnia votis concordans, eadem liberalitate qua pater ejus, erga cultum domus Dei & omnem clerum uſus eſt, ampliſſimas regni divitias ad decorem & gloriam eccleſiae intorquens, in tantum, ut Epiſcopos qui propter animarum regimen Principes ſunt coeli, ipſe eosdem nihilominus Principes efficeret regni. *Helmold* in Chron. Slavor. L. I. c. IV.

b) Lex Bajuvar. T. I. C. XI. L. II. *Vadian* a. a. O. p. 18.

c) Da ich weiter unten noch einer andern Art von Advocaten gedenken muß, und sie überhaupt in die Stiftsverfassung

§. VI.

Die bischöflichen Besitzungen bestanden nunmehr aus mehreren Grafschaften und anderen Herrschaften, die von den Königen und begüterten Familien theils in der Ab-

---

im Mittelalter so vielen Einfluß gehabt haben, will ich hier wenigstens die verschiedenen Eintheilungen derselben bemerken. Bis auf die Carolinger sind die Advocaten, deren in den Urkunden und Formularen häufig Erwähnung geschieht, weiter nichts als Beamte, denen die Oekonomie des Stifts und der dazu gehörige Dienstzwang überlassen waren. **Vadian** a. a. O. S. 15. Ob sie außer dem die niedere Gerichtsbarkeit gehabt haben, ist ein überflüssiger Streit, da diese Art der Gerichtsbarkeit unter den Freien von ihres gleichen und unter Behörigen von dem Gutsherrn ausgeübt wurde. Nur in peinlichen Sachen wendete man sich an den Graf und seine judices centenarios. Die mehrsten, welche die Kirchen beschenkten, behielten sich über ihr Geschenk die Advocatie vor, und so entstand die ungeheure Menge von Advocaten und Vicedominis, die theils erblich waren, theils von den Bischöfen selbst gesetzt wurden. In der Folge wurde diesen Advocaten, um sie der kleinen aber drückenden Gewalt der Grafen zu entziehen, die peinliche Gerichtsbarkeit von den Kaisern verliehen. *Ludewig* Rel. Mss. T. X. wo K. Friedrich I. sagt: & quia ad imperialem dispositionem & ius & potestas advocatorum spectare dinoscitur. Vergl. T. XII. p. 380. Dies befreiete aber die Bischöfe noch nicht von der Gewalt der Herzoge, denen die Advocaten so gut untergeordnet blieben, als ehedem die Grafen. Durch die von ihnen bewirkte Zerstückelung der großen Herzogthümer kamen sie erst von ihrer Landsäßigkeit los, und wählten sich nach dem Beyspiel der von jeher unmittelbaren rheinischen Stifter Generaladvocaten. *Brower* Annal. Trevir. T. II p. 7. Endlich sahe man ein, daß die Advocaten insgesammt mehr Schaden als Vortheil bräch-

Absicht gegen die weltlichen Stände das Gleichgewicht zu erhalten, theils aus Frömmigkeit an die Stifter geschenkt

---

brächten, und daß die Kirche selbst in ihre Stelle treten könnte, sie wurden daher theils ausgekauft, theils mit Gewalt vertrieben. Der Kürze wegen führe ich von jeder Sorte von Advocaten nur ein Beyspiel an.

Im Jahr 1197 verkaufte Pfalzgraf Heinrich aus dem Hause Braunschweig seine Generaladvocatie über das Erzstift Trier. *Tolner* Histor. Palat. C. XVI. p. 345. Die Generaladvocatie über Osnabrück verkaufte der Graf von Tecklenburg an den Bischof 1237. Kreß vom Archidiaconalwesen Beyl. S. 162. Wie die kleinern Advocaten ausgegangen sind s. *Ludwig* Rel. Mss. T. IV. p. 41. und 179. T. XII. p. 341. Im vierzehnten Jahrhundert waren alle Stifter der Advocaten los und ledig, und die Bischöfe würden mit dem Blutbann selbst beliehen. Eine solche Belehnung klang, so wie solche Johann, Bischof von Eichstett, von K. Albrecht 1305 erhielt, folgender Gestalt: Nos eidem justo favore occurrere volentes & specialiter jurisdictionum, seu jurisdictiones temporales, quae vulgariter *Hals-Gericht* dicuntur, sive exercitium judicii & justitiae ac gladii proprietatem ad animadvertendum in facinorosos & malos in omnibus & singulis civitatibus, communibus, & oppidis suis & ecclesiae suae per Romanum imperium ubilibet constitutis, in quibus haec hactenus habita sunt & servata. Et ut idem Princeps noster dilectus hujusmodi exercitium judicii & justitiae & gladii proprietate, ut praemittitur, quam vulgaris elocutio *Bann* nominare consuevit, vel judicibus suis secularibus omnium civitatum, munitionum & oppidorum suorum ac praediorum conferre ac committere debeat & valeat prout & quoties fuerit opportunum — in feudum damus, ipsumque investimus authoritate regia tenore praesentium de iisdem. *Falkenstein* in Cod. Dipl. Nordgaviensi, p. 128.

waren [a]). Aus diesen mußte sich bey einer sparsamen gemeinschaftlichen Lebensart der Bischöfe und ihrer Geistlichkeit ein beträchtlicher Ueberschuß anhäufen, den man dazu anwendete, um sich von der Gewalt der weltlichen Reichsstände gänzlich loszumachen. In dieser Absicht kauften die mehrsten Stifter die angränzenden Grafen aus, und suchten wo nicht den ganzen herzoglichen Amtssprengel an sich zu bringen [b]), doch sich den Grafen völlig gleich zu setzen [c]). Zu dieser Absicht trugen die Könige

a) *Hontheim* in Histor. Dipl. Trevir. T. I. Diss. ad saec VIII. p. 95.

b) Albert von Stade erzählt zum Jahr 1062: Albert von Bremen wäre willens gewesen, alle sein Erzstift begränzende Grafen nach dem Beyspiel des würzburgischen Bischofs auszukaufen. Statuit autem omnes comitatu suae parochiae, qui in sua Dioecesi aliquam jurisdictionem videbantur habere, in potestatem ecclesiae redigere, ad instar Virceburgensis, qui in Episcopatu suo neminem dicitur consortem habere. *Ipse enim cum teneat omnes comitatus suae Parochiae, Ducatum etiam Provinciae gubernat.* Ein solches Beyspiel mußte freylich die anderen Bischöfe um so mehr reizen, da Friedrich I. dem Bischof von Würzburg 116 schon als Herzog erkannte, und ihm die von dieser Würde abhängenden Rechte ertheilte; man sehe die Urkunde beym *Schannat* in Vindemiis litterariis Col. II p. 116. in derselben heißt es: concedimus & praesenti privilegii munimine confirmamus omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justitiam per totum Episcopatum & Ducatum Wirceburgensem, per omnes Comecias in eodem Episcopatu sitas.

c) Das Erzstift Trier wurde von K. Zwendebold von der Botmäßigkeit der Grafen befreit, *Hontheim* Histor. dipl. Trev. T. I. p. 239. und der König behielt sich nur sechs Pferde vor, quia comitatum de eo factum esse dinoscitur. *Hontheim* a. a. O. p. 237.

nige willig das ihrige bey. Man ertheilte den Bischöfen Rechte, die bisher von den Königen allein ausgeübt worden waren d), und die erst später an die weltlichen Stände überlassen wurden. Auf diese Weise erhielten die geistlichen Stände weit früher das Eigenthum derejenigen Rechte, deren Inbegrif die Landeshoheit ausmacht: ihre Territorien wurden durch königliche Begnadigungen gegen die Eingriffe der Weltlichen geschlossen, und weil sie zum Behuf des Stifts geschenkt waren, weit früher Eigenthum als die Herzogthümer und Grafschaften, die noch in diesen Zeiten nicht vollkommen erblich waren.

§. VII.

Was die innere Verfassung dieser Territorien anbetrift, so kömmt sie in dem mehrsten mit der Verfassung der weltlichen Länder überein. Ihre Bestandtheile sind Allode des Stifts, Eigenthum der Geistlichkeit, des Adels und der Städte. Dasjenige, was bey der Stiftung der Kirche dem Bischof und seiner zugeordneten Geistlichkeit angewiesen worden war, enthielt nichts weiter als Eigenbehörige, mit denen die Kirche thun konnte, was sie wollte. Hierher gehört auch das, was in der Folge von Privateigenthümern an die Kirche geschenkt wurde. Die-

d) Von mehreren Beyspielen nur eins. Im Jahr 908 erlaubte K. Ludwig dem Bischof zu Eichstett, Städte zu errichten, Märkte und Zölle anzulegen, und Münze zu schlagen. Die Urkunde s. beym *Falkenstein* in Cod. Dipl. Nordgav. p. 17., wo er in der Note F. von mehrern solchen Begnadigungen ein chronologisches Verzeichnis giebt.

jenigen Landesstriche aber, die sonst unmittelbar unter den Königen gestanden hatten, enthielten Ritterschaft und Städte, die dadurch, daß sie an die Stifter kamen, ihre Gerechtsamen nicht verloren. Waren die Bischöfe froh, wenn sie das Ihrige in Sicherheit hatten, wie hätte es ihnen einfallen können den Adel in dem freien Genusse des Seinigen zu stören, dessen Schutzes sie so wohl gegen Auswärtige, als gegen ihre unruhigen Residenzstädte, benöthigt waren. Was die Güter der eingesessenen Geistlichkeit betrift, so hatten diese mehrentheils denselbigen Ursprung, den die Stiftsgüter selbst hatten. Die Könige und andere freie Güterbesitzer hatten auch gegen sie ihre milden Hände aufgethan; und wäre die Mutterkirche selbst auch die Quelle derselben gewesen, so wurden doch Glieder derselben Besitzer, die nach ihren eigenen Grundsätzen in Ansehung ihrer Personen so wohl, als auch ihres Eigenthums frei von allen Staatslasten waren. Fanden sich Städte in einem geistlichen Lande, so boten sie, geschützt durch ihr Vermögen und Mauren, der bischöflichen Gewalt die Spitze, und folgten dem Beyspiel derjenigen Stadt, in welcher der Bischof seinen Sitz hatte. Ueberdies hatten auch die Bischöfe kein Mittel in den Händen, mit dem sie diese Landesglieder hätten unterjochen können; die Gerichtsbarkeit war in den Händen der Vögte, und ein anderes Zwangsmittel ließ sich ohne Beystand des Adels nicht denken.

§. VIII.

So wie in den weltlichen Ländern die Reichsstände in wichtigen Landesangelegenheiten nichts ohne Mitwissen und

und Rath dieser freien Staatsglieder vornehmen durften, eben so wenig konnten auch die Bischöfe etwas die Stiftslande betreffendes ohne ihr Wissen und Willen verhandeln. Aus dieser Ursache findet man in den mehrsten Urkunden, die über Veräußerung der Stiftsgüter und dergleichen errichtet sind, nebst der Einwilligung der Geistlichkeit auch die Einwilligung der übrigen Stände, die mit dem Ausdruck Familia ecclesiae oder Ministeriales & Vasalli bezeichnet werden [a]). So hatte auch in den Fällen, in welchen die Kaiser dem Stifte die freie Wahl ihres Bischofs ließen, die Geistlichkeit nicht allein das Wahlrecht; sondern nach dem Beyspiel der Herzogswahlen mußten auch die Vasallen und Ministerialen, die im Gegensatz zum Clerus unter dem Ausdruck Populus gemeint sind, mit zur Wahl gezogen werden [b]). Vielen Stiftern war

 schon

---

a) In einer Vergleichsurkunde Bischofs Philipps von Eichstett mit der Stadt Eichstett heißt es: Und darumb mit gueter Betrachtung und mit ganzem Rath unsers Capituls, unserer Praelaten, unserer Dienstmann, unserer Bürger zu Eychstett, und aller der, die zue diesen Taydungen gehörten, haben wir uns des veraint. *Falkenstein* a. a. O. p. 140. S. meine Abhandlung: über das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräußerungen. S. 80.

b) *Godofredi Monachi* Annal. a. a. 1203. Ipso anno mortuus est Herimannus Monasteriensis episcopus & facta est dissensio pro electione, nam *priores & Ministeriales* legerant Ottonem — *comites* autem & liberi ipsis attinentes abbatem de Claolt elegerunt. Vnde continuo episcopatus diversis calamitatibus & miseriis pessundatur. Beym *Freher* Script. Rer. Germ. T. I. p. 368. *Magnum Chron Belgicum* beym Pistor a. a. 1132. 1151. 1191. 1203. 1298.

schon unter den Carolingern auf diese Art, daß der Clerus und das Volk den Bischof ernennen sollten, das Wahlrecht ertheilt [c]); die nachfolgenden Kaiser kehrten sich aber wenig an diese Begnadigungen ihrer Vorfahren. Sie glaubten nicht unrecht, einen Grund mehr zum Ernennungsrechte der Bischöfe zu haben, da die Stifter nunmehr einen beträchtlichen Theil Deutschlands, nebst einer großen Anzahl königlicher Gerechtsamen besaßen [d]). Die vielen Mißbräuche aber, die bey der Ausübung dieses Rechts theils von den Kaisern selbst, theils von ihren Höflingen [e]) begangen wurden, gaben den römischen Bi-

---

c) In dem Formular einer solchen Wahlbegnadigung hinter Eccards Commentare zu den Gesetzen der Franken N. VI. heißt es: Ideo si inter ipsos Canonicos Ingenuis & Nobiles homines divinae authoritatis eloquiis & synodalium Decretorum instructi & bonis moribus ornati fuerint inventi, per consensum sacrorum ordinum & natu majorum nobilium Laicorum qui dignus ex eis electus est, ad nostrae Serenitatis deducatur aspectum. Das Wahlprivilegium des Hochstifts Freisingen von Carl dem Dicken beym *Hund* Metropol. Salisb. T. I. p. 86. verordnet: ut ejusdem episcopatus plebs & familia habeant inter se eligendi pontificem.

d) Walthram von Naumburg urtheilt hierüber: Postquam autem per Christianos reges dotatae, ditatae & exaltatae sunt ecclesiae in fundis & aliis mobilibus, & jura civitatum in teloneis, monetis eis per reges delegata sunt episcopis, congruum fuit & consequens, ut rex qui unus est in populo, investiat & intronizet episcopum, & contra irruptiones hostium sciat, cui civitatem suam credat, cum jus suum in domum illarum transtulerit. Beym *Ludewig* T. XII. Rel. Mss. p. 439.

e) *Chron. Laurishamense* beym *Freher* p. 124. Reginwaldo Spirensis ecclesiae episcopo infulis decorato, Humbertus

Bischöfen die beste Gelegenheit den Kaisern dieses Recht aus den Händen zu winden.

§. IX.

Zwey gleich hitzige Männer K. Heinrich IV. und der eifrige Gregor VII. kamen darüber in Streit. Heinrich hatte vielen von seinen ihm ähnlichen Jugendfreunden Bischofsstäbe in die Hände gegeben, die den Stiftern so wenig als dem Pabst gefällig waren [a]). Bey einer ähnlichen Beförderung eines Goslarschen Canonicus, den er dem Erzstifte Cölln aufzwang, wurde er von Hildebrands Gesandten nach Rom geladen, um daselbst von seinem Verfahren Rechenschaft zu geben, mit der angehängten Drohung, daß, erschiene er nicht, so gleich der Bann über ihn ergehen solle. Der Kaiser dem diese Zumuthung verdroß, und der für sein Recht besorgt war, glaubte dem römischen Bischof dadurch zuvorkommen zu müssen, daß er zu Worms eine Kirchenversammlung veranstaltete, auf der er Gregoren absetzen ließ [b]). Da beyde so weit gegen einander gegangen

 waren,

bertus violenter intruditur, nulla quidem *fratrum* & *militum* electione, sed aulicorum (quorum favorem sibi multa pecunia conciliaverat) studiis & patrociniis fultus, nec per ostium intrans, sed aliunde ascendens.

a) Eckhardus Spirensis episcopus obiit, cui Henricus successit Goslariensis canonicus — & non tam electione *principum* ad hanc profectus, quam indulgentia regis, cui in puerili aetate fuerat familiarissime assentatus. *Lambert. Schafnab.* a. a. 1067.

b) Die Geschichte, wie sie Lambert zum Jahr 1076 erzählt, verbreitet über die Bischofswahlen in den damaligen Zeiten

waren, mußte nothwendig einer von ihnen unterliegen, und dies betraf wie gewöhnlich den Kaiser, gegen den der Pabst geistliche und weltliche Fürsten, ja gar seinen eigenen Sohn aufwiegelte. Heinrich ließ sich dennoch so lange er an der Regierung war, sein Recht nicht nehmen; und sein Sohn Heinrich V. setzte noch in demselben Jahre, in dem das Concordat zu Stande kam, so ga gegen Ottens I. Wahlprivilegium einen Bischof nach Würzburg c). Die Art mit der die Könige den Bischo bestellten, war die, daß sie ihn mit Feierlichkeit den Sta

ten das meiste Licht, ich setze deshalb seine eigenen Worte her: Coloniensis etiam Clerus & Populus ad eligendum sibi antistitem frequens confluxerat, quibus Re Hildolphum quendam Goslariensem canonicum offerebat, atque ut eligerent dedita opera insistebat illi contra summa ope nitebantur, objicientes, quod homo statura pusillus, vultu despicabilis, gener obscurus, nec animi nec corporis virtutibus quic quam tanto sacerdotio dignum praetenderet. — Cumque diu multumque conatus, nulla ratione u eligeretur obtinere potuisset, Coloniensis infecto negotio in sua remisit, iterumque media quadragesima rectius, si fieri posset, praesto esse praecipit; contestatus quam sancte, si vero aut nullum eos, aut hunc habituros esse pontificem. Lambert setzt hinzu: in hoc cardine totam verti ratus salutem suam & regni stabilitatem si is non esset episcopus, und endlich setzte er es wirklich durch. Cleri Coloniensis tres tantum, militum paucissimi aderant. Caeteros ne ad suffragia ferenda occurrerent, indignitas detinuit. Ipsos qui occurrerent vix contemtim & summis, ut dici solet, labiis super electione consuluit, risui potius ac ludibrio habendos, si non protinus acclamassent.

c) Chron. Vesperg. a. a. 1122.

Stab und Ring überreichten [d]); gerade so wie das Fürstenamt durch Ueberreichung der Fahne am Spies übertragen wurde. Beydes war eine bloße Kundthuung, daß jemand in einem gewissen Bezirk die Ausübung der Weltlichkeiten von dem Könige erhalte.

§. X.

Daß den Reichsständen aber dadurch das Fürstenamt, oder das Bisthum wäre zu Lehn gegeben worden, streitet mit dem Verhältnis, in dem die weltlichen Stände zu den Königen standen. Ausgemacht ist es, daß man in diesen Zeiten die Reichsämter noch nicht für vollkommen erblich hielt [a]); wären sie aber Lehn gewesen, so hätte man die Erblichkeit derselben nicht im geringsten bezweifeln können, da in den feudis militaribus vollkommenes Erbrecht hergebracht war. Die Rechte der Stände waren auch viel zu wenig bestimmt, als daß man sie hätte zu einem Lehnsgegenstande machen können. In den mehrsten Stücken hatten die Kaiser, die sich bald in dieser, bald in jener Provinz aufhielten, so lange sie sich in einer befanden, selbst die Ausübung der Hoheitsrechte; und die einzelnen nutzbaren Regalien wurden den Bischöfen und Fürsten offenbar nicht als Lehn, sondern als bloße Gnade verliehen; weil sie so wenig als das Reichsland bey jedem Lehnserneuerungsfalle vom neuen gesucht

---

d) Die Einweihung Dithmars von Merseburg erzählt das Chron. Episc. Merseb. beym *Ludewig* T. IV. Rel. Mss. p. 352.

a) Hrn. G. J. R. Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung 1 B. S. 163.

gesucht werden mußten b). Erst dieser Streit machte die Kaiser auf die wahre Verbindung aufmerksam, in der die Bischöfe in Ansehung ihrer Territorien mit dem Reiche standen, da es beynahe dahin kam, daß man sie, ohne sich weiter um die Kaiser zu bekümmern, für volles Eigenthum der Kirche angesehen hätte. Was noch zu retten war, suchte man dadurch in Verbindung mit dem Reiche zu erhalten, daß man das Scepter, welches die Bischöfe nach dem 1122. geschlossenen Concordat

b) Die mehrsten, welche über die Fahnbelehnung geschrieben haben, haben über einer Menge unbedeutender Kleinigkeiten gerade die wichtigsten Fragen unerörtert gelassen. War die Uebergabe dieses Symbols eine wirkliche Belehnung? und in welchen Fällen mußte sie gesucht werden? Daß es in dem Sinn, in dem wir es heut zu Tage nehmen, kein Lehnsauftrag gewesen sey, scheint *Gundling* de feudis vexilli §. 14. und 15. einzuräumen, wo er sagt: Hasta signifera regiminis symbolum est. Und weiter war es schlechterdings nichts. Keinen Gedanken von Lehnseigenthum ließ man sich dieses Zeichens willen aufsteigen. Warum hätte man auch nicht, da jede elende Schenkung schriftlich bezeugt wurde, da die Könige über die Ertheilung der Regalien an die Stifter Urkunden errichteten, Lehnsbriefe fertigen sollen, wenn man die Reichslande als Lehn vergeben hätte? Solche Fahnbelehnungen waren überdies in diesen Zeiten sehr selten, da so wenig im Verändrungsfall des Gebers als des Empfahers allezeit eine neue gesucht werden mußte, welches doch abermals gewiß geschehen seyn würde, wenn man die Stände für Eigenthümer der Regierungsrechte angesehen hätte. Nur dann erst, wenn eine neue Familie die Regimentsverwaltung erhielt, ein geächteter Herzog wieder eingesetzt, oder dessen Sohne das Amt gelassen wurde, war es gewöhnlich, daß der Kaiser vom neuen die Fahnen ausgab.

cordat statt des Stabs und Rings erhielten, zum Sinnbilde einer Uebertragung des nutznießlichen Eigenthums machte [e]); da sonst die Uebergabe der letztern die wirkliche Ernennung zum Bischof bezeichnete.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der Domcapitel.

§. XI.

Ehe ich nun bestimmen kann, auf wen seit dem Concordat Heinrichs V. mit Calixt II. das den Kaisern entwundene Ernennungsrecht der Bischöfe gefallen sey, muß ich zuforderst die Geschichte der Domcapitel bis auf gegenwärtige Zeiten nachholen.

Bey der Entstehung der Bisthümer dachte man an nichts weniger, als an die Errichtung geistlicher Körper, die man heut zu Tage Capitel nennt, und die, ihrer weit spätern Begründung ungeachtet, an den Stiftslanden ein Grundeigenthum zu haben vermeinen. In und nach den Zeiten der Carolinger entstanden zwar die Stifter und ihre Capitel zugleich: da man aber den letztern bey ihrer Errichtung keine andere Rechte beygelegt findet als solche, die jene ältere genossen, so muß auch von ihnen

---

e) Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat, sagt Calixt beym Abt von Ursperg a. a. 1122.

ihnen dasselbige gelten, was von diesen gesagt werden kann.

Diejenigen Geistlichen, die zur Stiftskirche gehörten, deren Namen in die Matrikel derselben eingetragen waren, und von ihr unterhalten wurden, hießen Canonici a). Sie befanden sich theils an der Hauptkirche und an den Stadtkirchen, theils auf dem Lande, und lebten folglich außer Gemeinschaft. In der Folge suchten einige fromme Geistliche (Eusebius von Verzell und der h. Augustin b) der unter der Geistlichkeit eingerissenen Sittenverderbnis durch einen gemeinschaftlichen Tisch und Schlafgemach abzuhelfen, und wahrscheinlich mögen dies diejenigen Punkte gewesen seyn, in denen am mehrsten gesündigt wurde; es war aber diese Disciplin weder allgemein, noch von der anderen Geistlichkeit unterscheidend. Erst durch den Bischof Chrodogang von Metz wurde sie in den Austrasischen Bisthümern bekannt c). Seine zu diesem Ende entworfene Regel d) enthält 34 Punkte, unter welchen die vorzüglichsten diese sind, daß die um den Bischof sich befindende Geistlichkeit in einem Hause gemeinschaftlich wohnen, an einem Tische speisen, in einem Zimmer schlafen, und zu bestimmten Zeiten durch Singen und Lesen sich erbauen solle.

§. XII.

---

a) *Boehmer* J. E. P. L. III. T. I. §. VIII.

b) *Brower* Annal. Trevir. L. VII. a. a. 764. p. 453.

c) *Brower* a. a. O.

d) Sie steht im *Harduin* T. IV. Concil. p. 1182. und in *le Cointe* Annal. Francic. Eccl. T. V. a. a. 557.

§. XII.

Das auffallende Neue dieser Metzischen Kirchenzucht machte, daß sie sich bald in mehrere Kirchen verbreitete [a]); so daß schon Carls des Großen Capitularien die Geistlichkeit entweder in Mönche, oder solche die nach der Canonicatregel leben, eintheilen [b]). Ein Jahr nach Karls Tode 813. wurde das Canonicatleben auf dem Concilio zu Mainz nochmals eingeschärft und ihre Pflichten genauer bestimmt [c]). Es scheint aber die Geistlichkeit habe sich sehr gegen diese Einrichtung gesperret, weil bald darauf Ludwig der Fromme 816 auf dem Aachner Reichstage eine neue Regel [d]) aus den heil. Vätern zu ent-

a) *Gerbard du Bois* in Hist. Eccl. Paris. L. XI. c. 8. §. 5.
b) Capitul. vom Juhr 789. c. 72. beym Georgisch p. 569.
c) *Lunig* Spic. Eccl T. I. p. 383.
d) Man findet sie in Lünigs Spic. Eccl. T. I. p. 41. Sie ist in zwey Theile getheilt, von welchen der erste allgemeine aus den Kirchenvätern und den Concilien gezogene Regeln für die Geistlichkeit enthält. Der zweyte handelt von der Beschaffenheit der eigentlichen Stiftsgeistlichkeit. In dem 1ten und 2ten Capitel bemüht sich der Verfasser derselben (Amalarius, Presbyter zu Metz), die Canonicos von den Mönchen zu unterscheiden, indem den erstern verstattet wird, linnene Kleider zu tragen, Fleisch zu essen, Geschenke zu geben und zu nehmen, und Eigenthum zu besitzen; welches den Gelübden der Mönche entgegen ist. Im 4ten ist geordnet, daß die Claustra der Canonicorum fest verwahrt seyn sollen, damit der unsichtbare Wolf nicht in den Schaafstall des Herrn gerathe, und eins der Schaafe entwende. Nach dem 8ten ist verordnet, daß Speise und Trank gleich vertheilt werden sollen; und in dem 9ten ist das Maaß derselben bestimmt, welches nach der Anzahl der Mansorum, und nach der Ergiebigkeit des Weinbaues weniger

entwerfen befahl. Ihre Anzahl war in derselben nicht bestimmt, sondern es hieng von jedem Bischof ab, wie viel deren an einer Kirche seyn sollten; sie waren nur im 5ten Capitel dahin angewiesen, daß sie sich bey Annahme derselben nach dem Ertrage der Kirchengüter richten sollten.

§. XIII.

Unter Ludwigs Nachfolgern und den ersten sächsischen Kaisern lebte die Stiftsgeistlichkeit nach dieser Regel; sie enthielt aber in sich selbst den Stof der so bald erfolgten Trennung des gemeinschaftlichen Lebens. Es war nach derselben den Canonicis erlaubt, Eigenthum zu besitzen, dessen Genuß sich mit dem gemeinschaftlichen Tisch und Wohnung nicht vereinbaren ließ. Jeder gieng also dem Seinigen nach, und ehe noch das zehnte Jahrhundert zu Ende war, war an den mehrsten Stiftskirchen das gemeinsame Leben außer Gewohnheit [a]). Hierzu kam no

ger oder mehr ist. Im 12ten wird ihnen verboten Kutten zu tragen; nachdem ihnen zuvor im 11ten anständige Kleidung anempfohlen ist. Im 15ten und 17ten werden ihre Früh- und Abendandachten bestimmt, und das 16te befiehlt ihnen die gewöhnlichen Nachtwachen, damit nicht auch über sie, so wie über Egypten, der Würgengel kommen möchte. Das 22te enthält die Strafen für die Sündigenden und ihre Grade, als Carcer, Schläge, gänzliche Ausstoßung. Im 23ten ist vorgeschrieben, wie sie sich in dem gemeinen Schlafsaal verhalten sollen. Die übrigen beschäftigen sich mit den Pflichten der Prälaten, Präpositen, des Cellarii, des Vorsängers und dessen, der die Thür des Münsters hüten soll.

a) Der Hauptbeweis ist die bekannte Stelle der Hirsaugischen Chronik zum Jahr 977. vergl. *Hontheim* in Histor. Diplom.

noch vorzüglich dies, daß die Bischöfe, denen diese Lebensart am mehrsten zuwider war, sich mit den Canonicis abtheilten, und ihnen ihren Theil zur willkührlichen Benutzung überließen. Auf einmal hätte sich so etwas freylich, ohne allgemeines Aergerniß zu erregen, nicht wohl thun lassen, man ließ daher stückweise von der alten Strenge nach; so daß man zuerst die Wohnung sonderte, ehe der gemeinschaftliche Tisch aufgehoben wurde b). Was daher an einem Stifte früh geschahe, geschahe an dem anderen später c): einige recht fronmme Bi-

Diplom. Trevir. T. I. p. 39. und 726. Von spätern Zeiten redet der *Annalista Saxo* a. a. 1043. beym *Eckhart* Corp. Histor. T. I. p. 478. Haec censura claustri usque ad Azelini XVII. tempora permansit. Eo praesidente irrepit ambitiosa curialitas, quae dum in victu lautior, in vestitu mollior, in omni cultu accuratior, amari maluit, quam timeri, disciplinae mollito rigore claustrali, claustra relaxavit. *Lehmann* in Chron. Spir. L. V. C. XII. bringt folgendes Zeugnis von der Speierschen Kirche bey. Baldericus episcopus Ottonis III. Consiliarius, — non ipse solum politicos honores gessit, sed idem vitium in alios etiam suos canonicos infudit, ut abjecta monastica vita splendide inciperent vivere, & reditus ecclesiae partiri.

b) So geschahe es in Uetrecht laut einer Urkunde von 1139. beym *Heda* Hist. Episc. ultrajectin. p. 162.

c) Aus der Erklärung Friedrichs I. an die Erz- und Bischöfe wegen seines Verbotes die Wanderung nach Rom betreffend, ergiebt sich, daß noch 1158 an vielen Kirchen das gemeinsame Leben im Gange gewesen seyn müsse. *Lünig* Spic. Eccl. T. I. p. 158.

Bischöfe führten so gar die ins Stecken gerathene Regel vom neuen ein [d]).

§. XIV.

Die Absicht und der Inhalt der ludwigschen Regel ergeben schon von selbst, daß das Capitel derjenige Theil wohl nicht seyn könne, auf den, in Ermangelung eines Bischofs, das Grundeigenthum des Stifts verfällt seyn sollte. Vielmehr siehet man daraus, daß die Thüren des Münsters so fest verschlossen seyn mußten, ganz deutlich, daß sich die Capitularen außer ihren geistlichen Beschäftigungen um alles Weltliche unbekümmert lassen sollten. Aus diesen Zeiten wird sich also wohl schwerlich ein Grundeigenthum der Capitel an den Stiftslanden herleiten lassen, das, wenn man diesen Ausdruck in dem Sinne nimmt, den man ihm gewöhnlich beyzulegen pflegt, so viel heißen soll, als ein Eigenthum, das jemand gleich mit der Entstehung einer Sache erhalten hat [a]). Wollte man aber ja dafür halten, daß derjenige

---

d) So stellte Bischof Burkard von Worms unter K. Heinrich II das eingegangene gemeinsame Leben wiederum her. Chron. Wormat. beym *Ludewig* Rel. Mss. T. II. p. 62. In Freisingen Bischof Otto s. seine Verordnung im *Lünig* Spic. Eccl. T. II. p. 233. Ein gleiches geschahe in der Mindner Kirche im Jahr 1230. Statuta Mindensia beym *Lünig* T. III. Spic. Eccl. Cont. 3. p. 57.

a) In der Speierschen Parizionsanzeige ad Concl. vom 28 Aug. 1781 heißt es: Das Capitel vertritt in Vereinigung mit seinem Bischof jenes Subject, bey welchem die an die Stifter ursprünglich abgegebenen Gerechtigkeiten, Vorzüge und Regalien ihren Sitz haben,

ze Gegenstand, an dem während der Stuhlserledigung das Eigenthum des Stifts haftet, ein Geistlicher seyn müsse; so hat die gesammte Geistlichkeit des Stifts, das Capitel eingeschlossen, der ursprünglichen Verfassung nach das gegründetste Recht sich für denselben zu halten, da sie bey dieser sinnlichen Vorstellung schon dem Wortverstande nach das ist, was man unter der Kirche verstehet. Außer Deutschland, wo die Stiftskirchen nichts weiter als Privateigenthümer sind, hat dieses seine unbezweifelte Richtigkeit: ganz etwas anders aber ist es mit den deutschen Hochstiftern, in welchen nach dem obigen eine ganz eigene Verfassung zum Grunde liegt.

§. XV.

Mit der Ausbreitung der christlichen Religion in Deutschland, verbreitete sich zugleich die Hierarchie über dasselbe. Den Pabst betrachtete man als den Oberstatthalter Christi, und die Bischöfe als seine Untergeordneten, die folglich nach dem geltend zu machenden Grundsatz einer monarchischen Regierungsform, unabhängige Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten haben sollten. Um so natürlicher war es, daß man sich das Verhältnis des römischen Bischofs zu seiner untergeordneten Geistlichkeit

 zum

haben, jedoch dergestalten, daß die Thätigkeit oder Ausübung davon dem Bischof allein zustehe, und selbe das Domcapitel nur nach dessen Ableben, oder bey einer andern langwährigen Hinderniß auf eine zeitlang, und zwar von daher zu unternehmen habe, weil die Natur der Sache, nicht zwar wesentlich, jedoch gewöhnlicher maßen, den Gebrauch des Rechts mit dem Rechte selbst, in eben jenem Subjecte verbindet, wo das Recht haftet.

zum Muster nahm, und daß, so wie diese nach und nach die Weltlichen von der Pabstwahl ausschloß, auch in den Hochstiftern die weltlichen Stände von ihrem Wahlrechte verdrängt wurden. Bis auf die Zeiten des Cardinalcollegii hatten die römischen Bischöfe in wichtigen Kirchenangelegenheiten, nach der ältesten Kirchensitte, nichts ohne Rath ihrer untergeordneten Geistlichkeit unternommen; nach ihrem Beyspiel richteten sich auch die Bischöfe. Nach der Errichtung der Domcapitel wurde die übrige Geistlichkeit durch diesen ängern Ausschuß aus ihr, der sich stets um den Bischof befand, gleichfalls von aller Stiftsberathung ausgeschlossen. Auf diese Verfassung beziehen sich diejenigen päbstlichen Verordnungen, welche die capitelschen Gerechtsamen so wohl bey besetztem als unbesetztem Bischofsstuhl betreffen. Sieht man die mehrsten derselben ein, so findet sich, daß sie nicht die deutschen Hochstifter betreffen, sondern wegen solcher ergangen sind, die auf bloßes Privateigenthum gegründet waren, wo also nach dem obigen die Geistlichkeit e[illegible] wahres Grundeigenthum behaupten konnte. Hieraus ergiebt sich nun, warum nach dem canonischen Rechte zu Veräußerung der Stiftsgüter die Einwilligung der Capitel allein erforderlich ist [a]), und warum in demselben dem Bischof angerathen ist, in allen wichtigen Stiftsangelegenheiten (caussis arduis) lieber das Capitel als Fremde um Rath zu fragen [b]).

Drit

---

a) C. 1. 2. 3. 8. 9. 10. X, de his quae fiunt a praelato sine capituli consensu.

b) C. 4. X. eod.

Dritter Abschnitt.

Stiftsverwaltung während der Stuhls- erledigung.

§. XVI.

Nachdem aber unsere vaterländischen Bischöfe Herren beträchtlicher Territorien wurden, die wie schon erinnert ist, alle diejenigen Bestandtheile enthalten, aus denen die übrigen Provinzen Deutschlands zusammengesetzt sind, mußte auch die ehemalige Kirchenregierung eine ganz andere Gestalt gewinnen. Der deutschen Verfassung gemäß, nahmen von nun an der Kaiser so wohl als die Landsstände an der Regierung Antheil.

So lange die Bisthümer lediglich auf Privateigenthum gegründet waren, bekümmerten sich die Kaiser wenig um die innere Verfassung derselben, wenn nur der Bischof ein Mann war, der ihrem Interesse zugethan blieb. Während der Zeit daß der Stuhl erledigt war, trug der Metropolitan einem Suffragan auf [a]), die geistlichen Verrichtungen in demselben einstweilen zu besorgen, und zugleich darauf zu sehen, daß die Oekonomen des Stifts ordentlich wirthschafteten, und keine

a) Einen solchen Verweser nannte man Visitator. Wurde die Wahl über ein Jahr verzögert, mußte ein neuer den alten ablösen can. 22. c. 2. qu. 1.

Neuerungen ohne den Willen der Geistlichkeit und de
Stiftsunterthanen unternehmen [b]). Mit dem Zuwachs
an Besitzungen wuchs auch die Anzahl der Oekonomen
und diejenigen, welche das Stift beschenkten, behiel
ten sich und ihrer Familie gewöhnlich die Erhebung de
Einkünfte aus ihrer Schenkung und deren Verwendun
zum Besten der Kirche vor. Aus diesen Stiftsverwand
ten insgesammt erwuchs die große Anzahl Advocaten
denen, nach dem obigen, von den Kaisern die peinlich
Gerichtsbarkeit beygelegt wurde.

Von nun an wurde es erst der Mühe werth, da
die Kaiser darauf dachten, die durch ihre Freigebigke
reich gewordenen Kirchen, so viel möglich, zu benutzen
Da die Bischofsernennung von ihrem Willen abhieng
fielen sie darauf, während der Vacanz, die sie nach Gu
dünken verlängern konnten, die Stiftseinkünfte selbst z
erh

---

b) Nach ihrer Bestallungsformel in Spicil. Acheriano T. VI
p. 154. Prisca modernaque Ecclesiarum moderamin
theoloquelariis sanxere canonibus, quo arripien
tibus viam universae terrae quarumlibet sedium Prae
sulibus per viciniorem episcopum, cui Archipraesu
injunxerit, extincti fratris tumulatorem sine cuju
conscientia sacri prohibent canones confiteri aut co
fici de subrogatione episcopi, perficiatur ecclesiasti
carum inventarium rerum. Tunc vero prioribu
viduatae sedis, dispositis Oeconomis, commendetur
*Postmodum autem Cleri Plebisque ordinis desideriorum
consensus requiratur.* Noch unter Carl dem Kahlen
wurde es so gehalten, ungeachtet schon Capitel existirten
Capit. C VIII Si aliquis episcopus interim obierit
Metropolitanus sedi visitatorem secundum sacros ca-
nones deputet, qui una cum Comite ecclesiam, ne
depredetur, custodiat.

erheben, und dadurch zugleich den Streitigkeiten abzuhelfen, die zwischen den raubsüchtigen Visitatoren, der Geistlichkeit und den Advocaten zu entstehen pflegten.

§. XVII.

Ob sie dazu berechtigt waren, ist eine andere Frage, die unter Königen, welche die Herzogthümer unbesetzt, und ihren Gemahlinnen zum Nadelgelde überlassen konnten, nicht in Betracht kam. So viel ist indessen gewiß, daß sie niemanden in seinem Grundeigenthume beeinträchtigten, da weder Visitator, noch Advocat und Geistlichkeit auf dasselbe Anspruch machten. Und in der That war das Reich wohl der unbezweifeltste Grundeigenthümer. So wenig man mit der Vergebung der weltlichen Lande die Idee verband, daß der König das Eigenthum an denselben so fahren lasse, daß er es nicht während der Minderjährigkeit der Nachkommen des gewesenen Besitzers benutzen, oder gar an einen anderen vergeben könne, eben so wenig dachte man bey der Uebergabe des Stabs und Rings an ein anderes Subject als den Bischof, dem das Eigenthum der Weltlichkeiten zustehe; und selbst das hierarchische System, das außer dem Bischof keine wirkende Kirchengewalt erkennet, berechtigte zu diesen Gedanken. Ohnstreitig hatten aber die Kaiser, nachdem die Hochstifter ganze Grafschaften an sich gebracht hatten, und eine Menge königlicher Rechte ausübten, das gegründetste Recht, solche nach wie zuvor in Ermangelung eines Besitzers zu benutzen: und da nunmehr Reichsland und Stiftseigenthum in eins geschmolzen war, verschwindet aller Zweifel, der etwan

wegen der Rechtmäßigkeit dieser königlichen Gerechtsam übrig seyn möchte.

Der Verlust des Ernennungsrechts der Bischö zog den Verlust dieser Gerechtsame nicht nach sich; wie überhaupt den Kaisern durch das Concordat kei Abbruch an den Weltlichkeiten geschahe. Vielmeh wurden durch den in demselben verglichenen Lehnsnexu die kaiserlichen Rechte erst recht bestimmt. Man er kannte dem Reiche das Grundeigenthum (dominium directum) an den Stiftslanden offenbar an, und ver möge dessen übten sie in den Scepterlehnen so gut wie in den Fahnlehnen das Benutzungsrecht während der Stuhlser ledigung, oder der Minderjährigkeit der Reichsstände a) obgleich in Ansehung der letztern in spätern Zeiten ein un bezweifeltes Subject (die Familie) vorhanden war, da

a)

a) Dieses königliche Recht dauerte lange nach der Lehnbark der Reichslande fort. Noch im Jahr 1221 trat Fri drich II. sein ihm an der Mark Brandenburg währen der Minderjährigkeit der beyden Söhne Markgraf Al brechts zustehendes Angefälle oder Benutzungsrecht a den Erzbischof Albrecht von Magdeburg ab, der es der Witt we und den Söhnen des Markgrafen vor 1900 Mark Sil ber wieder überließ. In der hierüber gefertigten Urkun de beym Ohlenschlager Urkundenbuch zur G. B. p. 73 Serenissimus Dn. noster Imperator tutelam omnium feudorum, quae idem dominus & pater ab imperio tenuit, ex morte ipsius sibi Dn. imperator vacare dicebat, *quae Anevelle vulgariter appellantur*, domino Alberto Magdeb. archiepiscopo per sententiam principum commisisset. Nos — tutelam a domino archiepiscopo duximus redimendam, spondentes in redemtionem ejus 1900 marcas argenti.

auf Grundeigenthum hätte Anspruch machen können; wenn man das nutznießliche Eigenthum der Reichsstände mit dem dominio utili bey Privatlehnen verglichen hätte. Nimmt man es aber, wie es geschehen muß, für die Landeshoheit, oder den Inbegrif dererjenigen Rechte, die zur Regierung eines Landes erforderlich sind, welche die Fürsten ehedem im Namen des Kaisers, nunmehr als Lehn ausüben; so ist es ganz begreiflich, daß dieselben, bis sie dem Nachfolger vom neuen verliehen wurden, dem Reiche einstweilen anheim fielen, und daß nur der gesetzliche Nachfolger das Recht hatte, daß ihm, wenn er die erforderliche Lehnsbeschaffenheit hatte, die Belehnung mit den Weltlichkeiten nicht durften verweigert werden.

§. XVIII.

Mit diesem Rechte war noch ein anderes verbunden, welches darinn bestand, daß die Kaiser den Nachlaß der Bischöfe, in so weit er in beweglichen Gütern bestand, zu sich nahmen (jus spolii). Aus der allgemeinen Regel, daß die Geistlichkeit über dasjenige, was sie durch ihre Pfründe erworben hatte, nicht testiren durfte, sondern es der Kirche lassen mußte [a]), folgte von selbst, daß, da die Kaiser die Kirche während der Stuhlserledigung vertraten, auch der Nachlaß des verstorbenen Bischofs ihnen anheim fallen mußte. Dieses Recht war für die Geistlichkeit um so drückender, da es durch

a) *Thomassin* de vetere & nova eccl. disciplina P. III. L. II. C. XLIII.

Leute ausgeübt wurde, die mit dem größten Eigennutz und der unerbittlichsten Strenge dabey zu Werke giengen[b]). Man versuchte daher alle Mittel, die Kaiser dahin zu vermögen, daß sie so wohl diesem als auch dem Benutzungsrechte während der Stuhlserledigung entsagen möchten. Urban IV. bat Friedrich I. in einer persönlichen Unterredung um diese Gefälligkeit, indem er ihm vorstellte: quod episcoporum exuvias injuste acciperet, quae dum ipsis mortuis, de ecclesia rapiantur, ecclesiae quasi corrasae & exspoliatae ab episcopis subintrantibus inveniantur; ita, ut ex necessitate quadam raptores injusti inveniantur, dum ablatis stipendiis, quae confiscata fuerant, de novo resarcire cogantur [c]). Wie wenig Lust aber de

b) *Meibom* de jure antiquo & antiquato Caesarum in decedent. major. praelatorum relictas possession. T. III. Rer. Germ. p. 185. Ein merkwürdiges Beyspiel erzählt das Chron. Wormat. zum Jahr 1025 beym *Ludewig* T. II. Rel. Mss. p. 70. Principes qui aderant, intrantes thesaurarium & cameram ubi putabant pecuniam absconditam, diligenter angulos perscrutati sunt & tandem scrinia librorum voluminibus plena subvertentes, vano fortunae labore elusi sunt. Hier mögen wohl unter dem Ausdruck Principes die kaiserlichen Abgeordneten, oder wenigstens solche, die in des Kaisers Namen handelten, zu verstehen seyn. Nachdem die Kaiser diesem Rechte entsagt hatten, griffen die Stiftsministerialen zu; welches den Bremischen Dienstmannen von Friedrich II. hart verwiesen wurde. *Leibnitz* Script. Rer Brunsu. T. II. p. 274. S. *Buder* de prava consuetudine Rips Raps in Opusc. p. 695.

c) *Arnold* Lubecens. in Chron. Slavor. C. XVI. L. III.

der Kaiser hatte, dieses ihm noch übrige Fünkchen von Kirchengewalt erlöschen zu lassen, sieht man aus der Antwort, die er Erzbischof Philippen von Cölln gab, der ihn unter dieser Bedingung mit dem Pabst zu versöhnen Hofnung machte [d]). Otto IV. der sich bey seiner Wahl dem römischen Hofe empfehlen wollte, war der erste, der auf diese noch übrigen kaiserlichen Rechte Verzicht that [e]); und die Fürsten, welche dem Pabst Ottens Wahl meldeten, fügten zu dessen Empfehlung dieses bey: daß er versprochen habe, den Nachlaß der Bischöfe und Aebte ferner-

d) *Arnold* a. a. O. C. XVII. Vnde etiam videtur domino apostolico, quod justam contra vos causam proponat, quod mortuis episcopis confiscantur ecclesiae, ita ut ablatis omnibus mobilibus & stipendiis praesentis anni, episcopus subintrans omnia exinanita & evacuata inveniat; si ergo justitiae obtentu & nostri servitii intuitu per imperialem clementiam super hoc nobis peperceritis, mediatores justitiae inter vos & dominum papam humiliter erimus. — Ad haec imperator ita respondit: in veritate habemus compertum, quod praedecessores nostri antiqui imperatores hoc juris habuerunt, ut defunctis episcopis investituram pontificalem sine alicujus praejudicio probatis personis liberrime locaverint. Sed quia hoc ipsorum voluntate mutatum invenimus, ratum habemus. Hanc vero mini[m]am scintillam juris nostri quam invenimus nequaquam mutari permittimus, sufficiat vobis justitia vestra quam invenistis.

e) In der Urkunde, die er bey seiner Thronerhebung Pabst Innocenz III. wegen der freien Wahl ausstellte. Beym *Lünig* Spic. Eccl. T. I p. 167. heißt es: Illum quoque dimittimus ac refutamus abusum, quem in occupandis bonis decedentium praelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium nostri adsueverunt antecessores admittere, pro motu propriae voluntatis.

nerhin auf ihre Nachfolger kommen zu lassen [f]). Ott[o] hielt seine Zusage aber so wenig, daß Friedrich I[I] nochmals in denselben Ausdrücken das Versprechen sein[er] Vorfahren bestätigen mußte [g]). Durch diese den Kai[-] sern abgenöthigte Versprechungen gieng außer diesen no[ch] jenes, in dem Concordate den Kaisern zugesicherte Rech[t] in zwiespältigen Wahlen dem gesündern Theil mit Zuzi[e-] hung der Geistlichkeit den Ausschlag zu geben, verloren durch das die Kaiser ihren Einfluß in die Bischofswa[h-] len immer noch aufrecht erhalten hatten. Sie versicher[ten] nicht nur vom neuen den Capiteln das ausschließlic[he] Wahlrecht, sondern versprechen auch, den in solchen Fä[l-] len schon gewöhnlichen Appellationen nach Rom frei[en] Lauf zu lassen, das hieß, sich nicht mehr in die gan[ze] Sache zu mischen [h]).

§. XI

f) Pravam insuper consuetudinem quam imperatores [an-] tecessores sui in occupandis rebus mobilibus — [de-] cedentium episcoporum vel abbatum principum h[u-] usque servaverunt, penitus exstirpans, nos eccle[sia-] sticos principes ex hac indebita vexatione reg[ali] benevolentia liberos dimisit & decedentium bona su[is] successoribus servanda liberaliter statuit von Ohle[n-] schlagers Urkundenbuch zur 9. B. N. X.

g) *Lünig* a. a. O. p. 168.

h) Concedimus & sancimus ut electiones praelatoru[m] libere & canonice fiant, quatenus ille praeficiatu[r] ecclesiae viduatae, *quem totum Capitulum vel majo[r] & sanior pars ejus duxerit eligendum;* dummodo nihi[l] ei obstet de canonicis institutis. *Appellationes auten[m] in negotiis & caussis ecclesiasticis ad Apostolicam sedem libere fiant* eorumque prosecutionem sive processu[m] nullus impedire praesumat.

§. XIX.

Ich verlasse die Trümmern dieses Schifbruchs der kaiserlichen Kirchengewalt, um zurück auf die Geschichte deren zu kommen, die sie nach und nach aufgenommen haben.

Aller Mühe ungeachtet, die sich K. Luther gab [a]), das durch das Concordat verlorne Besetzungsrecht der Hochstifter wieder zu erlangen, mußte er sich doch und seine Nachfolger allein mit dem Belehnungs und Entscheidungsrechte bey streitigen Wahlen begnügen. Die Geistlichkeit und die Stände kamen von nun an in den alleinigen Besitz eines Rechts, mit dessen Schatten sie bisher hatten zufrieden seyn müssen. In einigen Hochstiftern war durch kaiserliche Begnadigungen den Capiteln schon vor dem Concordate das ausschließliche Wahlrecht verliehen [b]); in einigen anderen hatte die Geistlichkeit überhaupt dieses Vorrecht erhalten [c]); die mehrsten Gnadenverleihungen dieser Art bestätigen aber das gemeine Herkommen [d]), nach

a) *Lambert. Schafnaburg.* a. a. 1126.

b) Z. B. das Magdeburgische Wahlprivilegium von Otten II. beym *Lünig* Spic. Eccl. T. 1. Anhang p. 24. Praefati loci clero, diu nocteque ac S. Mauritio ibi militaturo hoc privilegium concessimus. Sonderbar aber ist es, daß Conrad nach dem Concordat 1145. dem Uetrechter Capitel das Wahlrecht ertheilte. Die Urkunde s. beym *Heda* Histor. episcop. Utrajectin. p. 163.

c) Die Paderbornische von Carl dem Dicken 885. *Lünig* T. II. Spic. Eccl. p. 698. Die Halberstädtische von Ludwig dem Kinde *Ludewig* Rel. Mss. T. VII. p. 427. Die Würzburgische von Otto I. *Lünig* a. a. O. Cont. II. p. 1016.

d) §. VIII. n. e.

nach welchem die Geistlichkeit und die Stände zusammen den Bischof wählten.

So wie diese Hauptgerechtsame geistlichen und weltlichen Ständen gemeinschaftlich zustand [e]), so waren sie es auch zusammen genommen, denen der Bischof an den wichtigsten Landesangelegenheiten Theil nehmen lassen mußte [f]). Den bekannten Satz; daß die Gerechtsamen der Landsstände in gleichem Maße neben der Landeshoheit erwachsen seyen, findet man nirgends auffallender bestätigt als in den Stiftslanden, von welchen zum Theil noch heut zu Tage das Sprichwort gilt; daß es sich unter dem Krummstab gut wohnen lasse. Zwey Ursachen sind es, die dem landsständischen Ansehen vorzüglich empor halfen. Die eine war der Haß der weltlichen Stände gegen die Geistlichen, der aus der durch einander kreuzenden geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit erwuchs, und die Bischöfe unaufhörlichen Plackereyen aussetzte. Um sich gegen dieselben in Nothwehr zu setzen, sahen sie sich genöthdrungen, beynahe das ganze Kirchengut als Lehn zu vergeben [g]), und was davon noch übrig blieb erschöpfte der Kriegsdienst, den sie dem Reiche leisten mußten. Aus diesen allen läßt sich leicht ermessen, daß dem Adel, der nur zu gut sein Gewicht fühlte, der Muth mehr als in anderen Ländern möge gewachsen seyn. Hier-

---

e) *Hontheim* a. a. O. Diss. ad Sec. XII. p. 465. Man sehe die große Anzahl Salzburgischer Ministerialen und Ritter in Juravia S. 566. 567.

f) §. VIII.

g) *Hontheim* a. a. O. Diss. ad Sec. XIII. p. 636.

hierzu kam nun noch dies, daß aus seinem Mittel meh- ntheils der Regent genommen wurde, der nicht Macht enug in den Händen hatte, sich den Bedingungen zu iderseßen, die man ihm bey der Wahl vorzulegen ge- ohnt war.

§. XX.

Daß den Neuerwählten von ihren Erwählern Ver- räge vorgelegt worden seyn mögen, glaube ich aus meh- eren Gründen folgern zu können. Das allgemeine Her- ommen bestätigt es schon, daß es bey Wahlregierungen ehr natürlich seyn müsse, den Wahlcandidaten nur unter ewissen, den Vortheil der Erwähler betreffenden Bedin- ungen, die Regierung anzuvertrauen. Dies mußte in inem Staate, dessen Kaiser so wenig als die weltlichen Stände ungebundene Hände hatten, und in dem man so ehr auf alte Sitte hielt, bey den geistlichen Landesherrn, ie so oft abwechseln, um so viel eher eintreten. So ange sich unter den Landesständen keiner hervor that, der nit Hintansetzung der übrigen einen Vorzug behauptete, ieß man es bey einer eidlichen Bestätigung der alten Lan- esfreiheiten bewenden. Nachdem aber die Capitel ie übrigen Stände von ihren Rechten zu verdrängen, und besondere Verträge mit den Neuerwählten zu errich- ten anfiengen, wurden die übrigen Stände auf ihre Rechte aufmerksam, und suchten sie gleichfalls durch Brief und Siegel aufrecht zu erhalten a).

Die

a) In dem Vergleiche zwischen dem Capitel und den übrigen Ständen in Würzburg; wie es während der Regierung Bi-

Die Menge der Wählenden hatte natürlich ein Menge streitiger Wahlen zur Folge, die den Kaiser Gelegenheit gaben, vermöge ihres Entscheidungsrech den Streit durch die Ernennung eines dritten zu endigen b Außer dem mengten sich, Kraft tragenden Amts, di Advocaten mit in den Streit, und suchten dabey im Trüben zu fischen c). Hierdurch wurde wahrscheinli der Adel, mit dessen Mitgliedern die Capitel besezt wa ren, bewogen, sich in dergleichen Fällen an diese zu hal ten, um dadurch die Bürgerschaft der Residenz unter si zu kriegen. Geschahe dieses einige mal, so glaubten di Capitel nach dem Beyspiel derer, die das ausschließlich Wahl

---

Bischofs Sigismund und nach dessen Tode bis zu eine neuen Fürsten gehalten werden soll. Beym *Lünig* Spi Eccl. T. II. p. 993. heißt es im 24. Art. Doch so das Capitel keinen zur fürstlichen Würde kommen lass er habe dann vor gelobt und geschworen, die G fen, Herren, Ritter und Knechte im Stift bey i rem alten Herkommen, und Rechten bleiben z lassen, und ihnen des offene und versiegelte Brie zu geben. S. §. 27.

b) Chron. Mag. Belgic. a. a. 1191. Imperator (Henr. VI.) vero noluit Leovaniensi regalia dare dicens: electio nem devenisse ad manum suam, quia habuissent in electione discordiam, & cum ibi esset Comes de Hor stall, coram imperatore rogavit pro praeposito Bon nensi fratre suo, cui statim imperator annuit, & domum concessit mediante pecunia trium millium marcharum.

c) Magnum Chron. Belgic. a. a. 1151. Ich halte dafür, daß durch die Erlöschung der Advocaturen dem Wahl rechte der Weltlichen nicht wenig Abbruch geschehen sey.

Wahlrecht von den Kaisern erhalten hatten, allein zu den Wahlen berechtigt zu seyn; und so kam der Bürgerstand durch den Adel, und der Adel durch die Capitel um sein Wahlrecht [d]. Zur Ausschließung der übrigen Geistlichkeit möchte wohl das Beyspiel der Pabstwahlen, die in diesen Zeiten allein in die Hände des Cardinalcollegii gekommen waren, am meisten beygetragen haben [e]; für die Geistlichkeit mußte dieses Muster um so wirksamer seyn, da es so gar auf die Kaiserwahlen Einfluß gehabt hat. Aus dieser Art, mit der die Capitel in den ausschließlichen Besitz des Wahlrechts gekommen sind, ergiebt sich von selbst, daß man dieser Ereigniß für die Hochstifter insgesammt keine gewisse Zeit anberaumen kann; in einem geschahe es früher, in dem andern später [f]. So viel läßt sich indessen aus der Urkunde Ot-

d) Hrn. G. J. R. Pütter historische Entwickelung der teutschen Staatsverfassung 1. Th. S. 157.

e) *Vadian* a. a. O. p. 5. n. 5. Sero enim celeberrimo illo electionis jure ecclesiae Germaniae spoliatae sunt, nec ante quod sciam receptum est, ut a paucis & solis hodie canonicis episcopus legeretur, quam in urbe Cardinales episcopum summoto populo legerent, quod annis pluscululis post Gregorii VII. pontificatum accidisse certum est. Aber auch dieses geschahe nicht auf einmal. So wurde erst im Jahr 1256 der Abt zu St. Peter in Salzburg von der erzbischöflichen Wahl ausgeschlossen. S. Juvavia S. 530.

f) Unter Friedrich I. hatte noch in Uetrecht die ganze Landschaft das Wahlrecht. Magn. Chron. Belg. p. 192. Und in Costnitz noch 1336. Chron. Constant a. h. a. beym Pistor p. 678. Von ganz spätern s. §. XXVII.

Ottens IV. mit ziemlicher Gewißheit schließen, daß im Anfange des 13 Jahrhunderts beynahe durchgängig die Wahl in den Händen der Capitel gewesen seyn müsse g).

§. XXI.

Als die Kaiser ihrem Benutzungsrechte entsagten, waren die Capitel größtentheils schon in dem ausschließlichen Besitze des Wahlrechts, und standen an der Spitze der Landschaft. Die kaiserliche Entsagung war abgefaßt, daß gleich Anfangs die Frage hätte entstehen müssen, wem während der Vacanz die zum Besten der Kirche verstattete Stiftsverwaltung zukomme? wen nur der geringste Zweifel obgewaltet hätte, daß sie nicht der ganzen Landschaft zustehe. Uebten gleich die Capitel das Wahlrecht ausschließlich, so hieng doch von diesen nicht im geringsten die Landsadministration ab, sondern die gesammten Stände waren es, die, der erwähn

g) Der Röm. König Heinrich, Friedrichs II. Sohn, hielt für etwas unerhörtes, daß die Ministerialen das Wahlrecht haben sollten. In einem Auftrage, den er dem Herzog von Sachsen gab, die Hildesheimischen Ministerialen über eine Wahl in Ruhe zu stellen, zu der sie nicht waren gezogen worden, drückt er sich so aus: quod enim episcopos suos eligere debere se asserunt, & ideo quia hoc factum non est, difficiles ei se reddunt, graves incongruum judicamus & omnibus Principibus, Nobilibus & Ministerialibus inconveniens videtur & inauditum. *Schannat* Vindem. Coll. I. p. 13. Das Unerhörte lag aber wohl darinn, daß sie sich einem kaiserlichen Günstlinge widersetzten.

erfassung nach, den unbestrittensten Anspruch darauf
achen mußten [a]). Hätte man damals von Seiten der
apitel an ein Grundeigenthum gedacht, dann freilich
ürde es wegen der davon abhängenden alleinigen Landes-
rwaltung Streit gegeben haben; so aber gieng alles
hig den verfassungsmäßigen Gang, der durch das päbst-
he Recht eher befördert als verhindert wurde. Nach
esem hatten die Capitel zwar das Recht, alles das zu

a) Juvavia §. 355. n. c. S. 545. beweiset dies mit zweyen Urkunden. Die erste von 1291. ist eine Anerkennung einer Schuld des verstorbenen Bischofs, und fängt sich so an: Wir **Heinrich** von Gottes Gnaden **Thumprobst** und das **Capitel** zu Salzburg und wir **Engelbert, Abbt zu St. Peter** und **der Rath** (n. b.) von **Salzburg** erkennen, daz unser Herr Bischof Rudolph — dem Meister Wenher von Spanheim 111 Mark lötigen Silber schuldig worden. — Die zweyte ist eine Verschreibung Herzogs Otto von Baiern während der am päbstlichen Hofe streitigen Wahl seines Bruders Stephan von 1291. Do hab wir uns nach gemainlicher und williger Bete **Bischof Chunraz von Ciemsee, des Thumprobst Heinrichs und des Capitels von Salzburg und Abte Engelbrechts von Sand Peter und der Dienstmann und der edlen Leute und der Burger und der Stade des Gotteshaus** angenommen, des Gotteshaus von Salczburg leute und Err und gut in unsern Lant zu waren, zu schermen — als es mit Satzen geschriben stet an der Handveste, die uns darüber **Bischof Conrad, der Thumprobst und das Capitel, der Abbt zu St. Peter, Dienstmann und Städte und Burger** mit ir Insiegeln gegeben habent." Außer dem schlossen 1387. die gesammten Stände über die Regierung des Stifts während der Abwesenheit des Fürsten einen Vertrag, in dem verabredet wurde, alles mit gemeinem Rath und nach dem mehreren Theil zu besorgen. S. 574. n. 6.

verhindern, was die Stiftslande und deren Verfassu schmälern konnte; alles übrige aber, was nach positi Gewalt schmeckte, war ihnen ausdrücklich untersa mithin allem dem vorgebauet, was den Gedanken an Miteigenthum hätte erwecken können. Alles dies pa so ganz auf die deutsche Verfassung, nach welcher d Capiteln dieselben Rechte vermöge ihrer Landstandsch zustanden. Während der Stuhlserledigung, die du zwiespältige Wahlen gewöhnlich verlängert wurden, w es, da man von engern Ausschüssen der Landschaf noch nichts wußte [b]), eine unmögliche Sache, daß gesammte Landschaft auch nur die nothwendigsten Sac hätte besorgen können. Der natürlichste Ausweg, man nehmen konnte, war also wohl dieser, daß m auch hierinn dem Capitel, als ersten Landsstande, aus dem Landesadel bestand, ein gut eingerichtete coll alische Verfassung hatte, und mit den Regierungs schäften bekannter war, den Auftrag gab, wenigsten nicht verwehrte [c]), wenn es denselben für geschehen nahm.

§. XX

b) Erst im Jahr 1441. fiel man im Hochstift Würzburg einen solchen Ausschuß, der während der Regierung schof Sigsmunds und nach dessen Ableben bis zum setzten Stuhl das Stift verwalten sollte. Dazu solle d Capitel zwey, die Ritterschaft drey Mitglieder ernenn In dem Vergleich beym *Lünig* Spic. Eccl. T. II. p. 99 heißt es: Dies Regiment soll währen und bestehen lang, als unser Herr Bischof Sigmund ein Bischof Würzburg ist, und nach seinem Abgang biß an ein zukünftigen Bischof.

c) Oft war dies aber nicht der Fall, man sehe die Beschwer der Salzburgischen Landsstände in **Juvavia** a. a. O. n.

be

§. XXII.

Ehe ich die in diesem System vorgegangenen wei-
n Veränderungen erzähle, will ich mich noch genauer

D 3 um

---

betitelt: vermerkt die Beschwerung gemeiner Landschaft: „Item die Herren von Kapitel haben sich nach Absterben Erzbischof Friedrichs von Stund an des Regiments und aller Handlung des Stifts unterstanden, und anders dann vor Alter und mit Gewohnheit herkommen ist, gebrawcht, dem Titel verkeert und wider alles Herkommen allain auf sy gewenndt ganz frey nach iren aignen Fürnemen und Willen im Stift gehandelt, mit Verachtung und übriger Betrachtung, als sy bezigen werden, etwo vil Personen angerüert, dadurch noch zu künftiger Zeit dem Stift, Lande und Leut in Irrung vallen möchten. Und wiewol vielleicht in andern Stiften, wo Laypriester sein, nach Abgang eines Bischove die Verwaltung aufs Capitel wachsen, und sy des gebrauchen möchten, so hat es doch hie im Stift ain Unterschaid und ain ander Maynung, wann hie sein die Chorherrn eingeben lewt die weltlicher Händel nicht sullen noch mugen Uibung haben. Darumb es vormalen also Herkommen und gehalten; wann ein Herr von Salzburg mit Tode vergangen ist, so haben die Herren des Kapitel ainen Ykonimus oder Stathalter fürgenommen, den zu Räten und Lanndlewten in den Rat gesetzt, mit wissen und beywesen desselben seyn all Sachen und Handlungen des Stifts beschlossen und gehandlet, und die Brief von denselben Ykonimus, Räten und Landlewten ausgangen und nit von Kapitel und ist mit Ursach bescheen, daß die Räte und Landlewte haben aller Handlung und Gelegenheit derselben wissen, und sein der täglich im Gebrauch das die Chorherren dem Chor mit singen und lesen auswarten sullen, nit haben mögen. Also ist der Landlewt zu dieser Zeit durch die Chorherrn im Titl vergessen und sein wider alts Herkommen veracht worden, und haben sich etlich aus den Chorherrn, die new-

um den rechtmäßigen Grundeigenthümer der Stiftslan und dessen Rechte bekümmern.

Wenn gleich die Kaiser dem Benutzungsrechte, d ihnen wegen dem Grundeigenthume (dominio direct der Stiftslande und der Regalien zustand, zum Bes der Kirchen entsagt hatten, so blieben sie doch als Leh herren dieselben Grundeigenthümer, die sie zuvor ge sen waren. Nur die einstweilige Verwaltung des nu nießlichen Eigenthums, (dominii utilis) welche Stiftern gegen die Regel, auch in Ermangelung ei Vasallen, zugestanden war, war es, die von nun an einen andern fallen mußte; und dies war, wie gesehen haben, die Landschaft. Die Rechtmäßig dieser Verwaltungsübernehmung läßt sich in keinem tracht in Zweifel ziehen, man müßte sich denn an Wort Kirche stoßen, dessen doch in der Urkunde tens IV. nicht gedacht wird. Will man nicht die chenwäude für die Kirche nehmen; so muß unter ih les das verstanden werden, was Stiftisch war, über sich alle diejenigen Rechte verbreiten, die von dem K ser dem jedesmaligen Besitzer verliehen wurden; das mit andern Worten, die Stiftslande selbst sind Stamm, auf den die Weltlichkeiten gepfropft sind.

Wem nun das Repräsentationsrecht eines solc Landes zustehet, dem muß in Ermangelung eines Ob haup

newlicher Zeit herkommen sein, ausländer, und die alten Gewohnheit herkommen, und der Rechten Stifts genannts nichts oder wenig wissen haben, Regiments unterstanden und gehandlet daß ihnen Recht als der Eingeeben nicht zu geben.

haupts, wenn niemand besonders dazu berechtigt ist, auch das Verwaltungsrecht zustehen. Als eine ausgemachte Sache kann ich es aber voraussetzen, daß den Landsständen durch ganz Deutschland von jeher dieses Recht zugestanden habe, so, daß schon nach dem obigen die ehemaligem Stiftsökonomen nichts ohne Bewilligung der Geistlichkeit und des Volks unternehmen sollten. Auf gleiche Weise verordnete K. Conrad II. im Jahr 1039 daß die Bischöfe zu Bamberg nichts Wichtiges ohne Willen und Gutheißen der Stände unternehmen sollten [a]); und wer das Recht hatte dem Lande ein Oberhaupt zu ernennen, dem müßte, dächte ich, wohl auch dessen Repräsentationsrecht zustehen. Selbst aus den kaiserlichen Entsagungsurkunden läßt sich dieses ständische Recht nicht undeutlich beweisen. Wären die Kaiser willens gewesen, die Stiftsverwaltung den Capiteln allein zu überlassen, würde dies gewiß so deutlich verordnet worden seyn, als es deutlich in denselben ausgedruckt ist, daß das Wahlrecht den Capiteln ausschließlich zustehen solle. Aber nicht einmal die geistlichen Angelegenheiten wurden ihnen überlassen, sondern dem Pabst und den Bischöfen anheim gestellt, da die Capitel ihrer ur-

a) Omnes enim res mobiles & immobiles ejusdem Stae Dei ecclesiae, quas ipse divus imperator larga manu contulit, ea ratione confirmamus, ut fidelis noster Eberhardus ejusdem loci primus episcopus ejusque in perpetuum successores secura eas tranquillitate possideant & liberam potestatem habeant & res & proprietates ejusdem ecclesiae *cum consensu cleri & populi ordinare, augmentare & componere.* *Schannat* in Vindem, literar, Col. II. p. 110.

sprünglichen Verfassung nach weit eher auf diese, al
auf die Weltlichkeiten Anspruch machen konnten b).

§. XXIII.

Die Ursachen, derentwillen die Kaiser diesem Rech
te entsagten, sind aus der angeführten Klage Urban IV
ersichtlich. Die Neuerwählten fanden die Stifter durc
königliche Bevollmächtigte so rein ausgeplündert, daß si
sich genöthigt sahen, alles, was nur möglich war, um
standesmäßig leben zu können, zusammen zu scharren
Diese doppelten Streiche, unter denen die armen Län
der erlagen, bewogen die Kaiser zu dieser Entsagung
die allein dahin abzweckte, damit die Neuerwählten s
viel vorräthig finden möchten, daß sie nicht nöthig hätten
zu landverderblichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen
Sie konnten also unmöglich wollen, daß es jemanden ein
fallen solle, unter dem Vorwande, als stünde ihm nun
mehr das Eigenthum an dem erledigten Stiftslande z
an sich zu nehmen, was sie eben fahren ließen. Ih
Absicht gieng vielmehr dahin, daß in dem Falle, i
welchem bisher das nützliche Eigenthum mit dem Oberei
genthume vereinigt worden war, beydes hinfüro in so fern
getrennt bleiben sollte, daß das erste zum Besten des künfti-
gen Bischofs verwaltet werden könnte. Sieht man nun die
St-

b) Omnia vero spiritualia vobis & aliis Ecclesiarum Prae-
latis relinquimus libere disponenda, ut, quae sunt
Caesaris Caesari, & quae sunt Dei Deo distributione
reddantur. Der gelehrte Verfasser von Juvavia irrt
also sehr, wenn er S. 544. meinet, die Kaiser hätten
den Capiteln das Verwaltungsrecht überlassen.

Sache auf den Grund, so tritt zwar mit dem Tode des Bischofs der Consolidationsfall ein, die Reichsrechte werden aber während der Stuhlserledigung zum Besten des künftigen Bischofs administrirt. Es besteht mithin dieses Verwaltungsrecht in weiter nichts als in der Sammlung dererjenigen Einkünfte, die von den Tafelgütern und der Landeshoheit fallen; und in der allernothdürftigsten Besorgung dessen, was ohne Nachtheil des Reichs und des Landes nicht aufgeschoben werden darf. Gesetzt nun es wären in einem Hochstift außer dem Capitel keine Stände vorhanden gewesen, oder das Capitel hätte sich eigenmächtig der ausschließlichen Stiftsverwaltung unterzogen, sollte wohl hieraus auf ein Grundeigenthum an den Stiftslanden geschlossen werden können? Gewiß eben so wenig, als aus der Vormundschaft der Landesstände im Mittelalter, oder da, wo sie noch ihr altes Recht beybehalten haben [a]), ein Grundeigenthum an den Reichslanden gefolgert werden kann.

a) Nach Herzog Georgs von Baiern Ableben war die Succession unter seinen Vettern Albrecht und Wolfgang und seinem Tochtermann Pfalzgraf Rupprecht streitig. Die Landsstände administrirten indessen das Land, und waren von K. Maximilian I. angewiesen, ohne seine Bewilligung keinen beyder Theile für ihren Landesherren zu erkennen. Gerade der Fall, der es bey der Stuhlserledigung ist, und dennoch glaube ich nicht, daß sichs die Stände beygehen ließen, das Land in der Meinung eines ihnen zukommenden Grundeigenthums zu verwalten, und die Einkünfte desselben sich zuzueignen. Mehrers s. in *Buder* de Concursu statuum provincialium Germaniae in Tutela & Cura Principum suorum in Observat. Jur. Publ. p. 156.

Zweyte Abtheilung.

Ueber die Wahlcapitulationen der deut-schen Domcapitel.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Wahlcapitulationen.

§. XXIV.

Auf die nämliche Art, wie die weltlichen Stän- um ihr Wahlrecht gekommen waren, kamen nun auch um den Antheil, den sie an der Verwalt[ung] des Stifts während der Stuhlserledigung hatten. [D]ie Capitel vergaßen nicht allein den Auftrag, oder die st[ill]schweigende Ueberlassung dieses Rechts von den übrig[en] Ständen, sondern verkannten auch den Nexus, in de[m] sie dieser Verwaltung wegen mit dem Reiche stande[n]. Mit Hülfe der Dialectik brachte man heraus, daß, d[a] das Eigenthum der Weltlichkeiten unmöglich an eine[m] leblosen Gegenstande haften könnte, die Capitel dasjenig[e] Subject seyn müßten, auf welche nebst dem Bischof da[s] Eigenthum derselben gleich bey der Errichtung der Hoch[-] stifter gegründet worden wäre. Hieraus folgte nun von selbst, daß das Eigenthum der Weltlichkeiten zwischen

dem

dem Bischof und seinem Capitel getheilt seyn müsse, und daß mit dem Tode des zeitigen Bischofs, beyde Helften in dem Capitel vereiniget würden. Diese Philosophie traute man sich freilich nicht laut werden zu lassen, sie würde so wenig Beyfall bey den Kaisern als bey den Mitständen gefunden haben. Indessen suchte man doch in der Stille so viel Nutzen aus ihr zu ziehen, als sichs thun ließ. Statt daß sonst die Capitel und Stände zusammen den Erwählten Verträge vorlegten, fiengen nunmehr die Capitel allein an, heimliche Verträge mit ihnen zu errichten, die eine Menge Begnadigungsurkunden zur Folge hatten [a]), welche man sich unter der Gestalt alten Herkommens von Bischof zu Bischof eidlich bestätigen ließ. Ich kann dies Wort für Wort mit einer Urkunde Bischofs Bechtold zu Passau von 1252 beweisen [b]). Außer

a) Beyspiele s. in *Schannat* Histor. Wormat. prob. p. 99. p. 128. Juvavia S. 532. 533. 537. Merkwürdig ist die Stelle aus Gassari Annal. Augsburg. beym *Menken* T. I. Script. Rer. Germ. p. 1428. Hartwichus Baro Lierhaimensis episcopus Augustanus 1167. est constitutus, hic quanquam natura placidus esset, incidit tamen in intricatissimas turbas. Nam excepto eo, quod Capitulares fratres sui, cornua sumentes, diutinos illi propter annuos reditus, fructumque usus rixas moverint, ingens etiam certamen cum propriis Advocatis habuit. In dieser Stelle findet *Gallade* de Capitulatione episcopo Germaniae electo, a suis electoribus proposita in Hrn. G. R. Schmidts Thesauro jur. eccl. T. II. n. 19. mit der größten Gewißheit eine Wahlcapitulation; offenbar waren es aber nur Zänkereyen über vorgebliche capitelsche Vorrechte.

b) Beyl. I.

ßer andern Gnadenverleihungen an das Capitel enthält sie folgendes: Die Domherren sollen den Rang über alle andere Stiftsprälaten haben: das Archidiaconat soll allezeit einem aus dem Capitel verliehen werden; dem Capitel sollen nach des Bischofs Tode alle feste Orte übergeben werden; (und warum allein dem Capitel? cum laici nesciant, quid sit cannonicum aut legitimum, & sic detur eisdem occasio malignandi.) Die dem Capitel gehörigen Häuser und Plätze sollen nach dem löblichen Herkommen, das er und seine Vorfahren nach der Wahl beschworen haben, vollkommen frei und ihm gänzlich überlassen seyn.

§. XXV.

Der nächste Schritt, den man thun konnte, war wohl dieser, daß die Capitularen während der Stuhlserledigung dasjenige, was sie von dem künftigen Bischof beobachtet wissen wollten, unter gewisse Capitel brachten, zu deren Beobachtung er sich eidlich verpflichten mußte. Man gieng damit so geheim zu Werke, daß die übrigen Stände lange nichts von dieser Gewohnheit erfuhren, bis sie durch ihre Wirkung, nicht ohne Erstaunen, von ihrem Daseyn überführt wurden. Wären diese Urkunden nicht noch in unsern Tagen Geheimnisse, so würde sich eine detaillirte Geschichte der capitelschen Gerechtsamen durch das 13te und 14te Jahrhundert liefern lassen, deren schneller Anwachs sich aus dem Gegenbestreben der übrigen Stände abnehmen läßt. Aus dem 13ten Jahrhundert habe ich nur ein einziges, aber gewiß merkwürdiges Beyspiel dieser Art, auffinden können. Es ist dies eine Capitulation, welche die Domherren des Hochstifts

stifts Eichstett nach dem Tode Bischof Heinrichs IV im Jahr 1259 beschwuren, und die den Erwählten Kraft zuvor geleisteten Eides verbinden sollte a). Sie enthält ohne die Clausel eilf Punkte, die nach der heutigen Art zu capituliren freilich billig sind, aus denen aber doch, besonders aus dem eilften, der die Wiedervergebung der Lehne betrift, jene Philosophie der Capitel nicht undeutlich hervor leuchtet.

In einer Zeit, in der das Reich, so wie die Hochstifter, von zwiespältigen Wahlen zerrüttet wurden, war niemand, dessen Aufmerksamkeit dieses Verfahren der Domcapitel auf sich zog. Diejenigen, welche sich die bischöfliche Würde streitig machten, suchten sich wechselseitig durch Freigebigkeit an das Capitel den Vorzug abzugewinnen, und giengen willig jede Bedingung ein, unter der man ihnen zum wirklichen Besitze Hofnung machte. Von diesem allen erfuhren die Kaiser, die in diesen Streitigkeiten nichts mehr zu sagen, und mit sich selbst genug zu thun hatten, nicht das Geringste. Nur die Päbste kamen bey der Untersuchung solcher Wahlen durch die Beschwerden b) des minder begünstigten Theils hinter diese Wahlversprechungen, und entdeckten zugleich die Quelle, aus der sie entsprangen. Ihre oft wiederholten Verordnungen so wohl gegen die Wahleide c), als gegen das aus dem Gedanken von Grundeigenthume herrührende Betragen der Capitel während der Stuhlserledi-

a) Beyl. II.
b) *Meichelbeck* Histor. Frising. a. a. 1272. T. II. p. 272.
c) C. 27. X. de jure jur. c. 1. eod. in 6to.

digung d), haben aber bis auf die neuesten Zeiten die Capitel von ihrem Verfahren nicht abbringen können.

§. XXVI.

Im vierzehnten Jahrhundert näherten sich die Capitulationen schon mehr ihrer heutigen Gestalt. Den Capiteln war hauptsächlich daran gelegen, daß alles das, was sie während der Stuhlserledigung verfügt hatten, so angesehen werden sollte, als wäre es nicht von Stiftsverwesern, sondern von wirklichen Stiftsherren verordnet. Dies zu bewerkstelligen, war kein anderer Weg möglich, als dem Neuerwählten aufzulegen, alles in dem Stande zu lassen, wie er es beym Antritt seiner Regierung finden werde. Damit noch nicht zufrieden, behielt man sich in den Capitulationen vor, daß der Bischof in allen wichtigen

d) C. 40. de elect. in 6to: Quia saepe contingit quod cathedralibus — ecclesiis vacantibus, capitula, — bona a praelatis ipsarum dimissa, vel vacationis tempore obvenientia, quae in utilitatem dictarum ecclesiarum expendi vel futuris deberent successoribus fideliter reservari, occupant, inter se dividunt, surripiunt, dilapidant, dissipant & consumunt in earum grave dispendium & jacturam. Nos ipsorum ausus reprimere, ac ecclesiarum indemnitatibus praecavere volentes: decernimus ut ii, qui praemissa de caetero praesumpserint eo ipso sint & maneant ab officio & beneficiis suspensi, donec plene restituerint quicquid de bonis perceperint supradictis. Nec obstantibus quibuslibet privilegiis vel indulgentiis aut contrariis consuetudinibus, constitutionibus, statutis, *juramento*, confirmatione sedis Apostolicae aut alia quacunque firmitate vallatis. (Bonifacius VIII.)

tigen Landesangelegenheiten nichts ohne Gutheißen seiner vermeintlichen Mitgenossen an dem Stiftseigenthume vornehmen solle. Alles dies findet sich in der Capitulation Erzbischof Alberts zu Magdeburg von 1383 [a]). Die einzige, die mir aus diesem Jahrhundert zu Händen gekommen ist. Merkwürdig ist noch, daß in derselben der Erzbischof dem Capitel alle Gewohnheiten und Privilegien bestätigt, deren Anzahl so groß war, daß sie nicht einzeln aufgeführt werden konnten, sondern dem Erzbischof durch die vier ältesten Domherren kund gethan werden sollten: wie kläglich mußte es da nicht um die Landesverfassung stehen?

§. XXVII.

Bisher hatte man noch in den mehrsten Hochstiftern die Gewohnheit gehabt, von den Neuerwählten die alte Landesverfassung beschwören zu lassen, und nur insgeheim eine für sich vortheilhaftere zu bewirken gesucht. Seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts aber fiengen die mehrsten Capitel an, ohne Zuziehung der übrigen Stände, Neuerwählten einseitige Capitulationen vorzulegen, unter denen die Würzburgische, welche 1411 Johann von Brünn beschwur [a]), und die Bambergische, zu

a) Beyl. III.

a) *Lünig* Spic. Eccl. T. II. p. 969. Frieß Historie der Bischöfe von Wirzburg in Ludwigs Script. Wirceburg. p. 694. wo er bemerkt: Es wollten die Herren von Domkapittel des gewöhnlichen bischöflichen Eydes, den ihnen der neu erwehlte Herr thät, nicht gesättigt seyn; sondern mußt er ihnen, welches hievor nicht mehr beschehen, darneben auch eine Verschreibung unter seinem Siegel geben.

zu der sich Friedrich von Aussees 1422 eidlich verpflichtete [b]), die ersten und vorzüglichsten sind. Von nun an sahen sich die übrigen Stände auch in denjenigen Hochstiftern, wo sie bisher nicht allein an den Wahlverträgen, sondern auch in manchen noch an der Wahl selbst Theil gehabt hatten, von allen diesen gänzlich ausgeschlossen. In den vorigen Zeiten schon hatten sie durch Verträge mit den Capiteln ihre Gerechtsamen aufrecht zu erhalten gesucht [c]), itzt thaten sie sich zusammen, um dem ihren Rechten nachtheiligen Capitulationswesen Einhalt zu thun [d]); und bewirkten dadurch entweder beständige Capitu-

---

b) In der rechtsgegründeten Prüfung aller abseiten des Bambergischen Domcapitels wider das Hochstift herausgekommenen Schriften (1745.) P. II. §. 23.

c) Vereinigung der Osnabrückschen Stände vom Jahr 1296 beym Kreß von Archidiaconalwesen Beyl. p. 61. Der Münsterschen Stände im Jahr 1346 und 1466. im *Lünig* Spic. Eccl. T. II. p. 555. 557. Wo ein Herr und Bischof tho Munster in der Tydt ist, dat de syne Löffte und Privilegia und allen und itlichen besonderen, und dem Lande als gewönlik ist, gegeven gentzlichen und alle van Puncten tho Puncten, und ein itlich besonderen holden sal. — Und darup synd wy vor deraverkommen und hebben geschlotten, dat sollen wessen van dem Capittel twe und van Edelmanne achte dat sie dem Lande tho Ehren und tho Willen umb dat gemeine beste beryden und bearbeiten, als hiena geschreven stehet. — Von Salzburg s. **Juvavia** S. 573.

d) 1456 vereinigten sich die weltlichen Stände des Erzstifts Trier: sollen noch wollen wir keinen vor unsern Herrn uffnehmen, wir ersinn dan zuvor glaublich unterweisset, daß er sich dem Domcapitel nicht vorder verbonden habe mit eyden, geloben oder einiger andern Versicherung, dann

pitulationen, oder Grundgesetze, denen die Capitel fernerhin keinen Abbruch thun sollten [e]). Einige davon verbreiten über das, was bisher gesagt ist, so viel Licht, daß

---

dann zu Nutze, Heil und Wohlfahren des Stifts und seiner Undersassen und als sonst von Recht geheischt. *Hontheim* T. II. N. 835. p. 425.

e) **Würzburgische beständige Capitulation** von 1435. beym **Frieß** p. 734. In derselben ist verglichen: Daß 5 Personen aus dem Capitel, 2 aus denen Prälaten, 3 von den Graven, 11 aus der Ritterschaft verordnet werden, welche samt einem Bischof zu Würzburg hinführo in Ewigkeit regieren, und das Land verwalten sollen; und was dieselben, oder der mehrer Theil aus ihnen handelt, daß solches stets seyn und bleiben solle. §. 39. Daß ein jeder Bischof schweren soll diesen Vertrag zu halten ohn alles Gefährde. Daß aber dieser Vertrag nicht beobachtet worden sey, erzählt **Frieß** S. 735. Hierher gehören noch die **Erblandesvereinigung** des Herzogthums Westphalen von 1463 in **Fabers** Staatscanzley T. VI. **Erblandesvereinigung** des Erzstifts **Cölln** von 1550 in den Materialien zur geist und weltlichen Statistick des niederrheinischen und westphälischen Kreises. 1ten Jahrg. 2ter Band S. 67. Die **Münstersche** gemeinschaftlich auf dem Landtage 1570 entworfene **Wahlcapitulation** beym *Kress* D. praelimin. ad Thummermuth p. 49. deren Clausel folgende ist: Solche alle und jede obgeschriebene Puncte sämtlich und sonderlich versprechen wir Johan Bischof zu Münster für uns und unsere Nachkommen obgemeldet unsers Stifts Landsständen und Unterthanen nun hinführo zu ewigen Zeiten fest und unverbrüchlich zu halten. Der **Osnabrücksche Vergleich** der gesammten Stände über die Bischofswahl von 1424. **Kreß** Beyl. p. 64. und eine abermalige Verbindung derselben 1532 s. Beyl. IV. Die **Vereinigung der Trierschen** Stände beym *Brower* Annal. Trevir n. VIII. p. 318. Der **Fuldischen** *Brower* Antiq. Fuld. n. LV. p. 325.

daß ich sie zu dessen Bestärkung anführen will. In dem Vergleiche, welcher 1597 zwischen dem Domcapitel und den übrigen Landesständen des Erzstifts Bremen über das Wahlrecht, die Verwaltung während der Stuhlserledigung und die Wahlcapitulation zu Stande kam [f]), vereinigte man sich über diese Puncte dahin: daß das Capitel zwar das Wahlrecht allein haben solle; es solle aber nicht befugt seyn, neue Capitulationen ohne Wissen und Willen der übrigen Stände zu machen, sondern es bey der gemeinschaftlichen Erzbischofs Christoph bewenden lassen. Wegen der Stiftsverwaltung kam man überein, daß man gemeinschaftlich gewisse Personen zu Stiftsräthen ernennen wolle, die sich so wohl während der erzbischöflichen Regierung als nach des Erzbischofs Tode der Güter und Sachen des Stifts angelegen seyn lassen sollen: ausdrücklich fügte man hinzu, daß der Fall der Stuhlserledigung nichts im ganzen System verändern solle. Die Ritterschaft und Städte beklagten sich in diesem Vertrage: „daß die Herrn des Domcapitels die Stiftshäuser allein zu occupiren, die Beamten und Diener auf dieselben wie auch die Bürger in den Flecken und Vögte in den Dörfern und Landen in Eid und Huldigung zu nehmen, und sich der Regierung anzumaßen, und die anderen Stände von ihrer Gerechtigkeit und deren Possession vel quasi zu verdrängen nicht befugt; sondern dieselben vermöge etlicher und vor Zeiten zwischen allen des Erzstifts Ständen aufgerichteten Verträge und Recesse mit dazu verstatten, auch sonsten wegen der geschwin-

f) Lünig Spic. Eccl. T. I. Anhang S. 129.

schwinden Läufte und itzigen Zeiten daran zu seyn, daß die Electio und Postulatio mit nach Rath und Consens der anderen Stiftsstände, oder denselben ihr jus approbandi electionem gelassen, wie nicht weniger die Capitulatio, so bisher ohne der Stände Wissen mit den Herren Electis aut Postulatis aufgerichtet, zum Vorschein gebracht und dadurch den anderen Ständen kein Präjudiz oder Nachtheil zugezogen, sondern solche Capitulationes den alten Recessen gemäß formirt werden möchten, schuldig gewesen und noch seyn." Dieses Vergleichs ungeachtet fuhren die Domherren fort neue Capitulationen zu entwerfen, in welchen der Stände nur beyläufig gedacht wurde g). In dem Hochstift Osnabrück hatten die gesamten Stände bis ins 16te Jahrhundert an der Wahl, so wie an allen andern wichtigen Landesgeschäften Theil. Aus mehreren Capitulationen, die hiervon Zeugen sind, will ich die letzte in dieser Art, welche Bischof Franz, Graf von Waldeck, 1532 beschworen hat h), anführen. Ihr Eingang ist folgender. Wy Franciscus — confirmerder der Stifter und Kercken Munster und Osenbrügge und Administrator der Kercken tho Mindenn enkennen unnd don kundt in dessen Breve vor als wem openbar betugende up dat de Kercke tho Osenbrügk so wy dar tho erwellt gekaren — syndt, Capitel därsulvest, de Ritterschup des Landes, de Stade Osenbrügge, alle Inwoner Stichtes und Stades Osenbrügk in Vredenn und in erer Vrigheit Rechte Zeden und Gewohn-

g) S. die Wahlkapitulation Erzbischof Johann Friedrichs von 1597 im Lünig a. a. O. S. 134.
h) Kreß vom Archidiaconalwesen Beyl. S. 20.

wohnheiden bliven mogen, so hebben wy myt gudenn willenn unnd wohlbedachtenn synnen tho den hilligen Evangelien Gades Vormitz uns liflicken myt handen angerort, geschwaren und schweren alle Puncte nhabeschreven und ein gewelick erer nach unsen Vermogen stede vasth tho holden." Am Ende derselben heißt es: „und vi Domdeken und gemeine Capittel der Kercken tho Osenbrugk erkennet und betuget apenbar in dessen Breve dat alle desse verglichen Puncte und Artikeln und erer itlick bisunden, so de unse genedige Herr gelavet und geschwaren heft al mit unsen guden Willen und Vullborde geschehen seyn, und vy noch unse Nachkomelinge tho ewigen Dagen alle de Puncte in dessen Breve begrepen syn, idt en wer dat vi Capittel und Ritterschup und Stadt Osenbrugck samentlicke in vorbetringe anders eins worden, unde dar ydre Breve gelick dessen Breve geschreven und versegelt worden, alse einen Brev des Gestichten-Mannen, einen dem Raide tho Osenbrugk, und einen den Quakenburgschen tho Behoef des Landes." Bey der nächst folgenden Wahl fand es das Capitel für gut, die Stände ganz aus dem Spiel zu lassen, und dem Bischof Philipp Sigismund eine einseitige Capitulation [i]) vorzulegen. Die Stände legten daher 1624 bey einer neuen Wahl eine feierliche Protestation ein [k]); der Streit selbst wurde durch die im Westphälischen Frieden festgesetzte beständige Wahlcapitulation [l]) geendigt.

§. XXVIII.

---

i) Man findet sie beym Kreß vom Archidiaconalwesen Beyl. S. 28.

k) Beylage V.

l) *Reinhart* ad Christinaeum Obs. 14.

§. XXVIII.

Durch die Mißhälligkeiten zwischen den Capiteln und den Landsständen ermuntert, versuchten es die Bischöfe, die immer mehr den Umfang ihrer landesherrlichen Gerechtigkeiten kennen lernten, österer, sich durch Beschwerden beym römischen Hofe dieser ihnen von den Capiteln aufgelegten Banden zu entledigen; und es konnte nicht fehlen, daß ihnen die Päbste, in einer ihrem eigenen Interesse so gehäßigen Sache, durch Vernichtung der ihnen abgenommenen Eide zu Hülfe kamen. **Martins V.** allgemeiner deutscher Kirchenreformator Cardinal **Branda** schrieb, mit Verwerfung der Capitulationen, den Eid vor, der künftighin von den Prälaten geleistet werden sollte a); und **Julius II.** ließ eine beständige Capitulation für das Erzstift Trier entwerfen b). Wie wenig

a) Im §. 8. dieser Constitution beym *Ludewig* T. XI. Rel. Mss. p. 388. heißt es: Cum sacris Canonibus inhibitum sit in assumtione prelati pactiones aut conditiones intercedere, corruptelam illam in ecclesia Moguntina & nonnullis aliis ecclesiis aliquando servatam, quod dum ejusdem & aliarum ecclesiarum capitula ad electionem prelatorum procedunt, antequam eos eligant, aut postquam elegerunt, antequam ecclesiarum possessionem & administrationem adipiscantur, ab eis juramenta & promissiones extorquent, inter que interdum nonnulla, quae speciem honesti habere videntur, premittunt, ut alia gravia & irrationabilia accumulent, presenti constitutione cassamus. Es folgt sodann der Eid, den der Pabst für billig und gerecht hält, der aber mit der deutschen Landesverfassung nicht vereinbart werden kann.

b) Nachdem Julius II. dieselbigen Klagen erhoben hat, verordnet er: Hac nostra perpetue valitura constitutione statui-

nig aber dadurch ausgerichtet worden sey, lehrt einer der hundert Klagepuncte, welche die deutschen Fürsten gegen den römischen Hof eingaben c). Eben so wenig Schutz fanden die Capitulationen bey der Basler Kirchenversammlung d). Derselbe Martin vernichtete im Jahr 1431 auf Ersuchen Kaiser Sigismunds den Eid, den Friedrich Bischof in Bamberg seinem Domcapitel hatte schwören müssen e). Pabst Sixtus IV. that im Jahr 1482 auf Verlangen Bischof Philipps in Bamberg

statuimus & ordinamus prefatum Jacobum archiepiscopum Trevirensem juramentum juxta formam inferius notatam prefato capitulo prestare debere, & ad aliud juramentum cogi & compelli non posse, et aliud prestantes & exigentes, si singulares persone fuerint, sententias excerationis, a qua, preterquam in mortis articulo constituti a Romano pontifice canonice intrante dontaxat possunt absolvi; & ecclesia ipsa Treviren. pastore carens inhabilitatis ad eligendum & privationis omnium beneficiorum ecclesiasticorum, in capitula vero interdicti ecclesiastici sententias, poenas, quas contrafacientes incurrere volumus, eo ipso decernimus. Electionem archiepiscopi, quam pro tempore cum alterius juramenti ordinacione fieri contigerit nullius fore roboris & omnino viribus carere, etiam eo ipso. *Hontheim* T. II. Histor. Dipl. Trevir. p. 569. N. 804.

c) *Georgii* Gravamina adversus sedem Romanam totumque ecclesiasticum ordinem p. 478.

d) *Decretum Synodi Basileensis* de bonis mensae Herpibol. d. XI. Id. Aug. anno 1433. *Lünig* Spic. eccl. Cont. II. p. 1024.

e) Prüfung sämtlicher abseiten des Bambergischen Domcapitels wider das Hochstift und Bischof daselbst zum Vorschein gekommenen Schriften. Beyl. 145.

berg ein gleiches [f]). Unter den Mißbräuchen, die in der Kirche eingerissen waren, und wegen deren Abstellung Clemenz VIII. durch den Cardinal Madrutius auf dem Reichstage zu Regenspurg 1549 eine Vorstellung [g]) eingeben ließ, ist auch dieser: episcoporum jurisdictio per contrarias sacris canonibus capitulationes & pacta constringitur. Ferner: cum episcopis non raro contentiones suscipiuntur, idque non jurium ecclesiae conservandorum, sed enervandae episcopalis jurisdictionis studio; es läßt sich daraus abnehmen, wie allgemein damals die beschwerlichen Wahlcapitulationen und die gegen dieselben erhobenen Klagen müssen gewesen seyn. Pabst Paul V. entband 1618 den Bischof von Würzburg und Bamberg seiner eidlich geleisteten Versprechungen [h]); und als Herzog Maximilian Heinrich von Baiern zum Coadjutor von Cölln gewählt wurde, ihm aber äußerst beschwerliche Puncte in der Wahlcapitulation auferlegt waren, vernichtete selbige Urban VIII. 1642. Derselbe Pabst hob auch in demselben Jahre die Capitulation auf, die Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück als erwählter Bischof von Regenspurg hatte eingehen müssen [i]). Die

f) Ebendaselbst Beyl. 160.

g) *Lünig* a. a. O. Num. 27.

h) Bambergische Deduction 2ten Theils Beyl. 1. und in der Deduct. Factum & jus juramenti episcopalis im *Lünig* Select. Script. illustr. p. 563.

i) *Lünig* Spic. eccl. Cont. II. p. 1222. und in der angezogenen Bambergischen Deduction 2 Th. Beyl. 4.

wichtigste Streitigkeit aber fiel zwischen dem Bischf Johann Gottfried von Guttenberg (erwählt den 16 October 1684) und dem Capitel vor. Er hielt die ihm vorgeschriebenen Capitulationspuncte für unverbindlich, und klagte sie als solche am päbstlichen Hofe an, der auch die Sache zur Untersuchung annahm. Während derselben liefen eine Menge Bittschriften für das Würzburgische Domcapitel von den Mainzischen, Trierischen, Salzburgischen, Hildesheimischen und Constitzischen Domcapiteln ein [k]); aller dieser Vorstellungen aber ungeachtet, erschien die für die Wahlcapitulationen so äußerst fatale Bulle Innocenz XII [l]), in welcher die über ähnliche Vorfälle ausgegangenen Verordnungen Nicolaus III. Pius V. Gregor XIII. erneuert werden. Mit dieser päbstlichen Bulle stimmt, was die Weltlichkeiten anlangt, K. Leopolds Resolution an den päbstlichen Nuntius [m]), und das an den Bischof erlassene Rescript genau überein [n]). Nicht weniger merkwürdig sind die Streitigkeiten Erzbischof Johann Ernsts von Salzburg [o]), und Bischof Friedrich Carls von Bamberg [p]) (Coadjutor 1708, Bischof 1729) mit ihren Domcapiteln; imgleichen die in der Eichstettischen [q]) und neuern Salzburgische

---

k) Factum & jus juramenti episc. n. 15.
l) Dasselbe n. 18. Fabers Staatscanzley T. II.
m) Factum & jus juram. n. 16.
n) *de Ickstatt* Opuscula T. II. p. 493. *Reinhart* ad Christinaeum Obs. 14.
o) Juvavia S. 549. n. d.
p) Die oft angezogene Bambergische Deduction.
q) in Mosers persönlichem Staatsrechte 1. Th. S. 114.

schen und Speierschen r) Streitigkeiten ergangenen R. Hofraths Verfügungen. Sollte noch ein geistlicher Fürstenverein zu Stande kommen, dann würde von beyden Theilen mit vereinigten Kräften über diesen wichtigen Gegenstand gekämpft werden.

Zweyter Abschnitt.

Ueber die Rechtsbeständigkeit der Wahlcapitulationen in Bezug auf die Landeshoheit im Weltlichen.

§. XXIX.

Je wichtiger die streitenden Theile und der Gegenstand ihres Streits sind, um so mehr Vorsicht erfordert die Auseinandersetzung und Beurtheilung desselben. In dem Vorausgeschickten hoffe ich die Quellen dieser Zwistigkeiten, aus denen zugleich ihre Entscheidung fließen muß, hinlänglich entdeckt zu haben; nunmehr will ich die Streitigkeit näher bestimmen, jeden Theils Gerechtsamen untersuchen, und für jeden derselben gewisse Grenzen zu ziehen bemüht seyn.

So unwiderſprechlich es aus der Geschichte ist, daß den Capiteln an den Stiftslanden keine Grundherr-

r) Hrn. Hofr. Schlötzers Staatsanzeigen 3ter B. Heft 10. 6ter B. Heft 22.

schaft zustehen kann, so fest sind doch die Capitel von einer solchen überzeugt, und werden in dieser ihrer Meinung von vielen Rechtsgelehrten noch mehr unterstützt. Alles kömmt hiebey auf die Erörterung folgender Fragen an: welche Rechte haben die Capitel bey unbesetztem (Sede vacante); und welche bey besetztem Bischofsstuhl (Sede plena)? Ohne eine genaue Sonderung der verschiedenen bischöflichen Rechte läßt sich keine derselben bestimmt beantworten.

Der deutschen Verfassung nach repräsentirt der Bischof zwey verschiedene Personen; eine als geistliches Oberhaupt in einem ihm angewiesenen Sprengel; die andere als weltliches Oberhaupt eines unmittelbar unter dem Reiche stehenden Landes. Nach jeder sind seine Rechte und Verbindlichkeiten verschieden; in Ansehung der geistlichen ist das Kirchenrecht; in Ansehung der weltlichen ist das deutsche Staatsrecht die Richtschnur. Gegenwärtige Untersuchung hat bloß die weltliche Person des Bischofs zum Gegenstande, und berührt nur die geistliche dann, wenn sie zur Verwechselung der aus beyden herfließenden verschiedenen Rechte Gelegenheit gab.

§. XXX.

Die Frage: ob den Capiteln während der Stuhlserledigung die Verwaltung desselben aus einem Grundeigenthume zustehe? ist schon so wohl geschichtsmäßig als auch gesetzlich verneint worden; und diejenigen Gründe, welche von einigen Rechtsgelehrten [a]) dagegen angeführt werden,

a) *Pauermeister* de Jurisdictione p. 80. *Boehmer* Jus Eccl. Pro..

werden, sind theils zu hinfällig, als daß ich mich mit einer weitläuftigen Widerlegung derselben befangen sollte, theils schon von andern [b]) zum Ueberfluß vernichtet. Wundern muß man sich aber, daß bey der sichersten Auskunft, welche die Geschichte giebt, und bey den deutlichsten geistlichen und weltlichen Gesetzen, ältern und neuern oberstrichterlichen Entscheidungen, immer noch eine Meinung aufgewärmt werden kann, für die sich nichts weiter als weit hergeholte Bildersprache und eine in nichts beweisenden Staatsschriften [c]) vorkommende Grundherrschaft aufbringen läßt. Ich will hievon nur ein Beyspiel in der Behauptung des sel. Hofr. Hommels anführen. Nachdem er seine Lehre für wahr annimmt, daß das canonische Recht aus dem Deutschen erläutert werden müsse, glaubt er aus dem 15 Kap. X. de Testa-

---

Prot. T. II. L. III. T. IX. §. XXIII. *Zallwein* Princ. jur. eccl. T. IV. Qu. II. C. III. §. VIII.

b) *de Ickstatt* Disquis. canonico publica de Capitulorum Germaniae origine, progressu & juribus, regimine praesertim territoriali interimistico sede vacante ejusque usu & abusu in Opusc. T. II. p. 370. Deduct. An Capitulum cathedralis ecclesiae Herbipolensis sede vacante Temporalia, Politica & Regalia exerceat de per se seu jure ordinario episcopali, vel an cum literis Imperatoris, vel quo jure denique? beym *Lünig* Select. Script. illustr. p. 569.

c) In von Meierns westphälischen Friedenshandlungen T. II. S. 649. T. VI. S. 404. 406. 437. 510. Warum aber in diesen Stellen einige weltliche Stände den Capiteln eine Grundherrschaft beylegen, wird jeder, der die Stellen selbst einsieht, leicht ermessen. Rhaps. Obs. 532.

stamentis, wo es heißt; quoniam non est tanta communio inter episcopum & inter capellas & monasteria, seu alia pia loca, quanta est inter episcopum & ecclesiam cathedralem, cui est spirituali conjugio copulatus, nach den Grundsätzen, die bey der Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten eintreten, den sichern Schluß ziehen zu können; ut, quoties ecclesia est vidua, totum regimen in capitulum redeat & in eo consolidetur. cap. unic. de major. & obed. in 6to. c. 14. X. de major. & obed. Außer dem aber, daß in diesem Capitel ein ganz besonderer Fall, die canonische Erbtheilung zwischen den in einem Testament zum Erben eingesetzten Bischof und Capitel zum Grunde liegt, ist es schon an sich widersprechend, daß der Pabst bey dieser bildlichen Vorstellung einen Grundsatz sollte aufgestellet haben, dem sich das ganze canonische Recht in den deutlichsten mit Execrationen und Excommunicationen angefüllten Verordnungen entgegensetzt.

§. XXXI.

Wäre das canonische Recht aber auch weniger übereinstimmend mit der deutschen Verfassung, so würde dem ohngeachtet in dieser die Weltlichkeiten angehenden Sache, das deutsche Staatsrecht den Vorzug haben müssen, nach dem den Capiteln nichts weiter als das bloße Verwaltungsrecht zustehet, und zwar dann nur ausschließlich, wenn die übrigen Stände sich ihres Mitverwaltungsrechts begeben haben [a]). In denenjenigen Hoch-

---

a) Eine solche ausdrückliche Uebertragung findet sich in der Cöllnischen Erblandesvereinigung n. 22. Vergl. §. VIII.

Hochstiftern aber, in welchen die übrigen Stände ihre Rechte standhaft vertheidigten, wurde in dem westphälischen Frieden b) zu ihrem Besten verordnet: iidem (Electi aut Postulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Praelatos) aut sede vacante Capitula *& quibus administratio cum iis conjunctim competit* c), ad uni-

---

b) Art. V. §. 21. Gleichlautend ist §. 17.

c) Die Veranlassung zu dieser Fassung des Artikels war die Festsetzung der Osnabrückischen Stiftsverfassung. Lange schon hatten die Stände so wohl wegen der Wahl als der Verwaltung des erledigten Stifts Klagen geführt. Nach dem Tode Bischof Sigismunds 1623 beschwerte sich die Ritterschaft und die Stadt gegen das Capitel: **Sie hätten von alters hergebracht, daß in Landsachen nichts geschlossen worden, waß nicht mit ihnen allezeit concludirt, hingegen werde nun *in hac sedis vacantia* eine und andere Neuerung vorgenommen, ja auch die Landräthe nirgend zugezogen, hingegen wollte man sich bedinglich verwahren und begehren, daß es nach dem alten gehalten werden möge.** Das Capitel gab dagegen: **Die Regierung wäre jetzt bestellt wie vor diesem; so wären auch eine zeitlang nichts als schlechte Schuldsachen usß Canzeley vorgewesen, wann etwa wichtige Sachen vorlauffen, wollte man die Landräthe nicht vorbey gehen.** Beym **Kreß** vom Archidiaconalwesen Beyl. S. 73. Bey Gelegenheit der zu entwerfenden perpetuirlichen Capitulation brachte die Stadt diese nämliche Klage in ihren Monitis zu der von dem Capitel entworfenen Capitulation ad n. 14. auf den Friedenscongreß **Meiern** westphäl. F. H. T. VI. S. 490. Dasselbe geschahe auch von der Ritterschaft **Meiern** a. a. O. S. 500; und beyde Theile wurden in ihrem Gesuche durch das Haus Braunschweig-Lüneburg unterstützt. **Meiern** S. 503. Auf dem Friedens-Executions-Convent zu Nürnberg 1650. 18. Jul. bey Gelegenheit der perpetuirlichen

universales aeque ac particulares deputationum, revisionum, aliosve conventus imperiales literis solitis evocentur & suffragii jure fruantur, prout quisque statuum ante religionis dissidia eorum jurium particeps fuit. Also nicht die Capitel allein sind die gesetzlich anerkannten Stiftsverweser während der Stuhlserledigung, sondern auch die übrigen Landesstände, wenn sie die Capitel nicht haben in ihre Stelle treten lassen. So wenig aber die gesammte Landschaft sich das Verwaltungsrecht aus einem Grundeigenthum an den Stiftslanden anmaßen kann, eben so wenig, ja noch weniger können sich die Capitel, wenn sie durch das ausschließliche Verwaltungsrecht die Landschaft vertreten, dieses Recht aus einer Grundherrschaft beylegen.

Dies Verwaltungsrecht [d]), es stehe nun den Capiteln ausschließlich, oder in Gemeinschaft mit den übrigen Ständen zu, bestehet in nichts weiter, als in der Erhebung der aus den Tafelgütern und der Landeshoheit fallenden Einkünfte, die zum Behuf des künftigen Für-sten

lichen Wahlcapitulation wurde mündlich ad Protocollum gegeben: Weil die Stadt Osnabrück angeführet, daß sie vor dessen *Sede vacante* die Coadministration gehabt; sollte sie, wann und wie fern es sich befinden würde, in künftigen Fällen auch dabey gelassen werden. Beym Moser persönl. Staatsrecht 1. Th. S. 275.

d) Nicht unschicklich vergleicht man es mit der Befugniß der Reichsvicarien. S. Hrn. Prof. Westphals Abh. von der angemaßten Grundherrschaft der Capitel §. 10. in seinem Staatsrechte S. 518.

sten aufgespart werden müssen e); und in der nothdürftigen Verwaltung dessen, was ohne Schaden des Landes und des Reichs keinen Aufschub leidet f). Was unter

---

e) Reichshofraths-Conclusum (28. Aug. 1781.) zu Speier Hr. B. und F. contra das Domcap. daselbst, die anfechtend wollende landesherrliche Gerechtsame betreffend. n. 3. lit. d. n. 7 Wollen k. Maj. den zeitlichen Statthaltern nicht nur alle mögliche Ersparniß, der nur administratorio nomine zu besorgenden Einkünfte des Hochstifts in allem und jedem anempfohlen, sondern auch andurch zur künftigen unabweichbaren Richtschnur vorgeschrieben haben, daß nach geendigter Sedisvacanz dem neuerwählten Fürsten so bald als möglich, und längstens innerhalb Jahr und Tag von dessen Regierungsantritte zu rechnen, von der Statthalterschaft so wohl über die geführte Interimsadministration und ganze Verwaltung der pflichtschuldigste Bericht erstattet, als auch über den sämtlichen Aufwand behörige Rechnung abgelegt werden solle.

f) Dasselbe n. 3. Gleich wie aber dem Capitel, ob dasselbe schon bis zur Besetzung des bischöflichen Stuhls die innerlichen und äußerlichen Regierungsgeschäfte allerdings zu besorgen hat, dennoch keineswegs gebührt die demselben von k. Maj. als obersten Lehnsherrn belassene Potestatem vicariam & nude administratoriam weiter als auf solche Handlungen zu erstrecken, aus deren Verschub so viel die Interna Principatus betrift, dem Hochstifte oder dessen Unterthanen ein wesentlicher oder unersetzlicher Schade zuwachsen — quoad Externa aber Reichs- und Kreisgeschäfte — oder andere dergleichen Angelegenheiten ein Aufenthalt verursacht werden könne; außer dem aber nicht solcher Gestalt geartete Regierungsgeschäfte lediglich dem zukünftigen Regenten zu überlassen sind. Gleichlautend ist das Reichshofr. Concl. (16 Jul. 1784) zu Salzburg Erzstift, die bey letzter Sedisvacanz unternommene Eingriffe betreffend 1mo in Hrn. Hofr. Reuß Staatscanzley Th. VII, S. 295.

ter dem letzten verstanden werden müsse, ergiebt die angezogene Stelle des westphälischen Friedens: was aber unter demjenigen, das ohne Schaden des Landes keinen Verzug leidet, zu verstehen sey, ist in vorkommenden Fällen äußerst streitig. Ich verstehe darunter die Ausübung der nothwendigsten und wesentlichsten Hoheitsrechte, ohne welche weder die Ruhe noch das Wohl des Landes erhalten werden kann. Alles übrige aber, was mit diesen bestehen kann, und wodurch dieselben nicht unmittelbar befördert werden, muß das Capitel in dem Stande lassen, in dem es zuvor war, und darf sich mit der Ausübung desselben ohne Ahndung des höchsten Oberhaupts nicht befangen [g]). Hieher gehört, daß es so wenig neue Verordnungen machen und neue Beamten setzen, als die alten Gesetze abschaffen und die alten Beamten abdanken darf [h]); und

g) Manche Capitel waren so vorsichtig, daß sie sich kaiserliche Erlaubniß zur Ausübung der Regalien ertheilen ließen. Ein Beweis hievon ist die von K. Rudolf II dem Augspurger Domcapitel verstattete Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit in **Mosers** persönl. Staatsrechte 1. Th. S. 274.

h) Reichshofraths-Concl. in der Speierschen Sache (1781.) n. 111. lit. A. wird dem Capitel verboten, [aus dem in allem] Betracht ungegründeten somit gänzlich verwerflichen Principio einer Erb- und Grundherrschaft, und Kraft solcher sich zur Ungebühr angemaßten plenitudine potestatis während der Sedisvacanz landesherrliche Verordnungen abzuändern, es sey dann, Umstände machten eine jählinge provisorische Vorsehung bis zur Wahl eines neuen Regenten] unumgänglich nothwendig. Dasselbe lit. B. In Ansehung der bey Absterben eines F. B. vorhandenen gesammten fürstlichen Dienerschaft untersagen k. Maj. andurch Capitulo ernstgemessen, unter den von

und daß ihm nicht erlaubt sey das Münzrecht zu üben i), weil ohne dies die Ruhe des Stifts so wohl als dessen Wohl

---

von einem zeitlichen Fürsten nachgelassenen Ministern, Räthen oder sonstigen Dienern, außer in casibus imminentis damni irreparabilis, die mindeste Aenderung zu treffen, denselben an ihrer Besoldung — zu mindern, oder zu mehren, oder solche gar abzuschaffen, oder neue aufzunehmen.

i) Wir Leopold ꝛc. Entbiethen dem Ehrsamen — Capitul des Dom-Stifts Bamberg unser Gnad, und fügen Euch zu wissen, wasgestalten Uns Unser Reichs-Hof-Fiscal in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben, obwohlen in den Reichssatzungen, absonderlich in der kais. Wahlcapitulation heilsam versehen, daß niemand weß Standes er auch seye propria authoritate sich des Münzregals, ohne absonderlich dazu habende Freiheiten anmaßen, sondern sich gänzlich und bey Strafe, insonderlich aber die mediat-Stände enthalten solle; — daß doch dessen allen ohngeachtet Ihr auf Absterben weyland Marquart Sebastian B. z. B. bey vorgewesener Sedisvacanz, Euch neuerlich unterstanden eine große Summam Species-Thaler und zwar auf einer Seite mit des Bisthums, auf der anderen mit Eurem Domcapitularischen Wappen und Namen münzen zu lassen, welches ungebührliche Anmaßen Euch um so weniger zukomme, quod Capitulum Sede vacante succedat Episcopo tantum in iis, quae sunt jurisdictionis necessariae & absque praejudicio Ecclesiae & damno tertii intermitti non possint, sed tempore Sedis vacantis vel ad advertendum praejudicium vel ad procurandam ecclesiae utilitatem, vel etiam ad requisitionem tertii ex debito justitiae necessario expediri & exerceri debeant, welche keineswegs ad ea, quae sunt exercitii voluntarii, & in quibus aut nullum periculum in mora, aut ecclesia tempore interregni nullum patitur detrimentum zu exerciren. — Heischen und laden demnach Euch — (de dato 23ten April 1694). Prüfung der Schriften des

Wohl sehr gut erhalten werden kann. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in denjenigen Stiftslanden, in welchen Stände vorhanden sind, das Capitel in allen den Fällen mit ihnen Rath pflegen muß, in welchen der Fürst selbst ohne ihren Beyrath nichts würde haben unternehmen können.

§. XXXII.

Noch viel weniger lassen sich, so lange ein zeitlicher Regent lebt, Wirkungen einer Grundherrschaft von Seiten der Capitel denken; und es ist sonderbar, dem Capitel eine solche beylegen zu wollen, wenn man deren Wirkungen verwerfen muß [a]); mir wenigstens scheint der Schluß von Nichts auf Etwas äußerst unlogisch. – Die Hauptveranlassung, welche die Capitel auf die Idee von einer Grundherrschaft führte, war unstreitig eine verdrehte Anwendung des päbstlichen Rechts, die noch unpassender wurde, da man sie auf Bischöfe anwendete, die außer ihrem geistlichen, noch den Character eines Reichs-

des Bambergischen Domcapitels Beyl. S. 335. Von Münster s. Mosers persönl. Staatsr. 1. Th. S. 276. Zur Prägung der gewöhnlichen Sterb- und Denkmünzen sind dem Salzburgischen Domcapitel 2000 Fl. Reichshofr. Concl. (16 Jul. 1784) Ilmo. dem Speierschen 1500 Fl. verwilligt. Reichshofr. Concl. (28 Aug. 1781).

a) Speiersche Paritionsanzeige ad Concl. vom 28 Aug. 1781: Grund- und Eigenthumsherrschaft im gesetzwidrigen Verstande ist die, welche an der thätigen und den F. Bischöfen allein eigenen Landeshoheit Theil nimmt; oder eine solche, die nicht lediglich den Veräußerungen und anderen gefährlichen Grundveränderungen des Landes vorbeugt, sondern über diese Grenzen auf eine zügellose Art ausschweift.

Reichfürsten tragen. Da wo die Bischöfe lediglich Verwalter des Privateigenthums der Kirche waren, wo niemand anders mit ihnen in Verbindung stand als ihre Capitel, läßt sich ein aus einem Grundeigenthum entspringendes alleiniges Einwilligungsrecht der Capitel in alle wesentliche Stiftsveränderungen denken, welches ihnen auch im päbstlichen Rechte (wenn gleich nicht aus diesem Grunde) zugetheilt ist. Ganz anders muß es sich aber mit unseren vaterländischen Bischöfen verhalten, die unter der Grundherrschaft des Reichs ansehnliche Länder besitzen, aber die sie nichts weniger als Privateigenthümer, sondern als Lehnseigenthümer der ihnen jedesmahl verliehenen Hoheitsrechte besitzen; in welchen sich Stände finden, die dem Landesherren so wenig als das höchste Reichsoberhaupt eine uneingeschränkte Ausübung derselben verstatten. In welcher elenden Gestalt muß hier nicht eine aus einem fremden und zwar geistlichen Rechte gesuchte Grundherrschaft erscheinen! Zufällig traf es freilich, daß den Capiteln auch nach der deutschen Verfassung dieses Einwilligungsrecht zustehen konnte; dies war aber nichts weniger als eine Folge des päbstlichen Willens, sondern der Grund liegt darinn, daß die Landeshoheit jene Befugniß, das Land zu veräußern, oder zu verändern nicht enthält, und daß die Capitel als Landesstände und Unterthanen das Recht haben, ihre Landesherren, die über ihre Befugnisse hinausgehen, durch oberstrichterliche Hülfe in den gehörigen Schranken zu erhalten.

§. XXXIII.

In Ansehung der Weltlichkeiten stehen also den Capiteln keine andere Rechte zu, als solche, die aus ih-

rer Landsstandschaft entspringen. Diese erstrecken sich der Regel nach nie auf eine Theilnehmung an der Landesregierung, sondern schränken nur, nach der Verschiedenheit des Herkommens, in einem Lande mehr, in dem anderen weniger, die Regierungsrechte ein. In allen deutschen Staaten haben aber die Unterthanen, es mögen Stände vorhanden seyn, oder nicht, das Recht, die Landesherren, wenn sie ihre Gerechtsamen mißbrauchen, oder überschreiten, durch das oberstrichterliche Ansehen zurecht weisen zu lassen. Nach diesen Grundsätzen lassen sich die capitelschen Gerechtsamen ziemlich genau bestimmen. In einem Lande, welches außer dem Capitel Stände enthält, ist das Capitel der erste unter ihnen, und als solcher stehen ihm gewöhnlich gewisse Vorrechte zu, die von den übrigen Ständen nicht bestritten werden, z. B. das Directorium des Lantags [a]), eine Prädeliberation von der Ausschreibung desselben so wohl über die Zeit als den Ort, wenn und wo der Landtag Statt haben soll. Alle übrige Rechte aber hat das Capitel in diesem Falle mit den übrigen Ständen gemein [b]), ohne daß es sich einfallen lassen darf, eine von den übrigen verschiedene Stimme zu behaupten, oder der Sache durch die seinige den Ausschlag geben zu wollen [c]).

Ehe

a) Cöllnische Erblandesvereinigung Art. 15.

b) Strubens Nebenstunden 1. Th. 1. Abth. §. 10. *Ludewig* in Praefat. ad T. VII. Rel. Mss. §. 17. Hr. Prof. Westphal a. a. O. S. 515.

c) S. das gelehrte Responsum der Helmstädtischen Facultät in Strubens Nebenst. 1. Th. S. 49.

Ehe sich die Landschaften zu ihrer heutigen Gestalt bildeten, hatten die Capitel schon ihre collegialische Verfassung, und als geistliche Körper, die aus den vorzüglichsten adlichen Geschlechtern des Stifts zusammen gesetzt waren, das größte Ansehen im Lande; so daß die übrigen Stände größten Theils von ihnen abhiengen, oder durch sie ihre Rechte ausüben ließen. Sie hatten also weniger Ursach sich in ein Ganzes zu sammlen, und in spätern Zeiten waren sie zu schwach dies zu bewerkstelligen. Daher kömmt es, daß in vielen Stiftern, ungeachtet sie mit Adel angefüllt waren, dennoch keine Landesstände zu finden sind [d]), und daß die Capitel in denselben meistentheils deren Stelle vertreten. Auffallend sonderbar ist es aber, daß in einem Lande wie Würzburg, welches eine so ansehnliche aus Grafen, Prälaten und Ritterschaft bis ans Ende des 17ten Jahrhunderts bestehende Landschaft hatte [e]), diese es für gut fand dem Capitel ihre Rechte abzutreten [f]). Hätte aber auch ein Capitel dieses Repräsentationsrechts wegen keine besonderen landständischen Rechte; so repräsentirt es doch die Unterthanen in so fern, daß es, als der vorzüglichste Theil derselben,

---

d) Im Erzstift Mainz, Hochstift Passau, Regenspurg, Speier, Worms und Würzburg. **Moser** von der teutschen Reichsstände Landen S. 370.

e) **Moser** a. a. O. S. 371.

f) Ich erkläre mir dieses Ereigniß so: daß, da die Ritterschaft nach der Unmittelbarkeit strebte, und sich nach und nach der Landsstandschaft entzog, ihr das Capitel nichts dagegen in den Weg legte, und so eine Hand die andere wusch.

ben, allen Mißbräuchen der Regierung vorbauen kann g).

§. XXXIV.

Aus der Landsstandschaft der Capitel folgt von selbst, daß sie keinen Staat im Staate ausmachen, sondern daß sie, wie alle übrige Landesstände, landsäßig, und der Landeshoheit ihres Fürsten vollkommen unterwürfig sind. Man darf nur auf ihre Entstehung zurückgehen, um sich von der strängsten Unterwürfigkeit, in der sie gleich anfangs unter den Bischöfen gestanden haben, zu überzeugen. Von dieser Verbindung kommen sie nicht einmal während der Stuhlserledigung los, sondern sind nur, in so fern sie das Reichsland repräsentiren, unmittelbar: in ihren Privatsachen hingegen bleiben sie nach wie vor den landesherrlichen Collegien untergeordnet [a]. Ein Wunder ist es freilich nicht, daß sie sich durch das eingebildete Grundeigenthum verleitet, da, wo ihnen vogteiliche oder Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, wie jedem andern Landsassen zustand, eigene Landeshoheit anmaßten, die sie unter mancherley Benennungen, z. B. Erbherrlichkeit, Botmäßigkeit und wahre Untersigkeit [b]) zu behaupten, und ihre Anerkennung durch Wahl-

g) Reichshofraths-Concl. Contra das Domcapitel zu Speier vom Jahr 1774. n. 6. 4to.

a) *Reinking* de Regimine sec. & eccl. L. I. Class. V. C. X. n. 19. *Meichsner* Dec. Camer. T. III. DLXXVII. n. 34. *Ickstatt* a. a. O. §. 69.

b) In einem Schreiben des Domcapitels in Bamberg an den Bischof de dato Bamberg ex Capitulo Camerae den 7 Dec.

Wahlcapitulationen zu erhalten suchten: daß sie aber in unsern Tagen sich dieses Gedankens noch nicht entschlagen können, nachdem sie durch so viele ältere [c]) und neuere [d]),

 geist-

7 Dec. 1738 heißt es: Wir haben mit unserer äußersten Befremdung in zuverlässige Erfahrnüs gebracht, was gestalt Nahmens Ewer Hochfürstl. Gnaden so wohl ad valvas ecclesiae des Stifts, als auch an das Thor und in dem Bezirk unserer Immunität ad Sct. Stephanum ein ausführliches Patent — angeheftet worden sey, in welchem die unsrige Domcapitelsche Rechte und Gerechtsame unserer Immunität nicht nur allein, sondern auch unsere alte mit Päbstlichen und Kaiserlichen Privilegiis, Handvesten, — per Recessus, — per Juramenta episcopalia toties, quoties, und von Ewr. Hochfürstl. Gnaden selbsten mediante Juramento Episcopali und sonsten Heilig-gethanenen Zusag beschworne und bestätigte Vorrechten, Freyheiten, Vorzüglichkeiten und Muntäten, wie von Saeculis rechtlich hergebracht — auf das härteste zu beeinträchtigen die uns in Gremio, als denen ihrigen alleinigen natürlichen Erbherren, und ihr von Gott vorgesetzten Obrigkeit Erbgehuldigte und von unfürdenklichen Jahren her mit Botmäßigkeit einer wahren Unterwürfigkeit, Steuer, Musterung, Reis und Folge eigentlich zugethanene wahre Unterthanen, Bürger, Innwohner und Innsassen unserer Stephaniter Immunität durch Bedrohung schwerer Strafe abzuziehen. — Grundsame Facti species in vermeintlichen Streitsachen des Bamberg. Domcapitels contra Se. Hochfürstl. Gnaden daselbst Beyl. LXVI.

c) Unter die ältesten gehören Pabsts Bonifazius und K. Sigismunds Verordnungen wegen der Immunitäten in Bamberg von 1431 bis 1433 in der oft angezogenen Deduct. Prüfung 2c. Beyl. 146. 148. 149. 150. 151.

d) Reichs-Kammergerichts-Sentenz vom 8 Nov. 1782. In Sachen des Domkapituls zu Hildesheim wider Fürstl. Hil-

geistliche und weltliche richterliche Aussprüche zurecht gewiesen sind, ist in der That auffallend.

§. XXXV.

Mit Recht ist man daher auf jeden Titel, den sie sich beylegen, aufmerksam, ob unter ihm nicht etwan die so ungern vermißte Grundherrschaft verborgen liege. Ein solches Mißtrauen erregte in unsern Tagen das Prädicat gebohrner Senat (Senatus natus). Daß dieser Ausdruck auf die Weltlichkeiten ganz und gar keinen Bezug haben, und kein Conseil permanent bezeichnen dürfe, wird hoffentlich in dem Vorhergehenden sattsam aufgeklärt seyn. Eine andere Frage ist es aber; ob das canonische Recht die Capitel zu dem Gebrauch desselben berechtige, und was unter demselben gesetzlich verstanden werden müsse? Nach der ältesten Kirchenverfassung hatte die gesammte Stiftsgeistlichkeit, deren Stelle in der Folge das Capitel einnahm, das Recht, daß der

---

Hildesheimische Regierung und das Amt Steuerwalt appellationis

Ist erkannt, daß appellantische fürstl. Regierung bey Durchziehung des Domkapitulischen Amts Marienburg mit oder ohne Bedeckung auch sonstiger Ausübung blos **landesherrlicher** Befugnissen, appellantisches Domkapitul zu **requiriren** nicht schuldig; **demnächst Letzteres künftig zu mehrerem Respect für seinen Fürsten und Landesherrn anzuweisen**, jedoch aber bewandten Umständen nach mit der wegen vereitelten Execution der Neustadt Hildesheim, ihm von fürstl. Regierung angesetzten Strafe zu verschonen sey; als wir hiermit erkennen, **respective** anweisen und verschonen.

der Bischof in allen wichtigen Kirchenangelegenheiten mit ihnen gemeinschaftlich zu Werke gehen mußte. In der Folge hat das canonische Recht, wegen den hierüber häufig entstandenen Streitigkeiten der Bischöfe mit ihren Capiteln, die Fälle genauer bestimmt, in welchen der Bischof an die Einwilligung des Capitels gebunden seyn solle. Außer diesen Fällen, wo die Einwilligung des Capitels zur Rechtsbeständigkeit einer Handlung nicht nothwendig ist, hält es das päbstliche Recht für billiger, daß der Bischof eher das Capitel als Fremde zu Rathe ziehe. Dies ist der wahre Sinn des so berühmten cap. 4. X. de his quae fiunt a Praelato sine Capit. Consensu, aus dem man wegen der in demselben enthaltenen bildlichen Vorstellung von Haupt und Gliedern, eine Vorstellung, die schon zu so manchen Streitigkeiten in der Kirche Veranlassung gegeben hat, ich weis nicht welche Folgen alle zum Besten der Capitel hat herleiten wollen. In diesem Verstande, sagt auch die trientische Kirchenversammlung im 12ten Capitel der 24ten Session von dem Capitel: ut ecclesiae Senatus dici possit. So lange also unter diesen Senatsbefugnissen keine andere als solche verstanden werden, die ihnen in bloß kirchlichen Angelegenheiten in dem geistlichen Rechte zugebilligt sind, halte ich die Capitel zu dieser Benennung für berechtigt. Das Speiersche Domcapitel erklärte sich in seiner Paritionsanzeige ad Concl. von 28ten Aug. 1781 S. 17 also:

Das Domcapitel wird die allerhöchste Erklärung, der gebohrne Senat sey ein ungegründetes Principium, zur unverbrüchlichen Masregel nehmen, bey alltäglichen und so weit unwichtigen Hochstiftssachen, daß weder

die gemeinen Gesetze, weder die besondere Verfassung des fürstlichen Hochstifts Speier hiezu die domcapitularsche Berathung und Einwilligung erfordert habe. Jedoch denkt es zugleich der allerhöchsten Willensmeinung Ew. Kayserl. Maj. ganz gemäß zu handeln, wenn dasselbe künftighin die ihm zustehenden Senatsbefugnisse, nur für jene Fälle behaupten und wahren wird, wo entweder die canonischen Kirchengesetze, oder ein besonders Hochstiftsherkommen und unangefochtene Kompactata, oder der offenkundig werdende, allenfalls auch nur höchst wahrscheinliche Fehlgang eines zeitlichen Bischofs, des Domcapitels Beyrath, seine Einwilligung, oder erhebliche Erinnerungen nothwendig machen.

Wie wenig aber der Reichshofrath mit dieser schwankenden Erklärung zufrieden gewesen seye, zeugt dessen Concl. von 29ten Aug. 1786.

IIdo. Mit Verwerfung der abermaligen unzulänglichen Paritionsanzeige und des überflüssign Declarationsgesuchs, detur dem impetrantischen Domcapitel in Ansehung der von Kaiserl. Maj. zur unabweichlichen Richtschnur festgesetzten Gränzen der Domcapitlischen potestatis administratoriae sede vacante, und des untersagten gänzlichen Gebrauchs der Ausdrücke, gebohrner Senat auch Erb- und Grundherrschaft, ex officio terminus duorum mensium, um innerhalb desselben kaiserlicher Maj. bestimmt anzuzeigen, wie Capitulum, dem wirklichen Inhalt der kaiserl. Vorschrift vom 28 Aug. 1781 durchaus nachzuleben bereit sey: Unter der Verwarnung, daß ansonsten die angedrohte Sequestration der Präbendal-

reve-

revenüen wirklich erkannt seyn, und diesfalls Commissio Caesarea auf den Hrn. F. Bischofen expedirt werden solle [a]).

§. XXXVI.

Von einem so gesetzwidrigen Grunde, auf den die Wahlcapitulationen der Domcapitel gebaut sind, läßt sich auf die Gebäude selbst kein vortheilhafter Schluß machen. Die Richtigkeit dieser Folgerung bewähren auch die mehrsten, ich kann fast sagen alle Wahlcapitulationen. Ehe ich mich aber auf den Beweis dieser Behauptung näher einlasse, will ich zuforderst über das Capitulationsrecht selbst die nothwendigsten Bemerkungen vorausschicken. Sie betreffen die Fragen; ob den Domcapiteln das Recht, Wahlcapitulationen von den Neuerwählten beschwören zu lassen, zustehe? und wie in diesem Falle die Wahlcapitulationen beschaffen seyn müssen? Die Beantwortung der erstern hängt von der Sonderung der drey oben angegebenen Fälle ab, nach welchen das Capitel entweder Stände neben sich hatte, oder keine: im letztern Falle vertrat es entweder die Stände dadurch, daß es gewisse hergebrachte landsständische Rechte ausübte, oder es wurde bloß als Unterthan betrachtet, der seine Mitunterthanen gegen die Mißbräuche der Regierung in Schutz nehmen konnte. Sind außer dem Capitel Stände vorhanden, dann entstehen wiederum zwey Fragen; wie kann das Capitel mit, oder ohne dieselben den lan-

a) In Hrn. Hofraths Schlözer Staatsanzeigen IX. 35. S. 320.

Landesherrn durch Verträge verbinden? In Verbindung mit den übrigen Ständen konnte das Capitel in jenen Zeiten, in welchen die Landeshoheit noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gediehen war, freilich mehr bewirken als in unsern Tagen bey so bestimmten und genau bewachten Gränzen derselben. Sie und die ständischen Rechte hatten eine Quelle und wuchsen in fortdaurender Verbindung zu ihrer heutigen Gestalt. Es läßt sich daher so wenig sagen, daß die Landeshoheit durch die Gerechtsamen der Stände Abbruch gelitten habe, so wenig man behaupten kann, daß zwey aus einer Quelle entspringende Flüsse einander Abbruch thun; jeder derselben hat seinen Zufluß mit gleichem Rechte, und was der eine hat, kann der andere nicht haben. Dasjenige also, was die Stände aus diesen Zeiten hergebracht haben, besitzen sie mit so gutem Rechte als die Landesherren ihre Hoheit; mithin müssen ihnen jede erlaubte Mittel verstattet seyn, vermöge welcher sie sich bey ihren Rechten zu erhalten suchen. Das natürlichste ist aber wohl dieses, daß sie sich von demjenigen, der ihnen in Ansehung dieser Gerechtsamen den mehrsten Eintrag thun kann, versprechen lassen, daß er sie bey denselben ungestöhrt verbleiben lassen wolle. Hierauf gründet sich das allgemeine Herkommen in Deutschland, daß so wohl erbliche als Wahlfürsten bey dem Antritt ihrer Regierung den Ständen die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freiheiten zusichern. In dieser Hinsicht wird daher wohl niemand dem Capitel und Ständen vereint das Recht bezweifeln, daß sie dem Neuerwählten unter dem Titel Wahlcapitulation, Erblandesverein ꝛc. ihrer hergebrachten Rechte wegen ein solches Versprechen, auch eidlich, ablegen lassen.

So

So lange von hergebrachten Rechten der Unterthanen die Rede ist, hat dies seine unbezweifelte Richtigkeit; weit mehreren Schwierigkeiten ist hingegen die Frage unterworfen; ob sich die gesammten Stände noch nicht gehabte Rechte in dergleichen Wahlverträgen ausbedingen könnten? Deutschlands Fürsten sind keine Souveraine, denen die Nationen bey ihrer Einsetzung Bedingungen machen können, welche sie wollen: in den deutschen Staaten erhalten die Regenten ihre Regierungsrechte von einer höhern Macht, die sich an denselben das Obereigenthum und die aus demselben entspringenden Rechte vorbehält. So wenig aber jemand, dem das nutznießliche Eigenthum einer Sache zustehet, mit derselben etwas zum Nachtheil des Obereigenthümers vornehmen darf, eben so wenig können die deutschen Fürsten zum Nachtheil des Reichs ihre Regalien schmälern lassen. Liefen nun die Rechte, welche sich die Unterthanen bey der Wahl ausbedängen, auf eine wirkliche Schmälerung der Landeshoheit hinaus; so folgte von selbst, daß dergleichen zum Nachtheil des Reichs eingegangene Wahlverträge ohne dessen Bestätigung von keiner Gültigkeit seyn müßten. Dies ist des Hrn. v. Ickstatts [a]) Lehre, mit der ich in so fern einstimmig bin, daß wenn es anders noch Sitte in Deutschland wäre, daß die gesammten Unterthanen ihren Fürst-Bischöfen Wahlverträge vorlegten [b]), es leicht dahin

---

a) Vindiciae territorialis Potestatis adversus Capitulationum, Compactatorum & literarum reversalium abusus in J. G. Principatibus passim inolescentes. Monachii & Ingolstadii 1759.

b) Hiervon ist noch die eidliche Versprechung der Aufrechthaltung

dahin kommen könnte, daß sie sich mit ihnen in die Landeshoheit zu theilen Lust kriegten, und daß dies so wohl nach geistlichen als weltlichen Gesetzen unerlaubt seyn und dieselbigen Vorkehrungen nöthig gemacht haben würde, die man in Ansehung der Capitel hat treffen müssen. Wenn er aber diese Sätze auf Landesverträge und Reversalien ausdehnt, so mag dies freilich nach dem Longobardischen Lehnrechte schulgerecht seyn; ich habe aber schon im Vorhergehenden erinnert, daß nichts fehlerhafter sey, als das nutznießliche Eigenthum der Reichsstände mit dem des Longobardischen Lehnrechts zu vergleichen, und die Entscheidung der hiebey vorkommenden Fragen aus dieser Quelle zu schöpfen, wenn das unbezweifeltste Herkommen, die wichtigste Quelle unsers Staatsrechts, entscheidende Auskunft giebt. Nach demselben ist es von jeher keinem Zweifel unterworfen gewesen, daß nicht Verträge zwischen Herrn und Unterthanen und Reversalien als Landesgrundgesetze gelten sollten: und da des Reichs Oberlehnsherrlichkeit eher durch sie gewinnt als verliehrt, haben die höchsten Reichsgerichte niemals Bedenken getragen, wenn sie nicht offenbar reichsverfassungswidrig waren, sie für solche anzuerkennen c).

Gewöhnlich pflegen aber die Capitel ihre Wahlcapitulationen ohne Zuziehung der übrigen Stände zu entwerfen: in so fern diese nichts, was den geistlichen und

---

tung der perpetuirlichen Wahlcapitulation und der Landesfreiheiten, die ein jedesmaliger Bischof von Osnabrück thun muß, ein Ueberbleibsel.

c) Moser von der deutschen Reichsstände Landen rc. Cap. 7. 8. Desselben neueste kleine Staatsschriften S. 292. sq.

und weltlichen Gesetzen entgegen ist, enthalten, und Nebencapitulationen durch keine Grundgesetze verboten sind, sind die Capitel durch Reichsgesetze d), oberstrichterliche Entscheidungen e) und das offenkundigste Herkommen durch alle Hochstifter in dem Besitze dieser Befugniß.

§. XXXVII.

In denjenigen Hochstiftern, in welchen sich außer den Capiteln keine Landschaft vorfindet, und in welchen, wie es der gewöhnlichste Fall ist, die Capitel besondere Vorrechte auf eine gültige Weise hergebracht haben, ist es ihnen gleichfalls vergönnt, sich dieselben in den Capitulationen bestätigen zu lassen. Eben so ungestöhrt müssen sie hingegen auch die bischöflichen Rechte lassen, zu deren Schmälerung sie so wenig durch die geistlichen Gesetze, denen jede Simonie so verhaßt ist, als durch die weltlichen berechtigt sind. Sie vertreten nur die Stelle der Landschaft in so weit sie dieses Repräsentationsrecht hergebracht haben: im übrigen hat ihr Körper keine

---

d) I. P. O. Art. V. §. 17.

e) Reichshofraths-Concl. contra das Domcapitel in Speier ad n. IV. In Betref der fürstl. Wahlcapitulationen lassen es kaiserl. Maj. zwar ad art. V. bey der von dem Hrn. Bischof ertheilten und zugesicherten Confirmation der bereits vorhandenen und etwa in Zukunft nützlich zu errichtenden capitularischen Statuten, jedoch anders nicht, als daß dieselben ihrer K. M. zur Bewilligung und Bestätigung vorgelegt werden sollen, auch allerhöchst Ihro und des Reichs Gerechtsame tam pro praeterito quam futuro in allen unnachtheilig, bewenden.

keine andere Rechte als jeder einzelne Unterthan, der sich auf keine gesetzwidrige Weise und eigenmächtig Vorrechte vor den übrigen beylegen darf.

Dasselbige gilt auch in dem Falle, wenn dem Capitel, außer den gewöhnlichen Rechten der Unterthanen, keine besondere Vorrechte zustehen sollten. Dadurch aber, daß in jedem Falle die Capitel die beständige Controlle der Landesregierung sind, erhält sich die krummstäbische Regierung immer noch bey jenem Vorzuge, daß es sich unter ihr gut wohnen lasse.

Hier kann ich eine Frage, die das Repräsentationsrecht der Capitel noch mehr ins Licht setzt, nicht unberührt lassen; ob in dem Falle, wenn das Capitel das Recht hergebracht hat, daß ohne seine Bewilligung keine Steuer aufgelegt werden darf, dieses so viel heißen könne, daß der Bischof mit dessen Einwilligung so viel und so oft die Unterthanen besteuren könne, als er wolle? Meines Erachtens sind dies zwey ganz verschiedene Rechte; das erstere ist eine ausdrückliche Ausbedingung dessen, was dem Capitel schon an sich als Unterthan zustehet; letzteres aber beruhet auf einer wirklichen Repräsentation der Landschaft; kann diese nicht erwiesen werden, so kann der Wille eines Unterthanen den übrigen keine Last aufbürden.

§. XXXVIII.

Hieraus läßt sich nun mit leichter Mühe die Regel abnehmen, wie eine Wahlcapitulation, wenn sie rechtsbeständig seyn soll, beschaffen seyn müsse. Sie darf nichts enthalten, was den geistlichen und weltlichen Gesetzen

setzen und der Landesverfassung entgegen ist [a]). Diese Regel, so alt sie ist, so wenig ist sie doch bisher beobachtet worden, indem sich kein bischöfliches Recht so wenig im Geistlichen als im Weltlichen auffinden läßt, welches nicht durch Wahlcapitulationen zum Vortheil der Capitel eingeschränkt wäre. Ich will hier einen Mann reden lassen, der jedem seiner Unpartheilichkeit wegen auch nach seinem Tode verehrungswürdig seyn muß. Moser sagt [b]): „Alle hierüber ergangene Verordnun„gen haben bishero noch schlechte Wirkung gehabt; so gar, „daß mich ein gewisser geistlicher Reichsfürst versicherte, „es seyen in ganz Deutschland nur noch drey mir be„nahmste Erz- und Bischöfe, welche noch einiger maßen „in

---

a) Hr. G. J. R. Pütter in der historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung 2. Th. S. 173: Sofern eine bischöfliche oder erzbischöfliche Wahlcapitulation nur solcher Versprechungen, die blos dem wählenden Domcapitel zum Vortheil gereichen, sich enthält, und nur auf solche Dinge, die der Verfassung unserer teutschen Länder und der catholischen Kirche ohnedem gemäß sind, sich einschränkt; so ist dabey nichts zu erinnern. Buder in der Diss. de Capit Episcop. Germ. p. 60. ist viel weitschweifiger, er erfordert zur Gültigkeit einer Capitulation 1) ut sit rationabilis cap. ult. in fin. X. de Consuet. 2) nec legibus adversa 3) ut ne sit contra instituta canonica can. 2. dist. XI can 3. dist. XII. c. 4. X. de off. Archidiac. c. 4. X. de Rescript. c. 3. X. de Consuet. 4) ut ab ecclesia non improbata, nec tertio in jure quaesito contraria sit c. 6. X. de Consuetud. 5) praecipue ut ne jura publica gravet principis C. 6 X. de Consuetud. 6) ut non sit interrupta sed continua c. 7. X. de Consuetud.

b) im persönlichen Staatsrechte 1. Th. S. 124.

„in publicis &c. freye Hände hätten, die Andere alle „müßten thun, was ihre Capitul wollten: Dann will gleich „ein solcher Herr seine Capitulation anfechten, so kostet es „ihn doch großes Geld, zu Rom einen Spruch zu erhal„ten, und er macht seine Familie so odios, daß er sie „damit von allen Wahlen excludirt. Er comportirt sich „also meistens lieber taliter qualiter mit dem Capitul, „und dieses nimmt es auch nicht so genau, weil es weiß, „wann es zur Contradiction kommt, bestehe doch das „ganze Werk nicht. Wie es sich aber auf beiden Seiten „mit dem Gewissen und Jure, auch dem Gehorsam ge„gen den Pabst reime? weiß ich nicht. Indessen hat „das Reich großen Schaden davon, daß die Erz- und „Bischöfe von ihren Capituln so eingeschränkt werden."

Dies mußte nothwendig die höchsten Oberhäupter der Erz- und Bischöfe auf ein Mittel bedacht machen, durch welches diesem Uebel abzuhelfen wäre. Man fand solches in der Form, die man den Capitulationen vorschrieb, daß sie eher nicht die geringste Verbindlichkeit haben sollten, bis sie dem Pabst was die Geistlichkeiten anbetrift, und dem Kaiser wegen der Weltlichkeiten zur Bestätigung wären vorgelegt worden. In der berühmten Bulle Innocenz XII. heißt es: Quae vero, electione seu postulatione hujusmodi secuta, quomodolibet iniri, condi, seu fieri contigerit, ad nos, seu eundem Romanum pontificem, pro tempore existentem, quam primum deferri atque ita nostro & sedis apostolicae judicio subjici, praecipimus, suspensa interim eorum omnium & singulorum executione, donec & quousque ab eadem Sede, sine cujus autoritate nihil omnino

in

in similibus pacisci fas est, Apostolicae confirmationis robur in totum vel in partem receperint. Eben dieses enthält die kaiserliche Resolution an den päbstlichen Nuntius vom 9ten Febr. 1695: ita etiam sua ex parte istiusmodi Capitulationes eae caesarea sacri imperii jura & regalia, reditus mensales & provinciales imperii collectas, foederum legationumque jura vel alia temporalia respiciunt, haudquaquam pro validis & legitimis haberi debeant, nisi hisce in passibus Romanorum Imperatori pariter transmissae atque pro rerum exigentia ratihabitae & confirmatae fuerint. Imgleichen das kaiserl. Rescript vom 11 September 1698 an den Bischof in Würzburg: „Gestalten wir alles das, „was diesem Verbot entgegen, vor oder nach denen „Wahlen oder Postulationen geschehen möchte, jetzt als „dann und dann als jetzt, für null, nichtig und kraftlos „erklären, auch mit gleichmäßiger abrogation, deren „in Eingangs gemeldten päbstlicher Bulla enthaltenen „Gegenbehelfen, bey unsern und des Reichs höchsten und „andern Gerichten hierauf nicht erkennen, sondern sol„ches alles ohne Effect, Execution und Wirkung so lan„ge überlassen werden, bis ein erwählter oder postulirter „Bischof zu Würzburg neben dem Capitulo dergleichen „Capitulationes, Concordata, Beding und Vergleich „zu unser kaiserlichen Erkenntniß eingeschickt, und wir „dieselben wirklich confirmirt haben." Vergl. mit dem Reichshofraths-Concl. contra das Domcapitel zu Speier c). Dieses Erforderniß ist in jedem Falle nöthig,

 die

c) S. §. XXXVI. n. e.

die Wahlcapitulation mag dem Inhalt nach auch noch so gesetzmäßig abgefaßt seyn, weil man alle Wege, die auf Mißbräuche führen konnten, abschneiden wollte. Da es also lediglich auf das kaiserliche Ermessen ankommt, in wie fern die bischöfliche Gewalt nach Umständen eingeschränkt werden kann, auch der Kaiser in dem angezogenen Rescript die Versicherung giebt: „Daß wir in Examinirung dergleichen uns eingeschickten Capitulationen, „uns dergestalt erklären werden, daß der Bischof und das „Capitulum, unser ihnen zutragende kaiserliche Clemenz, „nach Gestalt der Conjuncturen und Umstände genugsam „zu verspühren, folglich sich zu beschweren keine befugte „Ursache haben werden;" so ist leicht zu erachten, daß es häufige Ausnahmen von der obigen Regel, den Inhalt der Wahlcapitulation betreffend, geben könne.

Dritter Abschnitt.

Anwendung dieser Grundsätze auf einige in den meisten Wahlcapitulationen eingeschränkte Hoheitsrechte.

§. XXXIX.

Daß von allen mir zu Gesicht gekommenen Wahlcapitulationen keine einzige ganz genau mit diesen zur Rechtsbeständigkeit derselben erforderlichen Grundsätzen übereinstimme, ist im §. XXXVI. erinnert. Hier will ich die-

se Behauptung erweisen, und zwar so, daß ich die in den merkwürdigsten Wahlcapitulationen enthaltenen Einschränkungen der Hoheitsrechte angebe, und zugleich bemerke, in wie fern die Capitel nach den in dem XXXVI. und XXXVII. §. enthaltenen Fällen zu dergleichen Einschränkungen berechtigt sind, oder nicht. In so fern halte ich diese Bemühung nicht nur nicht für überflüssig, sondern so gar in Ansehung deren, die eine minder ausgebreitete Wahlcapitulations-Lectüre haben, zur Beurtheilung der obigen Sätze für unentbehrlich. Zwar haben Ickstatt a) und Struben b) schon eine ähnliche Arbeit unternommen; beyde sind aber in Ansehung ihrer Grundsätze so wohl als ihres Zwecks ganz von einander verschieden; beyde haben einen von dem meinigen verschiedenen Gang, und seit ihren Zeiten sind viele oberstrichterliche Entscheidungen bekannt geworden, welche in ähnlichen Fällen zur Richtschnur dienen. Aus den Wahlcapitulationen wähle ich mit Fleiß nur ältere, oder solche, deren Gebrechen durch richterlichen Ausspruch schon geheilt sind; und in Rücksicht der Hoheitsrechte wird mir hoffentlich keine systematische Ordnung zugemuthet werden.

§. XL.

In allen Wahlcapitulationen a) findet man, was die Regierungsrechte anbetrift, entweder im Eingange

 oder

a) Vindiciae territorialis potestatis &c. §. 32. sqq.
b) Von der teutschen Domcapitul Erb- und Grundherrschaft im isten Th. der Nebenstunden 1. Abh. §. 12. u. f.
a) Würzburgische Art. 12. *Lünig* Select. Script. illustr. p. 474. Hildesheimische v. J. 1688. *Lünig* T. II. Spic

oder am Ende einen Generalartikel, der sie sammt und sonders der capitelschen Concurrenz unterwirft. Nach der Bambergischen b) lautet er also: Art. 47 „Alle negotia ardua sollen mit Einwilligung des Domkapitels verhandelt werden, worunter so wohl die Politica, Militaria als Oeconomica, mithin kostbare Lustgebäude, Livreen, Landreyßen, Verschickung der Reichs- und Kreisgesandten, wozu ein Domcapitular jederzeit solle gebraucht werden, wie auch die Ziehung des Landausschusses und anderer Völker außer Land verstanden seyn soll." Die Würzburgische W. C. giebt den Begrif, was unter dem Capitulations-Kunstwort res arduae zu verstehen sey. Arduae sunt & intelliguntur negotia ea resque omnes quovis nomine excogitandae, quae juxta sui proprietatem & naturam Episcopatui prodesse, obesse, praejudicio & periculo esse, vel Capitulo cathedrali praejudicare possunt. So wäre denn nichts auszudenken, woran nicht der Bischof das Capitel Theil nehmen lassen müßte? Daß eine solche allgemeine Einschränkung aber nicht Statt haben könne, fällt durch das Vorausgeschickte von selbst in die Augen. Wie und wann bey den einzeln Rechten eine Einschränkung von Seiten der Capitel Platz greifen könne,

Spic. eccl. p. 1117. Die W. C. Erzb. Max. Heinrich von Cölln verglichen mit denen der Erzbischöfe Jos. Clem. und Clem. Aug. Art. 9. in den Materialien zur geistl. und weltl. Statistick des niederrheinischen und westphälischen Kreises 1. Jahrgang (1781.) S. 276. Die Jos. Clementinische findet man auch in der Literatur und Völkerkunde 1784. IIter B. S. 119.

b) Bamberg. Deduct. Prüfung ꝛc. S. 655.

könne, will ich durch die Zergliederung dieser Artikel zeigen.

Unter die Politica gehört wohl hauptsächlich die Gesetzgebung. Die Bamb. W. C. erwähnt derselben Art. 39; „Es sollen auch keine landesherrliche Verord-„nungen ohne Verwilligung des Domcapituls verkündigt „werden.“ Da dieses Recht ein unmittelbarer Ausfluß jenes wesentlichsten Hoheitsrechts, der höchsten Einsicht, ist; so folgt von selbst, daß diejenigen, welche eine Theilnehmung an demselben oder dessen Einschränkung behaupten, dieses Vorgeben erweisen müssen c). Ist das Capitel Mitstand oder alleiniger Landsstand, so kann es seyn, daß es als solcher diese Befugniß auf eine gültige Weise hergebracht hat, und dann kann es sich dieselbe in der Capitulation bestätigen lassen. Sollte dies aber der Fall nicht seyn, so sind die Wahlcapitulationen der Weg nicht, wie es zu derselben gelangen kann. Aus diesen Gründen rescribirte der Reichshofrath zum 22ten Art. der Eichstettischen W. C. „habe der Hr. Bischof so wohl als „das Capitel näher zu erläutern, warum bey der vorhin „errichteten Policeyordnung ein Bedenken obwalte, so, „daß deren Abänderung nöthig seyn wolle? Dann aus „was Ursachen das Domcapitul vermeine, daß zu der Er-„richtung einer solchen landesherrlichen Vorsehung des-„sen Wissen und Bewilligung zu erforderen seyn wolle?“ Würden durch landesherrliche Verordnungen die Rechte der

c) Hr. G. R. von Selchow in der jurist. Bibliothek 3. B. S. 238. Struben Observat. IV. §. 15. Cramers wetzlarsche Nebenst. Th. 104. n. 127.

der Unterthanen gekränkt, dann hat das Capitel als Unterthan das Recht, sich über den Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt zu beschweren.

§. XLI.

Das nämliche gilt auch von dem landesherrlichen Rechte die Landesbedienten zu ernennen, und ihnen ihren Wirkungskreis anzuweisen (jus munerum). Nur in wenigen Fällen pflegen die Landsstände in manchen Ländern ein Präsentations- oder Ernennungsrecht zu haben; hieher rechne ich die Präsentation einiger Beysitzer zu den höhern Justitzcollegien und die Ernennung der Steuerbedienten. Die Besetzung aller übrigen civil und militair Stellen kömmt dem Landesherrn allein zu, ohne daß sich die Capitel in den Wahlcapitulationen einen Theil an derselben beylegen dürfen. Nun urtheile man über folgende Stellen selbst. Würzburg. W. C. Art. 13 Aulae Praefectus, Marschallus, venatorum Magister, stabuli Praefectus, superior Vogtetus, Gubernatores, caeterique officiales majores quocunque nomine appellentur, suscipientur cum consensu & scitu capituli eique juramento, tenore in fine conjecto, se obstringant. Art. 14. Pariter alii ministri & consiliarii nobiles & juris Doctores, utpote Cancellarius, Vicecancellarius, supremus Praetor civitatis, camerae seu aerarii Praefectus & Director cum aliis ibidem supremis Ministris, cum consilio capituli recipientur, cui pariter sicut & nobis curabimus juramentum praestari. Zu einer ähnlichen Ausbedingung in der Eichstettischen Wahlc. rescribirte der Reichshofrath: „Nicht

„min-

„minder habe ein zeitlicher Regent seinen Canzler, Mi„nisters, Räthe, Oberbeamte, Pfleger und übrige Be„diente nach seinem Gutfinden an- und aufzunehmen.“ Noch viel weniger sollten sich die Capitel die obersten und einträglichsten Aemter vorbehalten, weil eine solche Bedingung der Anschuldigung einer Simonie gar nicht entgehen kann. Bamb. W. C. Art. 56. „Sollen die Prä„sidenten auf den Dicasteriis aus dem Domcapitulischen „Gremio genommen und sonderlich auf das Vicariat ein „Domcapitular als Präses gesetzt werden.“ Vergl. die Cöllnische W. C. Art. 25 und 27. Gewöhnlich pflegen sie sich auch einen Antheil an dem Gesandtschaftsrechte in den Capitulationen versprechen zu lassen, Cöllnische W. C. Art. 12: quod nunquam ibimus vel mittemus ad comitia Imperialia vel aliorum Principum seu alium quemcumque Conventum, ubi quid agi posset, quod redundaret in praejudicium & dispendium Ecclesiae & Capituli, nisi prius tempestive a Capitulo petamus aliquos ex Capitulo pro ipsius arbitrio, citra designationem personarum per Nos faciendam, deputari & Nobis adjungi. Bey einem diesem und dem vorgehenden gleichen Eichstettischen Capitulationspuncte resolvirte der Reichshofrath. „Wen aber der Regent in Gesandtschaften „und andern Verschickungen gebrauchen? ingleichen ob „er die Präsidia deren Stellen (Collegien) Domcapitu„laren, oder andern Personen anvertrauen, und welchen „Gehalt er solchen beylegen wolle? Dieses hange von „dem Gutfinden eines zeitlichen Regenten lediglich ab, und „werde dieser auf seine Capitularen, wann dieselbe zu „derley Dienstverrichtungen die erforderliche Fähigkeit

„haben, die vorzügliche Rücksicht allschon von selbsten „zu nehmen, die Vicepräsidenten aber, wann deren Ansetzung nöthig seyn sollte, nach seinem Gutbefinden zu „bestellen wissen." Ueberdies behält man sich noch in den mehrsten Capitulationen die Verpflichtung aller Landesbedienten vor, von welchem Vorbehalte Struben [a]) weitläuftig gehandelt hat. Wenn diese Verpflichtung lediglich auf den Fall der Stuhlserledigung abzweckt, ist gegen sie nichts zu erinnern; so bald sie aber Wirkung von Grundherrschaft seyn soll, ist sie gesetzwidrig. S. den 13 Art. der Speierschen W. C. und das Reichshofr. Concl. zu diesem Artikel: „Nachdem der Natur der Sache „und dem sich hierauf gründenden von kais. Maj. begnehmigten Vertrage d. a. 1760 ad grav. XIII. nach, „die Gegenwart eines domcapitelschen Deputati bey der „Verpflichtung der fürstlichen Minister, Räthen und „Beamten, in der alleinigen Rücksicht einer Sedisvacanz, außer welcher kein fürstlicher Diener dem Domcapitel verpflichtet ist, von kais. Maj. bewilligt worden „ist: Als können zwar allerhöchst Ihro die in diesem Artikel festgesetzte Inserirung der domcapitelschen Pflichten „in die jeweiligen Bestellungsbriefe geschehen lassen, doch „ist solches namentlich nur auf die in solum casum sedisvacantiae den fürstlichen Dienern aufliegenden Pflichten gegen das Domcapitel auszudrücken [b])." Noch füge

a) a. a. O. §. 13.

b) Gleichlautend sind die Reichshofr. Concl. in der Salzburgischen Sache (vom 16 Jul. 1784.) 9no und in der Eichstettischen n. 5.

füge ich zu mehrerer Bestärkung dieses und des vorhergehenden §. folgendes merkwürdige Reichshofr. Concl. von 1698 16 Sept. bey: „Würzburg contra Würzburg, fiat Sententia: Daß das Domcapitel zu Würzburg alles Einwendens, insonderheit des vermeintlich affectirten Condominii ohneracht, sich der Independenz und deren in dem Land und Residenzstadt „Würzburg wie auch dem Oberrath, dem Herrn Bischofen immediate competirenden hohen Landes jurium „und Gerechtsamen zur ungebühr sich anmaße, und „dahero sich deren zu enthalten; mithin an der pro convenientia & exigentia boni publici vorhabender Reformation dieses Gerichts, mit Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen und in Einführung und Stabulirung besserer Policey dienlicher Anordnungen, Satzungen und Statuten (jedoch ohne Verringerung der Anzahl und Qualität der Assessorum auch „deren Nomination dem Capitul und andern, wie „Herkommens, nicht benommen) nicht hinderlich zu „seyn, schuldig sey [c])."

§. XLII.

Fast alle Wahlcapitulationen [a]) beschränken das landesherrliche Recht Privilegien zu ertheilen. Die Würzburgische [b]) enthält hierüber folgendes: Art. 9. Vrbi

c) Bamberg. Deduct. Prüfung sämmtlicher von dem Capitul herausgekommenen Schriften Beyl. S. 322.

a) Bamberg. Art. 38. Bremische Art. 38. *Lünig* Spic. Eccl. T. I. im Anh. S. 134.

b) Factum & jus juramenti episcop. p. 170.

bi Herbipolensi vel aliis civibus & incolis dioecesis nostrae vel communitatibus aut personis cujuscunque sunt status sive conditionis, nulla privilegia, exemtiones aut immunitates concedemus, *nisi de Consensu capituli.* Das Recht Privilegien zu ertheilen ist als Theil der Gesetzgebung ein unbezweifeltes Hoheitsrecht, und stehet jedem Reichsstande unumschränkt zu, in so fern es zweckmäßig ausgeübt und kein Dritter an seinen Rechten gekränkt wird. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß kein Domcapitel befugt seyn könne, den Landesherrn, bey Ausübung desselben, an seine Einwilligung zu binden. Freilich kann es oft geschehen, daß ein Landesherr durch widerrechtliche Befreiungs-Privilegien von öffentlichen Abgaben, zu häufige Moratorien, Markrecht und Monopolien Ertheilungen, sein ihm zustehendes Recht mißbraucht; dann aber haben die Capitel, wenn ihre in der Capitulation anempfohlene zweckmäßigere Ausübung desselben nichts fruchten sollte, wie die übrigen Unterthanen, Dank sey es unsrer Staatsverfassung, Zuflucht zu den höchsten Reichsgerichten. Dieses Mittel ergriffen mit dem besten Erfolg die Meklenburgische Ritter- und Landschaft 1722, in dem sie sich beym Reichshofrath wegen der vielen von dem Herzog und seinem Ministerio bishero verstatteten Moratoriorum specialium, und des daraus dem Lande in Ansehung des Credits und der Handlung zuwachsenden Schadens beschwerten, worauf der Kaiser rescribirte: „Nachdem nicht zu befinden, wie die angegebene „moratoria specialia, bey denen vorkommenden beson„dern Umständen und bevorab ohne Zernichtung des Cre„dits und Commercii in den Meklenburgischen Landen im

„Stan-

„Stande Rechtens sustinirt werden könnten; als habe der „Hr. Herzog denen hierüber erwachsenen Beschwerden „hinwieder abhelfliche Maaße zu geben, oder da er etwas „erhebliches darwieder anzuführen, solches geziemend zu „berichten [c]).“

Hier sey es mir erlaubt, von einer Art Privilegien zu handeln, die beynahe in jeder, in den Wahlcapitulationen enthaltenen Ausbedingung, zerstreut liegen. So bald sich jemand außer den Rechten, welche ihm sonst schon auf eine gesetzliche Art zukommen, etwas von dem Landesherrn ausbedingt, so ist dies ohne Zweifel ein Privilegium; und wenn es von denenjenigen geschieht, die sich ein geistliches Oberhaupt erwählen, und dies bey der Wahl zur Bedingung machen, eiue offenbare Simonie. Da diese der Kirchenverfassung so wohl als der Staatsverfassung entgegen ist, so folgt unstreitig, daß der in den Wahlcapitulationen allgemein festgesetzte Satz: der Fürst solle zum Nachtheil des Landes keine Privilegien ertheilen, gegen die Capitel selbst seine Anwendung haben müsse.

§. XLIII.

Hierher gehört die im §. XXXVI. berührte Ausziehung der domcapitelschen Besitzungen (Muntäten) aus der bischöflichen Hoheit, und der aus dieser fließenden Gerichts- [a]) und Steuerbarkeit. In der Bambergischen W. C.

c) Moser von der Landeshoheit in Gnadensachen Cap. II. §. 13.

a) Bamberg. W. C. Art. 32: Sollen die domcapitelschen Bürger Bauern und Unterthanen vor keinem fürstlichen

W. C. welche Bischof Marquart Sebastian 1683 beschwören mußte b), und die bey den folgenden c) zum Grunde liegt, heißt es: „Ferner und obwohlen in mehr „gemeldten Immunitäten bis anhero die Steuren, Con„tributiones, Accis, und andere Anlagen, zu dem „Steueramt aufs Rathhaus geliefert, hingegen diese durch „fürstliche angeordnete Personen geschehene Steuercol„lectur nicht nur bey dem vorigen Hrn. Bischof geahndet, „sondern auch dahin verglichen worden seyn solle, daß „selbige in denen Immunitäten und dem Städtlein Staf„felstein, fürterhin dem Domcapitel wieder zuzueignen „und von demselben alle Anlagen zu collectiren. „Als sollen obbesagtem Domcapitel die auf der Steuer„stube und fürstl. Einnahme befindliche und bemeldte „Muntäten betreffende Steuerbelegungen und Rechnun„gen gegen des Domcapitels Erbieten ausgehändigt wer„den, daß es ihrer Unterthanen Beytrag nach Be„finden der Sache auf vorheriges Ansuchen um die „domcapitelsche Bewilligung, jedoch ohne weitere „Extension, pro viribus concurriren lassen wolle." Um sich von der Billigkeit oder Unbilligkeit einer solchen Ausbedingung zu überzeugen, wird es nöthig seyn, einen Blick überhaupt auf die Steuerbarkeit der Geistlichkeit zu werfen. Das Steuersystem ist aber in den deut-

schen

---

lichen Beamten oder Gericht zu erscheinen schuldig seyn; ausgenommen in Centfällen, doch weiter nicht denn es vor Alters Herkommen.

b) In der Deduct. Prüfung ꝛc. S. 595.

c) W. C. Francisci Lotharii vom J. 1693. Art. 2. Lit. E, F. ebend. S. 621.

schen Staaten so verschieden, daß es eine unbillige Forderung seyn würde, wenn man in diesen zusammen gedrängten Sätzen eine detaillirte Geschichte desselben verlangen wollte; also nur so viel davon, als ich zu meiner Absicht unentbehrlich glaube. Gewöhnlich geht man bey Untersuchung dieser Frage bis zu den Capitularien der Carolinger zurück, um aus diesen Gründe für die Steuerbarkeit der Geistlichkeit zu suchen; meines Erachtens ist dies eine vergebliche Mühe, da unser Steuerwesen aus dem 14ten und folgenden Jahrhunderten abstammt. Bis dahin war eine Landssteuer was seltenes, und die Landesherren suchten sie nicht Kraft ihrer Landeshoheit, sondern bittweise. Diejenigen, welche ihnen diese Bitte gewährten, die Geistlichkeit und der Adel, schlossen sich, wie sich leicht denken läßt, von einem Beytrage gänzlich aus, und erlaubten nur, ihre Unterthanen unter die Collecte zu ziehen; erwarben sie aber Güter, auf welchen ein Zins oder andere dingliche Abgabe haftete, so blieb diese nach wie vor auf dem Gute sitzen. Kam in einem Lande eine solche Steuer öfterer, dann gebrauchte man die Vorsicht, sich von dem Landesherrn diese Freiheit ausdrücklich bestätigen zu lassen. Unter mehreren dies bewährenden Urkunden führe ich nur eine, die vorzüglich hierher paßt, an. Erzbischof Werner von Mainz ertheilte seinem Domcapitel im Jahr 1268 einen Gnadenbrief [a]), in dem er sich so ausdrückt: Hinc est quod preter alia in quibus per Dei gratiam intendimus vobis benefacere, omnia Bona vestra, sita in superiori &

a) *Guden* Cod. Dipl. T. I. n. CCCXXVI. p. 725.

& inferiori *Olmene*, sive in aliis villis *Gowie*: & nihilominus illa, que dilectus in Xsto Scholasticus vester, Ecclesie nuperrime comparavit post mortem suam habenda; dimittimus jam ad presens in perpetuum, testimonio presentium, absoluta & libera *a petitionibus*, *Collectis*, *Precariis*, *Exactionibus & a quolibet genere serviendi*, *quibuscunque vocabulis exprimatur;* que Nobis alia bona Terre sub nostra ditione posita consueverunt prestare. *Sed & solvetis nobis de ipsis bonis vestris Census antiquos & debitos annuatim.*

Vermehrte landesherrliche Bedürfnisse machten endlich das Steuerrecht zu einem Hoheitsrechte, und dies hatte wiederum die Vereinigung der Geistlichkeit und des Adels in Landschaften zur Folge. Die Capitel, welche in den geistlichen Ländern den Hauptheil derselben ausmachen, traten bey drückenden Bedürfnissen nebst der übrigen Geistlichkeit und dem Adel den andern collectabeln Unterthanen bey, doch so, daß sie nach Verhältniß ihrer Güter eine weit geringere Summe zu dem Bewilligten zuschossen. In einigen Ländern hat die gesammte Geistlichkeit oder der größte Theil derselben keinen Theil an der Landschaft genommen, will also auch nicht zahlen, was sie nicht bewilligt hat; in diesem Falle nun pflegt sie sich mit dem Landesherrn über ein Gewisses zu vergleichen, das man Subsidium charitativum nennt [b]).

Von

b) Man sehe die Cöllnischen Landtagsacta in dem Versuche einer Geschichte des Steuerwesens im Erzstifte Cölln, in den Materialien zur geist- und weltlichen Statistick des niederrheinischen und westphälischen Kreises 1ster Jahrg. 2tes St. S. 242.

Von diesen weltlichen Abgaben ist jene geistliche Synodaticum oder Cathedraticum zwar verschieden, sie mag aber doch mit Veranlassung gewesen seyn, daß in manchen Ländern die Geistlichkeit einen sehr beträchtlichen Beytrag zu der gemeinen Steuer liefern muß [c]). Wo also dem Landesherrn von der gesammten Landschaft Steuern bewilligt sind, muß das Domcapitel wegen seinen eigenen Gütern die hergebrachte Summe liefern, und in Ansehung seiner Unterthanen ist es der übrigen Geistlichkeit, Ritterschaft und Städten in der Regel gleich [d]), ohne

---

c) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen Cap. 2. §. 4: Daß die Geistlichkeit im Trierischen in gleichen Anschlag und Schatzungslast wie die Weltlichen gerathen ist, dazu haben unter andern Gelegenheit gegeben die auch in geistlichen Rechten denen Bischöfen zugestandene jura Synodatici cathedratici —.

d) Von Mainz s. Moser a. a. O. Cap. 2. §. 3. Von Trier die W. C. Churfürst Philipp Christophs vom J. 1623. Art. 49: Curabimus ut de exactis & sublevatis, tam imperialibus quam provincialibus subsidiis & contributionibus per proxime defunctum nostrum praedecessorem impositis, coram ipso capitulo vel deputatis ejusdem reddatur ratio & computatio, antequam ipsum Capitulum in aliquam aliam futuram diaetam provincialem consentiat aut consentire teneatur; quod idem etiam in futuris contributionibus fieri & observari volumus & declaramus. Vergl. der gesammten Trierischen Landstände Bericht S. 14. Moser a. a. O. Von Hildesheim die Union des Domcapitels, der sieben Stifter und neun Feldklöster in *Lünig* Spic. Eccl. T. II. S. 1111. Von des Caminschen Domcapitels ehemaliger Steuerbarkeit erzählt Micrälius beym Moser a. a. O. Cap. 2. §. 17: „Sonst ist ein jeglicher Prälat und Thumherr schuldig dem Fürsten, davon er nominirt, zu dienen und

ohne daß es sich einfallen lassen darf, sie nach eigenem Belieben besteuern zu lassen, oder sie gar selbst zu besteuren. Was die Hebung der Steuren betrift, so hat es entweder das Jus subcollectandi hergebracht, oder nicht. Im leztern Falle darf es sich dasselbe durch Wahlcapitulationen nicht beyzulegen trachten e). Nach diesen Grundsäzen läßt sich mit leichter Mühe auf die Rechtsbeständigkeit der oben angezogenen Bambergischen f), und anderer Wahlcapitulationen schließen, die theils die capitelschen Güter, theils die Unterthanen derselben von der Steuerbarkeit zu entledigen suchen g).

§. XLIV.

---

und zum Bekenntniß seiner Verwandtniß und Unterthänigkeit gegen den Fürsten auch Steuern und Abschoß zu geben, doch also, daß die Bauren und Untersassen nur den halben Theil vom gemeinen bewilligten Landschoß reichen."

e) Reichshofraths-Concl. wegen der Eichstettischen W. C. ad Art. 9.

f) Selbst Bonifacius IX. mißbilligte in einer Bulle diese sich angemaßte Steuerfreiheit des Capitels: Quod ex nunc in antea perpetuis temporibus omnes & singuli dictorum locorum immunitatem nuncupatorum habitatores, una cum aliis habitatoribus dicti loci, judicium civitatis nuncupati, tam praedicta quam omnia & singula alia, realia, personalia & mixta, nec non ordinaria qualiacunque onera, servitia, contributiones & expensas seu alias, quacunque occasione incumbentia communiter & aequaliter secundum exigentiam facultatum & personarum conditiones subire & supportare teneantur & subeant.

g) Würzburgische Art. 28: Quotam pro beneficiis in commenda seu investitura dandis, capitulo nostro cathedrali ejus personis & beneficiis nullam collectam, steuram, quotam funeralem — aut alias sportulas

non

§. XLIV.

Die gesetzwidrige Ausbedingung der Steuerfreiheit leitet mich zur Untersuchung derjenigen Gerechtsamen, welche sich die Capitel in Steuersachen beylegen können. In den meisten Wahlcapitulationen [a]), unter anderen auch in der Speierschen ist Art. 10 ausbedungen; daß ohne vorher erhaltene Einwilligung des Capitels keine Steuern weder ausgeschrieben, noch erhöhet werden sollen. Was die Reichs- [b]) und Kreissteuern [c]) betrift, so sind diese in Reichsgesetzen verwilligt, mithin hierinn die Rechte des Bischofs nach dem obigen widerrechtlich eingeschränkt, und die erforderte Einwilligung des Capitels ist unnöthig. In Ansehung ihrer Erhebung aber hat das Capitel, wenn ihm landsständische Rechte zustehen, die

non imponemus, & si contigeret contra Turcas, vel aliter exigente necessitate collectas imponere, tunc Canonici cathedrales una suis bonis immunes sunto. Vergl. Art. 19. der Speierschen W. C. Dieser Würzburgische Wahlvertrag war um so ungerechter, da die Reichsgesetze R. A. vom 1594. §. 12. 1566. §. 41 und 42. 1543. §. 26. die Capitel ausdrücklich der Türkensteuer unterwarfen. Mit diesen Reichsgesetzen pflegt man gewöhnlich von Seiten der Bischöfe die Steuerbarkeit der Capitel erweisen zu wollen; wären aber keine andere Gründe dafür, so würde sich durch diese Ausnahme eher das Gegentheil darthun lassen. S. Hrn. G. H. R. Pütters Rechtsfälle 3. Th. 2. B. S. 337. 378.

a) W. C. Gottfried des IV von Würzburg Art. 18. beym *Lünig* Spic. eccl. T. II. S. 1004. Bremische W. C. Art. 28. *Lünig* T. I. im Anhange. S. 134.

b) R. A. vom J. 1543. §. 24. 26. 1555. §. 82. Resol. Caesarea in Schmaus S. 1076.

c) R. A. vom J. 1654. §. 180.

reichsverfassungsmäßige Forderung, daß dieselbe mit seiner Einwilligung angeordnet werden muß d); und als bloßer Unterthan beugt es allen Unbilligkeiten vor, die so wohl wegen des zu erhebenden Quanti als auch wegen der Art der Eintreibung vorfallen können.

Ist aber von Auflagen die Rede, die in keinem Reichsgesetze verstattet sind, die also lediglich von der freiwilligen Uebernahme der Unterthanen abhängen e), so kann das Capitel den Unterthanen nicht eher eine solche Bürde auflegen, als wenn es das Repräsentationsrecht derselben hergebracht hat. (§. XXXVII.) In dieser Hinsicht rescribirte der Reichshofrath nach Eichstett ad art. 9; „habe es so viel die Reichs- und Crays-Prästan„da und die zu deren Bestreitung auszuschreibenden „Steuern betrift, als in einer durch Reichs- und Crays„Schluß allschon ausgetragenen Sache des domcapitu„lischen Consenses nicht nöthig, wo des Hochstifts Eich„stett gemäß seyn, daß die für die übrige Landeserfor„dernisse nöthige Steuerabgaben nicht anderst, als mit „Consens des Domcapitels angesetzet würden." Sind aber auf eine verfassungsmäßige Art Steuern zu einem gewissen Zweck oder bis auf eine bestimmte Zeit verwilligt, dann hat das Capitel als Contribuent das Recht dar-

d) Struben Nebenstunden Th. 4. S. 458.

e) Reichshofraths-Concl. (22 Jul. 1782) zu Salzburg Domcapitel contra den Hrn. Erzbischof daselbst den neuen Steuerfuß betreffend in des Hrn. Hofr. Reuß Staatskanzley Th. 6. S. 214. und das am 7ten Febr. 1783 in derselben Sache ergangene Rescript ebendaselbst S. 221.

darauf zu sehen, daß sie zweckmäßig angewendet, und nicht über die bewilligte Zeit ausgedehnt werden [f]), verlangt daher mit Recht Einsicht in die darüber geführten Rechnungen [g]). Reichshofraths-Concl. (28 Aug. 1781) in der Speierschen Sache n. IV. lit. d.; „hingegen finden es kais. Maj. in alle Wege billig und räthlich, daß „dem Domcapitel nach vorgenommener Rechnungsabhöre, so wohl von ein als anderer Art Rechnung ein „Exemplar zur Einsicht und beständiger Verwahrung eingehändiget werde.“ In Falle der Unzulänglichkeit einer bestimmten Steuer darf das Capitel die fürstl. Kammer nicht mit der Uebernahme des Mangelnden belasten. Reichshofr. Concl. (29 Aug. 1786) ad Art. 10 der Speierschen W. C.

§. XLV.

Eine nicht minder wichtige und mit der vorhergehenden verwandte Frage ist es; was in Ansehung des Rechts Krieg und Frieden zu schließen, in den Wahlcapitulationen rechtsbeständig ausbedungen werden könne? In der Bambergischen ist im 37 Art. folgendes festgesetzt: „Es solle ein zeitlicher Regent ohne special Einwilligung

 „des

f) Reichshofraths-Concl. (21 Mai 1784) zu Salzburg Erzst. das von der fürstl. Kammer von der Accise beziehende Drittel, und die über die Accisgefälle den Landständen ertheilte Auskunft betr. Staatskanzley Th. 9. S. 202.

g) Auf gleiche Weise steht aber auch dem Bischof die Einsicht in die Verwaltung der Domcapitelschen Renten frei. Reichshofr. Concl. in der Speierschen Sache (30 Apr. 1784) n. 6. 3tio.

„des Domcapitels keine Bündnisse schließen oder sich in „einen Krieg einlassen, Werbungen vornehmen oder „Compagnien aufrichten, allenfalls aber sollen die Ge„nerals und Officiers in domcapitelsche Pflichten genom„men werden; wie denn auch kein Ausschuß aufgebo„ten noch weniger ohne dessen special Bewilligung, gar „außer Land geschickt werden soll [a]).“

Das Vorzüglichste was dabey zu erinnern wäre, ist schon im vorhergehenden §. bemerkt worden, in welchem von den Mitteln, durch welche dieses gegenwärtige Recht in Wirkung gesetzt wird, gehandelt worden ist. Es bleibt also nur noch mit wenigen von dem Rechte selbst zu reden übrig. Daß den deutschen Fürsten vermöge der Landeshoheit das Recht zustehe, unter sich und mit anderen ihrer Sicherheit halber Bündnisse einzugehen, lehret mit dürren Worten der Westphälische Friede im 8ten Art. §. 2. und die aus demselben genommene kaiserl. Wahlcapitulation Art. 6. §. 4 und 5.; in welchen Stellen zugleich die Grenzen dieses wichtigen Rechts festgesetzt sind [b]). So ausgemacht nun diese Befugniß in Ansehung der Landesherren ist, so eröfnen sich doch andere Aussichten, wenn man auf die Rechte der Unterthanen in Rücksicht dessen sein Augenmerk richtet. In jenen Fällen, in welchen das Reich oder der Kreis Truppen aufzubringen beschließt, dürfen sich die Unterthanen nicht weigern,

a) Vergl. die Hildesheimische Art. 46. *Lünig* Spic. eccl. T. II. S. 1112. Würzburgische Art. 10.

b) Hr. G. J. R. Boehmer in der Diss. Princeps jus suum vi atque armis tuens.

gern, zu deren Aufbringung und Erhaltung, so lange es bey Kreistruppen die Noth erfordert, Beytrag zu thun. Wenn also der Bischof der Reichsexecutions-Ordnung [c]) und dem jüngsten R. A. [d]) gemäß einen Beytrag liefern muß, können dies die Capitel durch ihren Einspruch nicht verhindern, sondern müssen schlechterdings ihren Antheil zum Ganzen liefern. Wollte aber ein geistlicher Fürst, außer der auf Reichs- oder Kreistägen bewilligten Mannschaft, Haustruppen auf Kosten der Unterthanen halten, so kann sich das Capitel, entweder als Mitstand, oder als Vertreter der Landschaft, dagegen setzen, und oberstrichterliche Hülfe suchen; auch ist es hier der Fall, daß es sich in der Wahlcapitulation ein solches Unternehmen verbitten darf. Ueberdies giebt es fast in jedem deutschen Staate den so genannten Ausschuß, oder Landmiliz, welche an die Stelle der Landesfolge getreten ist [e]). So wie nun diese den Landesherren aus der ihnen obliegenden Pflicht, ihren Landen die gehörige Sicherheit zu verschaffen, anzuordnen zukam; eben so wenig dürfen die Capitel, oder wer es sonst immer seyn mag, ihren Fürsten Hindernisse in zweckmäßiger Einrichtung des Landausschusses in den Weg legen. In Sachen der Nassau-Siegenschen Unterthanen reformirten Theils contra Nassau-Siegen erkannte das Kammergericht 1727: „fünftens verbleibt zwar dem Hrn. Beklagten die „Einrichtung des Ausschusses, es ist aber derselbe, un-

c) von 1555. §. Dieweil nun 81.
d) §. 180. 181. Wahlc. Art. 15. §. 5. Art. 19. §. 6.
e) Strubens rechtl. Bedenken 2. Th. S. 51.

„ter vorwendender Vermehrung des Ausschusses, die „übrigen Unterthanen zu collectiren, nicht befugt [f]).“ Aus dem was von der Folge der Bündnisse gesagt ist, kann man nun leicht auf die Befugniß der Capitel schließen, ihren Fürsten bey Eingehung derselben Verbindlichkeiten aufzulegen. Das Recht selbst dürfen sie, in so fern es nicht schon auf eine gültige Weise an den Consens der Stände [g]), oder da, wo sie deren Stelle vertreten, an den ihrigen gebunden ist, nicht einzuschränken suchen; dann aber sind sie zu klagen berechtigt, wenn die Landesherren die gesetzlichen Schranken desselben überschreiten.

§. XLVI.

Ich komme nunmehr auf diejenigen Capitulationspuncte, welche die landesherrliche Kammer- und Oeconomieverwaltung einschränken. Wenn es bey irgend einer Staatsverfassung erlaubt ist, den Unterthanen in Rücksicht dieser landesherrlichen Gerechtsamen einigen Einfluß beyzulegen, so muß es gewiß in der Stiftischen geschehen, wo in Ansehung des Regenten jene große Triebfeder mangelt, so Haus zu halten, daß der Nutze davon auf Leibeserben und Verwandte fortgepflanzet werde, sondern nur ein zeitlicher Regent das davon trägt, was er

f) Moser von der Landeshoheit in Militairsachen Cap. 5. §. 7.

g) Bremische W. C. Art. 21. Wir sollen auch mit keinem Herrn, Fürsten, Edelleuten, Städten oder Land Verbündnisse eingehen, ohne Rath, Vollbohrt des Capitels und gemeiner Stände.

er seine Lebenszeit über aus den Stiftsgütern erheben kann. Die Einkünfte eines geistlichen Fürsten sind entweder ordentliche und beständige, zu welchen der Ertrag der Tafelgüter, Regalien und zu keinem bestimmten Zweck in die Kammer fließende beständige Steuern, imgleichen die zufälligen aus der Landeshoheit fließenden Vortheile gehören; oder es sind außerordentliche, welche die Unterthanen zu gewissen benamten Bedürfnissen und Zwecken aufbringen müssen. Ueber die letztern hat der Landesherr kein weiteres Recht, als daß er durch sie den Zweck zu erreichen bemüht seyn muß, zu dem sie bestimmt sind; und die Unterthanen sind befugt, Rechenschaft von dieser zweckmäßigen Verwendung derselben zu fordern. Es ist daher höchst unbillig von Seiten des Fürsten, wenn er ihre Erhebung seinem Kammercollegio überträgt, und dadurch dasjenige, was nicht sein ist, mit dem Seinigen vermengt; auch alsdann so wohl dem Capitel als den übrigen Ständen erlaubt, sich über dieses Unwesen zu beschweren, oder dasselbe durch Wahlcapitulationen abzustellen zu suchen. In der Würzburgischen ist im 29ten Art. deshalb versehen. Nec permittemus amplius, ut reditibus camerae nostrae seu mensae episcopalis cum contributionibus & ecclesiasticorum & laicorum subditorum collectis menstruis in ratiocinia Quaestoris nostri, sed separatim per speciales officiales, juxta antiquam etiam Bambergae, tum aliis locis usurpatam praxin observentur, & tam recepta quam exposita in quodam privato libro rationum notentur, *ut collectae ad usum publicum & non privatum usum* cum mensae reditibus confusi, dispensen-

tur. Leider sind aber solche, zum allgemeinen Besten gereichende Bedingungen sehr selten, und nur dann anzutreffen, wenn neben dem Capitel Stände waren, oder sind, die etwas zu sagen haben; ganz anders verhält es sich in denjenigen Stiftern, die ständelos sind und in welchen die Capitel vermöge des Grundeigenthums Vortheile aus einer solchen Verwirrung zu ziehen hoffen. Reichshofr. Concl. zum 10ten Art. der Speierschen W. C. „Können kais. Maj. der Eigenschaft der Sache entgegen „die hierinne bedungene Vereinbarung den Landschaft und „Kammerkasse keineswegs gestatten, sondern befehlen „andurch, daß solche für die Zukunft, so wie es in Ansehung der zu führenden Rechnungen bedungen ist, gänzlich „von einander separirt werden sollen." Was die beständigen Einkünfte des Landesherrn anlangt, entspringen sie größten Theils bey den weltlichen Reichsständen aus ihren Stammgütern, deren Stelle bey den geistlichen Fürsten die zum Stift gehörigen Tafelgüter vertreten; über diese und die übrigen zu dieser Classe gehörigen Einkünfte, steht dem Landesherrn, wie jedem privat Eigenthümer über das Seinige, freie Disposition zu, und das Domcapitel nebst den übrigen Ständen haben keine Befugniß, ihrem Bischof vorzuschreiben, wie er mit der Verwendung derselben verfahren solle, sondern es ist ihm vollkommen überlassen, sie nach seinem eigenen Gutbefinden anzulegen [a]). Hievon urtheile man auf die Verbindlichkeit des 66. Art. der Bambergischen W. C. „Solle

a) Moser von der Landeshoheit in Cameralsachen Cap. 2. §. 16.

„Solle ein zeitlicher Regent ohne Einwilligung des „Domcapitels nicht über 1000 Fl. Schulden machen, „keine kostbaren Baue führen, auch niemanden über 200 Fl. „Rheinisch leihen.“ Das Capitel hat auch solche Vorkehrungen um so weniger nöthig, da kein Bischof Macht hat, ohne seine Einwilligung die Tafelgüter zu veräußeren oder zu verpfänden. Beschädigte und verminderte aber ein Bischof diese Güter auf andere Weise, so ist dies eine hinlängliche Ursache, bey dem Grundherrn, dem Kaiser, deshalb Vorstellung zu thun, der, bey gegründetem Klagewerk, die schleunigste Hülfe nie verweigert [b]). Diesen §. erläutert ein Reichshofraths Conclusum am besten, welches ich daher beyfüge: In Sachen Basel, Stifts, einige Landstände und Unterthanen contra den Hrn. Bischof allda (10 Jun. 1736) ad grav. 6 das schlecht eingerichtete Kammerwesen betreffend. „Gleich wie dem „Hrn. Bischof als Landesfürsten frey gestanden, ein neu„es Kammer-Collegium und Anordnung einzuführen, „auch disfalls Kammerräthe und andere dergleichen Be„diente nach Belieben aufzunehmen, also hätte hingegen „denen klagenden Landständen und Unterthanen solches, „zumal auf eine so verächtliche Art, wegen der so genann„ten schlechten Kammerwesens Einrichtung (welche ihnen „hiemit verwiesen wird), anzufechten um so weniger ge„bührt, als sich aus der Sache selbst zeiget, daß der „Hr. Bischof dadurch nichts anders gesucht, als die Justiz „und Kameralsachen von einander zu separiren, und al„les in bessere Ordnung zu bringen. ad grav. 7. hat „das

b) Moser a. a. O. §. 10.

„das Begehren des Domcapitels wegen Zuziehung zur „Abhörung der fürstlichen Kammerrechnungen und Einrichtung der fürstlichen Wirthschaft, als eine dem alten „Herkommen zuwiderlaufende Neuerung, nicht statt, „sondern es werden Kläger damit ein für allemal abge„wiesen, und dem Fürsten die Besorgung seiner Kame„raleinkünfte, der bisherigen Observanz gemäß, allein „überlassen [e])." Vergl. das Reichshofraths Concl. in der Eichstettischen Sache ad Art. 4. 5. 17.

§. XLVII.

So wenig die Landeshoheit der geistlichen Fürsten nach Gutbefinden der Capitel geschmälert werden darf, eben so wenig kann aus den nämlichen Gründen die Lehnsherrlichkeit derselben durch Wahlcapitulationen Abbruch leiden. Die Lehnsherrlichkeit der geistlichen Fürsten weicht aber ihrer Natur nach in einigen Stücken von der Lehnsherrlichkeit der weltlichen Fürsten ab, so, daß es nöthig seyn wird, erst die gesetzlichen Schranken derselben kennen zu lernen, ehe man von dem Werthe deren urtheilen kann, welche die Capitel hinzuzuthun pflegen. Die lehnsherrlichen Rechte eines zeitlichen Bischofs hören mit dessen Tode auf, mithin äußern sich die Wirkungen desselben der Regel nach nie nach seinem Tode. Hieraus folgt, daß der Nachfolger weder die eventuellen Belehnungen noch Expectanzen seines Vorfahrens anzuerkennen nöthig

---

e) Moser von der Landeshoheit in Cameralsachen 2 Cap. §. 6.

nöthig hat. Dies ist die Lehre des Longobardischen Lehnrechts a), die, weil sie der Natur der geistlichen Regierungen gemäß ist, auch auf unsere väterländischen Bischöfe anwendbar ist, in so fern sie sich lediglich in den Schranken der eigentlichen Lehnsherrlichkeit verhält. Bey einem deutschen Bischof ist aber die Lehnsherrlichkeit bloß die Folge der Landesherrlichkeit, und beyde sind so genau mit einander vereinbart, daß sie in vielen Fällen von einander untrennbar sind. In einem solchen Falle ist der Nachfolger als Regent unstreitig zugleich mit an dasjenige gebunden, was sein Vorfahre als Regent und Lehnsherr zugleich gethan hat b), z. B. wenn die eventuelle Belehnung oder Expectanz eine Belohnung dem Lande nützlich geleisteter Dienste war. Die Capitel suchen noch eine andere Einschränkung der angegebenen Regel zu machen, welche diese seyn soll; daß der Nachfolger an die bloß lehnsherrlichen Handlungen seines Vorfahren gebunden seyn solle, wenn das Capitel in dieselben gewilligt hätte. Die Veranlassung zu dieser Behauptung, wird niemand leicht verkennen, wer sich aus dem obigen erinnert, daß das Capitel bey Lebenszeit des Fürsten die Grundherr-

---

a) II. F. 26. §. 2. quae investitura tunc demum capiet effectum, cum feudum domino *aut heredi suo* fuerit apertum. Secus est in personis ecclesiasticis: nam si ecclesiastica persona talem faciat investituram, non aliter valebit, nisi sibi, non etiam successori suo feudum aperiatur. II. F. 35. Man hält dies gewöhnlich für eine Ausnahme; es ist aber die Regel und die Ausnahme beym herede suo.

b) Hr. G. J. R. Böhmer in Princ. Jur. Feud. §. 171. Strubens Nebenstunden 1. Th. S. 133. 137.

herrschaft zur Helfte, und nach dessen Tode gänzlich zu haben vermeint, mithin der Neuerwählte alles das zu halten verbunden sey, was diejenigen, die ihm die eine Helfte wieder überlassen, in Ansehung des Ganzen verwilligt haben. Ich glaube daher einer weitläuftigen Beurtheilung dieser Einschränkung überhoben zu seyn. Bey seinem Leben hat ein zeitlicher Regent über das, was schon Lehn war, volle Ausübung der Lehnsherrlichkeit, ohne daß ihm das Capitel dieselbe durch Wahlverträge einschränken darf: ein anders ist es, wenn die gesammte Landschaft, in deren Namen er Prodominus ist, sich in Ansehung der Ausübung derselben etwas ausbedingt, z. B. daß die anheimgefallenen Lehne zum Tafelgut geschlagen werden sollen. Er kann also 1) die ihm anheim gefallenen Lehne vom neuen vergeben, und das Capitel muß sich in Rücksicht dieser Befugniß aller Einschränkung enthalten [c]). 2) Alle aus der Lehnsherrlichkeit fließende Vortheile sind allein sein, ohne daß sich das Capitel eine Theilnehmung an denselben ausbedingen darf, wie z. B. das Bambergische W. C. Art. 49: „Was „aber für Vergeltung von verwürkten oder heimgefallenen „Lehen fället, davon solle das Capitel die Helfte partici„piren und in Lehen-Sachen überhaupt die domcapituli„sche

c) Reichshofraths-Concl. contra des Domcapitel in Speier ad art. 20. Wird auch dieser Artikel, in so fern er die Einziehung der Hochstiftischen feudorum infeudari solitorum betrift, hiemit aufgehoben, und des Hrn. Bischofen landes-und lehnsherrlicher Willkühr lediglich überlassen, derlei Lehen wieder zu verleihen. Vergl. das Reichshofr. Concl. wegen Eichstett ad art. 9.

„sche Einwilligung unumgänglich nöthig seyn." Imgleichen Art. 50. lit. C. 3) Sein Consens in Lehnsschulden verbindet auch den Nachfolger, weil dieser alles als gültig anerkennen muß, was sein Vorfahre als Landes- und Lehnsherr während seiner Regierung gethan hat d). Von den Tafelgütern aber darf er ohne Einwilligung des Capitels e) und der Landsstände, wenn solche vorhanden sind, nichts zu Lehn geben, weil das Veräußerungsrecht, unter dem auch die Vergebung zu Lehn begriffen ist, außer den Grenzen der Landshoheit und des deutschen Prodominats liegt, und den Unterthanen die Erhaltung des Bischofs sonst zur Last fallen würde. Nach dem Eide, welchen die Bischöfe dem Pabst leisten, ist überdies noch die päbstliche Einwilligung erforderlich f). —

§. XLVIII.

Schließlich will ich noch einige Bemerkungen über die gewöhnlichen Clauseln der Wahlcapitulationen hinzufügen. Die erste betrift die Mittel, durch welche die Domcapitel ihre Fürsten zur Haltung ihrer beschwornen Versprechungen anzuhalten gesonnen sind. Die Wahlcapitulation Bischof

---

d) Strüben a. a. O. S. 115.

e) Constit. Conrad. II. beym *Senckberg* in Corp. Jur. feud. Germ. p. 530. & Frider. I. p. 521.

f) Possessiones ad mensam pertinentes, non vendam, nec donabo, non inpignorabo, *nec de novo infeudabo* vel aliquo modo alienabo etiam cum consensu ecclesiae meae inconsulto Romano pontifice. Hierauf bezieht sich C. 2. X. de Feudis.

schof Gottfrieds IV. zu Würzburg enthält darüber folgendes: „Und wäre es, da Gott vor sey, daß ich solchen „vorgeschriebenen Eyd mit seinen Puncten und Artikeln „in einen oder mehr überführe, oder verbräche, und den„selben Eyd gänzlich festiglich nicht hielte, alsdann wenn „zween oder mehr Thumherrn des Capitels zu Würzburg „vermeinten, daß ich also übertreten, daraus gegangen oder „verbrochen hätte, so sollen und mögen dieselben zween oder „mehr Thumherrn dieselbe Uebertretung bringen für den „Dechan und ältesten Thumherrn, die sollen in den näch„sten 12 Tagen ein Peremtorium setzen und in demsel„ben Capitel alsdann umfragen die Herrn des Capitels, „die sollen auch alsbald ein jeglicher auf ihre Eyde das „annehmen und erkennen, ohne alle Weigerung und „Verzug, ob ich also nach Fürbringung der genannten „zween Thumherrn oder mehr, mein obbeschrieben verpönt „Jurament in einem oder mehr verbrochen habe, oder „nicht; und würde dann erkannt, daß ich einen oder „mehr Artikel überfahren oder verbrochen hätte, so soll „dann der Dechan, oder der älteste obgemelt, und die „Herrn des Capitels von Stund an mich mahnen, daß „ich von mir selbst zu Stund an wiederum bringe und „abthue, was ich in mein verpönt Jurament überfahren „hätte, und thät ich das nicht in den nächsten 15 Ta„gen [a]), so soll dann der älteste oder Dechan und die „Herrn des Capitels in obgerührter Maas, mit ihrem „offenen versiegelten Brief von Stund an mahnen die Bür„ger

---

a) Warum gerade 15 Tage? nahm man es vielleicht für ein Spolium?

„ger zu Würzburg und andere des Stifts Städte, Amtleu„te und Unterthanen, (warum nicht ausdrücklich auch die „Ritterschaft?) die uf solch verpoent Jurament mir und „meinem Capitel Huldigung gethan haben, daß sie „den Herrn des Capitels fürter mit allen Sachen „allein gewarten, nach Inhalt derselben Huldigung, „Gelübd und Eyde, die auch hernach geschrieben stehen, „und so das geschähe, oder Noth thäte, so soll ich die „Mahner gütig aufnehmen und keinem deshalb ungnädig „seyn." Ferner heißt es, wenn der Bischof fürgäbe, er habe alles wieder im vorigen Stand gesetzt, dann soll der Dechan und das Capitel urtheilen, ob es an dem sey. „Wird dann erkannt von den Herrn des Capitels oder „den mehrern Theil desselben, daß ich also wiederbracht „und gethan habe, so soll der Dechan oder älteste Thum„herr die Bürger zn Würzburg und andere des Stifts „Unterthanen wieder heißen, daß sie mir und den Herrn „des Capitels gewarten nach Inhalt obgemeldet Hul„dung und als dik ich mein obgemeldet Jurament, da „Gott vor sey, verbräch in einen oder mehr Artikeln, „als dik und viel, so soll es allewege von beyden Thei„len mit der Mahnung gehalten werden in obgemelter „Maasse, ohne alles Gefährde b)." Vergl. die Bambergische Art. 130. Weit billiger ist auch hierinn, so wie in allen andern Puncten, der dem Erzherzoge Leopold als Coadjutor vorgelegte Passauer Wahlvertrag Art. 27: Denique assolet occulto hominum & saeculi vitio

tio

b) *Lünig* Spic. eccl. T. II. S. 1007.

tio sensim primus fervor succedente languore desuescere: quam ne aleam subeat horum concordatorum vigor, recurrente quolibet anno revideantur, exinde si unus & alter articulus effectu suo carere animadversum fuerit, successor id sibi in memoriam debita reverentia revocari patiatur. Quod si dubietas aliqua circa unius vel alterius articuli intellectum suboriatur, ille non aliter quam mutuo episcopi & capituli consensu & explicatione erit declarandus c). Jedermann wird sich von selbst von der Unbilligkeit jenes Würzburgischen Wahlvertrags überzeugen, da in diesem Falle, wenn keine oberstrichterliche Hülfe zu haben wäre, entweder ein unpartheiischer Dritter, oder der in der Passauer W. C. beliebte gütliche Vergleich den Streit beylegen müßte. Die deutsche Verfassung aber bietet zur Auseinandersetzung beyder streitender Theile ein ganz anderes Mittel in der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers dar; und keinem von beyden Theilen ist es erlaubt, auf Mittel zu denken, dem andern diesen gesetzlichen Weg abzuschneiden, da schon der Versuch dieses ins Werk zu richten, deutlich zu erkennen giebt, daß derjenige, der sich so etwas ausbedingt, von der Gesetzwidrigkeit seines Vertrags, über den der Streit entstehen könnte, völlig überzeugt seyn müsse. In der angeführten Würzburgischen heißt es: „Und über diesem meinen Eyd, oder einigen Puncten oder Artikeln, mit den Pönen darinne „begriffen, oder auch wider denselben Eydpunct oder „Pön

c) *Hansitz*. German. sacra T. I. p. 708.

„Pön keinerley Dispensation oder Gnaden, Entledigung, „Auflösung, Wiederrufung, Vernichtung oder Leuterung, „von dem Stuhle zu Rom, oder einem jeglichen heiligen „gemeinen Concilio (zu Basel), oder von keinem an„dern einen obersten Schutz, oder Schirm impetriren „oder erwerben, durch mich oder jemand anders heimlich „oder öffentlich; und ob das geschähe, daß von jemand „wird impetrirt, oder auch sonst von eigener Befugniß, „oder obersten Würde verliehen, wie sie das möchten, „so will ich doch alles dies nicht aufnehmen und „solche Dispensation nicht gebrauchen.“ Vergl. die Bamberg. W. C. Art. 130. welche zu diesem Artikel lit. G. diese besondere und ganz unkräftige Vorsicht braucht: „Zu dessen mehrerer Versicherung solle dem „Domcapitel eines zeitlichen Regenten Haab und Gut, „liegend und stehend, so er bereits hat, und noch über„kommt, loco hypothecae & pignoris in vim instru„menti guarentigiali verschrieben und verpfändet seyn.“ Mit diesen stimmt auch die neueste Speiersche W. C. Art. 25 überein. Wie sehr übel aber eine solche aristocratische und dem kaiserlichen Ansehen zuwider laufende Vorsicht am höchsten Orte aufgenommen werde, beweiset das Reichshofraths Concl. zu diesem Artikel der Speierschen W. C. „Endlich wird, so viel den Schluß der „Wahlcapitulation belangt, die der landesfürstlichen Ge„walt äußerst präjudicirliche, so mit allenthalben nichtige „Klausel, wodurch Capitulum sich unterstanden hat, den „Hrn. F. Bischofen zur unumschränkten Begnemigung al„ler tempore interregni geführten Protokolle, und sonst „von dem Capitel durante Sedisvacantia unternomme„ne Handlungen, zu verbinden, anmit gänzlich cassirt,

„und annullirt, und nicht nur Capitulo dergleichen wi-
„derrechtliche Zudringlichkeit für die Zukunft auf das schärf-
„ste untersagt, sondern auch dem Hrn. F. Bischofe das
„allergerechteste kaiserl. Mißfallen und billige Befremdung
„darüber zu erkennen gegeben, daß derselbe, anstatt die
„in diesem Schluß enthaltene, ob zwar schon an sich gänz-
„lich unverbindliche und mit den Pflichten eines gewissen-
„haften Regenten keineswegs zuvereinbarende eydliche Zu-
„sicherung von sich zu geben, seiner reichsständischen Ob-
„liegenheit nach Kais. Maj. so fort von dieser Zudring-
„lichkeit, und in so vieler Aussicht anstößigen Capitula-
„tion, die Anzeige zu machen, unterlassen hat."

Beylagen.

I.

Perchtoldi Episcopi Pataviensis Diploma pro suis Canonicis de Anno 1252.

(*extat in Hansitzii Germania sacra T. I. p. 391.*)

Perchtoldus Dei gratia Sanctae Pataviensis Ecclesiae Episcopus, Venerabilibus in Christo suis fratribus, Decano & Capitulo Pataviensi & eorum successoribus in perpetuum. Cum vestram quietem & laudabilem libertatem, per insufficientiam & incuriam Rudigeri Episcopi suis culpis exigentibus per sedem Apostolicam depositi, invenimus penitus deformatam, & nos tam circa Ecclesiam, quam etiam vestras venerabiles personas diversis compassionibus inflammati sentiamus omnimodam diligentiam adhibere, ut deformata in statum debitum reformentur, & eis, quae contra vestram libertatem & sacros Canones sunt temere attempta, revocatis in irritum, quietis & salutis omnis & emunitatis, Deo propitio, vobis instaurare velimus fir-

firmissimam libertem; inprimis equidem aream vestram, in qua vestrae domus diversae sitae consistunt, ab Oeno, sive ab Austro, versus Aquilonem, hoc est Danubium; ac ab Oriente, id est porta Palatii Consulis ante cuius Consulis palatium Lapis Sanguinis iacet, versus Occidentem, usque urbis murum, qui die Wehr vulgariter appellatur, sicut in privilegio felicissimi Chunradi Episcopi, Antecessoris nostri, idipsum verbis aliis est expressum; sancimus praesenti privilegio gaudere omnimoda libertate, firmiter statuentes, ut infra eundem ambitum, nullus quicquam tractare habeat, vel etiam ordinare, nisi quod vestro Capitulo videatur placere, cum vestram antiquam libertatem iuxta consuetudinem in eadem Ecclesia praedecessorum nostrorum post Canonicam electionem a nobis factam, iuravimus inviolabiliter observare. Item cum dignitas Archi-Diaconalis non consueverit in Cathedralibus Ecclesiis extra corpus sui capituli evagari, sed quotquot fuerint dignitates huiusmodi in Ecclesia, debeant eisdem dignitatibus Cathedrales Canonici honorari, nisi sunt in Cathedra pro Canonicis Monachi, vel etiam regulares, cum sit absurdum & res pestifera, ut maior

debeat

debeat ſubeſſe minori, vel minor debeat ſuum iudicare Praelatum, cum Canonici Cathedrales ſint ſupra Praelatos ſuae Dioeceſis univerſos, ſicuti Cardinales ſedis Apoſtolicae cum ſummo Pontifice ſuper Eccleſiam Catholicam univerſam: ſtatuimus & ſancimus praeſenti Decreto, ut nulla dignitas Archi-Diaconalis noſtrae Dioeceſis tranſeat in perſonam alterius, niſi tantum ad gremium Capituli & eius ex Canonicis aliquam certam perſonam. Item cum Praeſides caſtrorum & cuſtodes turrium pro tempore ordinentur, & iurent munitiones eiusmodi conſervare, nec aſſignare alicui, niſi ei, qui Canonice fuerit conſtitutus, cum Laici neſciant, quid ſit Canonicum aut legitimum, & ſic detur eisdem occaſio malignandi, donec eisdem pecunia magna vel maxima tribuatur; ſtatuimus, ut poſtquam huiusmodi Praeſides mortem intellexerint ſui Epiſcopi, iuramento teneantur Capitulo, ſi concors fuerit, munitiones huiusmodi ex integro ſine difficultate qualibet aſſignare; alioquin caſtra diligentius conſervabunt, donec Capitulum concordetur. Item cum Canonici Eccleſiae in ſuis domibus & areis multa libertate & emunitate ſint privilegiati prae aliis ab anti-

quo, ficut antiqui Clerici & Cives plene noverunt, & nobis Capitulum fupplicavit, ut ipfis huiusmodi libertates iubeamus per iudicem Civitatis & Cives univerfos ex integro inviolabiliter obfervari, facientes hoc in publicis placitis, quae placita Ehafftading vulgariter appellantur, publicari folemniter, ac etiam proclamari per ipfum iudicem civitatis, ftatuimus & fancimus, ut ad hoc quilibet iudex Civitatis firmiffime teneatur: in contemptores nihilominus & rebelles bonorum publicationem & perfonarum infidationem fententia percellentes. Supplicarunt etiam nobis iidem venerabiles Fratres noftri, ut cum ipfos pro noftris vel ipforum negotiis nobifcum facere moram contingat, vel in Dioecefi alibi effe nobifcum, eisdem, non in menfa noftra, propter advenientes, fed ex oppofito in menfa decenti feffionem exhiberi laudabilem faciamus; quod utique ftatuentes, per Officiales noftros de caetero volumus obfervari. Et ut noftri memoria, & parentum, ac proavorum noftrorum, in eadem Ecclefia habeatur perpetua & folemnis, ad fuftentationem & augmentum praebendarum Canonicorum ipfius Ecclefiae, Ecclefiam parochialem Holabrunne nobis vacantem, cum omni Jure Epi-

fcopi

ſcopi & ordinariae poteſtatis, ſeu Archi-Diaconi aut Decani, quibus quaelibet Eccleſia parochialis in iuribus obligatur, largimur, in perpetuum conferimus & donamus, ſicut per aliud privilegium ſuper hoc conficiendum, faciemus omnia melius declarari. In horum omnium praemiſſorum teſtimonium praeſens privilegium ſigilli noſtri munimine in nomine Domini roboramus. Acta ſunt haec Pataviae Nono Kal. Junii, Indict. decima. Anno Dom. MCCLII. Pontificatus noſtri anno ſecundo.

II.

Articuli aliquot, tempore Interregni a Capitulo Eyſtettenſi poſt mortem Heinrici IV. Epiſcopi confecti, quibus futurum Epiſcopum teneri vult, de Anno 1259.

(*ex Falkenſteinii Cod. Dipl. Nordgavienſi. p. 49.*)

Nos Albertus praepoſitus, Albertus Decanus totumque CAPITULUM ECCLESIAE EYSTETTENSIS omnibus praeſentes literas inſpecturis ſalutem.

Cum

Cum gloria patris ſit filius ſapiens, illud non ſolum in filios, ſed in Patrem credimus commendandum, ut correlativum utique ſic ſe habeat, quod filiorum devota ſubiectio paternam inducat ſollicitudinem ac eorum continuum incrementum. Hac ſimiliter ratione ad modernorum & futurorum notitiam pervenire cupimus, & protendi, quod vacante ſede Eccleſiae Eyſtettenſis in hoc vota noſtra communiter convenirent, quod tactis ſanctorum reliquiis a ſingulis noſtrum corporale fuerit praeſtitum iuramentum, ut is, qui canonice fuerit electus in Dominum & Paſtorem ſub religione iam praeſtiti iuramenti, ſubſcriptos articulos cuſtodiat & obſervet. *Primo* ſiquidem de debitis Romae contractis ſi impetatur capitulum, indemnem reddat, & abſolvat Eccleſiam Eyſtettenſem. *Secundo*, ut contra perſonas Capituli, Caſtrales Vilanas, ſive angulares non fulminet ſententiam, ſed coram Capitulo, vel ſenioribus Capituli, mediante iuſtitia, puniat delinquentes. *Tertio*, ut ſacra tecta reparentur Monaſterii ſupra dicti. *Quarto*, ut cathedratico, ſive collecta ſimplici ſit contentus, & ut exactiones, aut procurationes indebitas per Dioeceſin a Canonicis non requirat. *Quinto*, ut omnia iura

iura & privilegia, immunitates & libertates, testamenta, sive legata, & consuetudines approbatas & bonas observet Capitulo Ecclesiae Eystettensis & Herrediensis, & eadem Capitula in his eidem cooperentur. *Sexto*, quod ea, quae invenit praeter consensum Capituli distracta, illicite & alienata, ad ius & proprietatem Ecclesiae studeat pro viribus revocare, & Capitulum eidem in hoc pro posse & nosse cooperetur sub debito praestiti iuramenti. *Septimo*, quod iurisdictionem Praelatorum sui Capituli, sive dioecesis, non enervet. *Octavo*, quod collectionem de mediis praebendis in Ecclesiam Herrediensem factam personis adhuc integratione carentibus integrare, cum se primo facultas obtulerit, non obmittat, & de caetero in eadem ecclesia Statutum Turonensis Concilii observet. *Nono*, quod decimas novales non conferat deinceps Laico alicui, & si post easdem collatas ab eisdem absolvat, & permittat apud Ecclesias Parochiales mansus excolatur, tunc duae partes Episcopo cedant, & tertia Parochiae. *Decimo*, quod elemosinae, quae colliguntur Monasterio quatuor temporibus anni, in Coena Domini, in Pentecoste, in Festo S. Willibaldi, & in dedicatione Ecclesiae,

secun-

ſecundum antiquam conſuetudinem permittat, ut ad uſus Eccleſiae, & ad utilitatem Eccleſiae convertantur. *Undecimo*, quod feuda principalia quorum excedunt reditus XX. marcharum in ſuis retineat manibus, & quicquid ſine conſenſu Capituli fecerit, de eisdem ſit irritum & innane. Idem quoque teneatur Epiſcopus facere, & de Pactoribus feudorum circa perſonas extraneas, quod tamen in monaſterialibus Eccleſiae noſtrae locum obtinere. Si vero is, qui electus in Epiſcopum fuerit, tranſgreſſor iurisiurandi, quod Deus avertat, extiterit, quicunque de Capitulo voluerit, ipſum impedire poterit de periurio, & actori totum Capitulum debet unanimiter cooperari, auctoritate noſtri praeſtiti iuramenti. Et ut haec maius firmitatis robur obtineant, praeſentes volumus Sigillorum, tam Epiſcopi, qui electus fuerit, quam Praepoſiti, Decani, & Capituli munimine roborari. Acta ſunt haec in Choro Eyſtettenſi, anno Domini milleſimo ducenteſimo quinquageſimo nono, idus Maii.

III.

III.

Capitulatio Alberti Archiepiscopi Magdeburgensis in forma Privilegii exhibita de Anno 1383.

(*ex Ludewigii T. XII. Rel. MSS. p. 471.*)

Nos ALBERTUS de QUERNFURD dei & Apostolice sedis gratia, sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus, Germanie primas, volentes, vt tenemur, iura & consuetudines Magdeburgensis ecclesie nostre illibata conservare ac vestigiis, in nonnullis infra scriptis, predecessorum nostrorum archiepiscoporum Magdeburgensium inherere, dignum duximus, aliqua iura & consuetudines eiusdem ecclesie nostre Magdeburgensis, ut in his omnis ambiguitatis tollatur materia, per noue constitutionis nostre declarationem, ad notitiam omnium, quorum interest, deducere & scripti nostri patrocinio communire. Ea propter de venerabilium virorum, dominorum praepositi, decani, canonicorum & capituli eiusdem ecclesie nostre Magdeburgensis placito, voluntate & consensu, ordinamus, disponimus & diffinimus, non obstan-

obſtante, quod aliqua ex ipſis a noſtris predeceſſoribus ſunt obmiſſa: in primis, quod nos & ſucceſſores noſtri, in emunitate & beneficiis, extra capitulum ecclefie noſtre Magdeburgenſis ante dicte non conferendis, tenebimus formam inferius annotatam. In curiis canonicalibus dicte Magdeburgenſis ecclefie & aliarum ecclefiarum ciuitatis Magdeburgenſis, que plena gaudere debent emunitatis libertate, nos & noſtri ſucceſſores & quilibet alius, noſtri nomine, preter voluntatem eorum, quorum ſunt curie, in illis ordinandi ſeu diſponendi, nullam habemus vel habeant poteſtatem. Beneficia, perſonatus officia, que non niſi canonicis Magdeburgenſis ecclefie integratis & emancipatis in maioribus prebendis, ſi fuerint & acceptare voluerint, alioquin domicellis, in minoribus prebendis conſtitutis, conferri conſueuerunt, extra predictum capitulum, nos & noſtri ſucceſſores non conferamus, videlicet hec propter curas: in Angaria, in Beuera & in ciuitate noua Magdeburgenſi propter curam capelle beate Marie, aule noſtre archiepiſcopalis theſaurariam, archidiaconatus, ſcholaſticam, cuſtodiam, cantoriam, cameram, vicediaconatum cum iure ſuo. Item eccleſias in Bigere in Borne, Byderitz, Schartow, Alsleuen; Capellam in Calue, Gonre, Loburg, Tuchen & Clynde; Cameram, que

que ſupradicta eſt, conferre debemus cum iudicio iudeorum, tam in Magdeburg, quam in Hallis. Priuilegia vero, que data ſunt ab archiepiſcopis predeceſſoribus noſtris & a quibusdam aliis dicto capitulo, nos & noſtri ſucceſſores ſeruabimus & ſeruari faciemus, contradictione qualibet non obſtante. Et quia non omnia iura & conſuetudines ſpecificari in preſenti carta poterant: que huiuſmodi conſuetudines & iura Magdeburgenſi eccleſie reſpiciunt, illa nihilominus nos & noſtri ſucceſſores ſeruabimus & ſeruare debemus, de quibus, a quatuor ſenioribus dominis eccleſie predicte canonicis, fuerimus informati. Preterea nos & noſtri officiales archidiaconos eccleſie noſtre, in iurisdictionibus ſuis non impediemus nec impediri faciemus, ſed eos, iuxta tenorem priuilegiorum eccleſie Magdeburgenſis, in predictis iurisdictionibus manutenebimus & confouemus. Item res, ad ornatum eccleſie pertinentes, non alienabimus nec obligabimus quoquo modo. Item nos & noſtri ſucceſſores nullam executam ſeu precariam extraordinariam faciemus in bonis eccleſiaſticis temporalibus & mundanis, in dominio eccleſie Magdeburgenſis, nec eam imponemus, niſi de voluntate & conſenſu noſtri capituli eccleſie Magdeburgenſis. Et preterea, quia dominus Gerhardus

de HEIDEBRAKE, olim canonicus Magdeburgenſis dum viueret, Heinricus & Anno de HEIMBORG, fratres, tercentas marcas argenti, in parata pecunia, pro certis annuis redditibus comparandis, ad memoriam ipſorum, in eccleſia Magdeburgenſi perpetue peragendam, tradiderunt, quas quidem trecentas marcas venerabilis pater, dominus OTTO, olim archiepiſcopus Magdeburgenſis, bone memorie noſter predeceſſor & additis per eum ſeptingentis marcis, nobili militi, domino Johanni de WANTZLEBen, ad tradendum & obligandum ſibi vnam de maioribus curtibus caſtri Wantzleben, mutuavit. In quarum ſcilicet trecentarum marcarum recompenſam dictus dominus OTTO, ad predictorum memoriam, annis ſingulis, in prefata eccleſia peragendam, allodium in Bardeleuen, cum omnibus iuribus & pertinentibus ſuis, capitulo Magdeburgenſi tradidit libere & donavit, in quo allodio, cum rebus ibidem exiſtentibus, nos & noſtri ſucceſſores Magdeburgenſe capitulum non impediemus antedictum. Ceterum nos & noſtri ſucceſſores non impediemus capitulum noſtrum Magdeburgenſe in perceptione decem marcarum, cenſus annui, de ſilua Byderitz, datas in recompenſam decem marcarum de ſilua Schilde, pro feſto Adelheidis & in anniuerſario ROPERTI

archi-

archiepiſcopi miniſtrandis, per archiepiſcopum eccleſie ſupra dicte aut foreſtarium ſeu officiarium dicte ſilue Byderitz, pro tempore deputatum & exiſtentem. Reſtituere etiam debemus quadraginta marcarum annuos redditus vicariis, ob necem domini BORCHARDI olim archiepiſcopi inſtitutis, de veteri procuratione in monaſterio noui operis prope Hallis. Nos etiam & noſtri ſucceſſores non impediemus fabricam eccleſie noſtre Magdeburgenſis in reditibus duodecim marcarum, quas annuatim, pro ſeruationibus ſuis, in ciuitate & dioeceſi Magdeburgenſi ſoluere conſueuerunt. Homines feudatarios vero, quos nos & noſtri ſucceſſores habuimus in villis Oluenſtede & Welsleue, remittere debemus & tenore preſentium remittimus ad prepoſitum Magdeburgenſem, nomine capituli infeudandos. Cuicunque etiam caſtra eccleſie noſtre nos vel ſucceſſores noſtri committere volumus, ille ſe debet obligare capitulo noſtro Magdeburgenſi, quod, poſt mortem ſeu ceſſionem noſtram, libere & ſine contradictione qualibet preſentet caſtra, cum pertinentiis, eccleſie noſtre capitulo Magdeburgenſi, & ſi quem de talibus aduocatis deponeremus & alium inſtituerimus, ille inſtitutus, intra octo dierum ſpatium, capitulo noſtro memorato bona fide promittat

 pari

pari forma. Nos quoque & noſtri ſucceſſores non debemus facere aliquam ordinationem, ſine conſenſu capituli, de caſtris & bonis eccleſie, que vllam, poſt noſtrum deceſſum ſeu ceſſionem, debeant aut valeant obtinere roboris firmitatem. Etiam adiungimus tres parrochiales eccleſias videlicet eccleſiam Domensleue ſancti Petri, Lebechune & Reſegan, eccleſiis parochialibus videlicet Bygern & aliis prenominatis eas, equali libertate conſeruando. *Quodque in introitu noſtro ad eccleſiam Magdeburgenſem corporaliter preſtemus iuramentum ſolitum, ſicut in forma ewangelarii eccleſie predicte continetur. Poſtremo vero omnes contractus omnia geſta & facta, per capitulum & eccleſie noſtre memorate ſede vacante, ratificamus & approbamus & eos, in eisdem contractibus, geſtis & factis, ſeruare volumus & debemus indempnes. Nos quoque ALBERTUS archiepiſcopus ſupradictus omnia & ſingula premiſſa promiſimus & in his ſcriptis promittimus, deo, beato Mauritio & eius ſociis nec non prepoſito, decano, canonicis & capitulo eccleſie noſtre Magdeburgenſis, communiter & diuiſum, bona fide inuiolabiliter obſeruare.* In quorum omnium & ſingulorum euidens teſtimonium premiſſorum, ſigillum noſtrum, vna cum appenſione ſigilli noſtri capituli eccleſie Magdeburgenſis, preſentibus, ex certa noſtra ſcien-

scientia, est appensum. Datum Calvis anno Domini millesimo trecentesimo octuagesimo tertio. Sabbato ante dominicam, qua cantatur in ecclesia dei cantate domino.

IV.

Vereinigung der Osnabrückischen Stiftsstände vom Jahr 1532.

(Kreß vom Archidiaconalwesen Beyl. S. 64.)

Wy Jasper van Nesselrade Doempravest, Diederich Ketteler Doemdecken, Otto Voß Senior, und vort gemeine Capittel der Kercken, Brandt de Baer Landtdroste, und gemeine Ritterschup des Stichtes, Cordt von Horden, Erdewin Ertmann, und Johan Pöttger, Borgermeistere und vort Rath, Gilde und Gemeinte der Stadt Osenbrügge, ock Borgermeistere und Raedt der Stede u. Wibbolde Wiedenbrüggen, Quackenbrüggen, Vastenauwe, Börden, Melle und Jborgh, doen kundt und bekennen, in u. vormiß dessen Breve, nachdem in vorüchten Jahren de Ingesettenen und Underdanen des Stiffts Osenbr. vast in dappere un liederlicke Beschwehr, mit ungelegenen, ungewöntlicken, ock unredelicken Uplagen gemeynlick van allen Ständen bauen und entjegen Oltherkamen und lövelik Gebruck, und sunderlich van den jeß verstorbenen Voerfürsten Gottzeliger gedacht Herrn Erikens Bischop tho Osenbrügge u. Paderborn,

Hertzogen tho Brunsewick dorch ungeschicklick und unbedechtlick Anbringen tho vordrefflicken, und eynß deils ane jenich vorgande Verfolg edder Recht tho unvorwintlichen Schaden und Nadeile averrumpelt, beschwehret und beschediget, und wie dem dürch de Geleder und Stiftsgenothen, als von unß, Doem-Capittel, Ritterschup, Stadt und Stede deßfülfften Osenbrüggeschen Stifts nicht mit tydigen Raede vorgekommen worde, und de gemeinen Ingesetten sülcher Beschwehrlinge und Uplage nicht erreddet, u. gemetiget, worde, dessenen Stifte nicht allein grot merckliken Nadeil u. Schaden scheppen, sunder ock in die lengede eyne ganze Verwöstunge des Landes, u. Vorstrunwinge der Armott inbringen, dem nu mit upsaitlicken tidtlicken Rade, so velle die Noid fürdern und eschen will, ock mögelich tho vorkamen; So bekennen Wy ergemelte Dompravest, Doemdecken ꝛc. und gantze Capittel vor Unß, und alle Unße Nakömelinge, und Wy Landtdroste, und gemeine Ritterschup desses Stiftes vor unß, unße Erven u. Anerven; Och wy Borgermeister, Raed, Gilde und Gemeine der Stede Ossenbrügge, Wiedenbrügge, Quackenbrügge, Forstennauwe, Börden, Melle u. Iborgh vorgeschrl. vor unß und alle Unse Nakömelinge, doen kundt openlicken in Krafft deßes Breffes jedermennigliken, dat wy unß solcken beschwerlicken Nadele vortokamen, u. dat mit Hylpe des Allmechtigen in liederlicke gefoichlicke und redelicke wege tho richten, hebben wy Unß mit guder vernünftiger Upsath, und in Bedracht darburch eynlick eyndrechtige und fründlicken Enonghe und Vordracht Lande und Lude hiebevor den guden, alden lövelicken hergebrachten Zeden und Wohnheit

heit erholden und regert, alle Uneinigheit und Twyspalte hinder rügge geworpen und unß eyner Ordenunghe der Mißbrücke under anderen up temelicke, billicke und redelicke olden lövelicken Herkamen und Gebruck meth ungemeß voreiniget, wie Wy deß jetz denen ankümpstigen, ock allen nachfolgenden Heren tho jeder Tydt sick dat gefellet Artickelswiese sollen und willen vorholden, den Inhalt also tho loben, tho schwehrende tho versegelende, und genochhaftige Verseckeringe dörch gudige und gesettene Börgen, dat also stede, vast und unverbrocken waltho holden, fürderen und nehmen, reden u. geloven Wy allen semptlick, und Unser Eine den Anderen, Insunderheit vor Unß und Unße Nachkömelingen, Erven und Nafolger in Eydes Plicht und Kraft desses Breves, dat wy Unße Nachkömelingen, Erven und Nafolgern na dato desses Breves ghenen Herren in Unße vorgerorthe Stift Osenbrügk willen innehmen, noch tho jenigen des Stifftes Hüßeren, jefort, edder des Stifftes Gerechtigkeit zu staden, edder in kommen laten, jenige wisse, eth sy dan erstlick und tho vorne Unß, Unßen Nakömelingen, Erven u. Nafolgeren alsülck Unße jetzige Verdracht, Insathe und Ordnunge dörch den Heren thor tydt gelovet, geschworen, versegelt, und mit genochsamen gesettener Vorseckeringe vorborget und im Fall, offt na sölcker gedaner Vorplichtonge van jenigen Heren thor tydt hier nochmals ichtes was anders vorgenamen, edder tegen jemandten düßes Stiffts Untersaten dewere Geistlick, Wertlick, Adelick, Börger offte Buhren, begheven edder unbegheven deß Wy

Wy tho rechte mächtig syn konden, und möchten Unßer Ordnung tho wedderen jenige Wiß west vornemende worde, den, edder der sülven willen und sollen, Wy alle sämptlick sunder jenig Mittel in der Fründschup offte im Rechte moglich, u. mechtig wesen de offte denen sülfften by Rechte handhaveu, holden verdedingen und vorlaten willen, und daran syn, dat nymandt Unrecht und Gewalt upgeplagt und dat Jurament und Verseckerung der ankümpstigen Heren wieder und klährlicker melden wert unvorbrecklich geholden werde. Gefelle ock dat in sodaner Unßerer Rechts Erbedynghe van den Heren thor tydt jenige Ungnade Unß sämptelick, offte einen jederen insunderheit thogewandt wörde, sollen noch en willen Wy den Beschwerden gelück woll nicht trostloß vorlaten, sunder den offte de in Macht desserer Unserer fründlicker Thosammensettunge, und Voreynonghe tho Rechte und Reden vorhelpen, deß Wy Unß sämptlick, noch ein jder insunderheit in ghenen Wege, noch ock mit gyner unfründlicker Orsacken affsunderen, sunder de Ungnade und Unwillen, so darvan kamen und entstaen möchte eyndrechtlick helpen dragen und uthföhren, solange de Kläger deß by Rechte gelathen und handthavet. Dat Wy also stede vast, u. unverbracken by guden Ehren und Trewen ock in Eydestatt geloven, in Macht desses Breves unser eyner den anderen unvorbrocken wohl tho holden; Wo sick ock jemand von Unß in düsser unßer fründlicker Voreininge nach synen erforderen vorgetkick tho wedderen und weygerlick, deß Wy unß nicht vermoden willen, befinden lethe, u. sick erhelde dem und desülven zullen hiermede, und in Krafft desser Eynonghe düsses Stichtes und ganßen Lande thom ewigen Dagen nicht allein verwyset,

sunder

sunder ock erer Ehre und Gelimpe, als ungetruwe und MeynEydige geschulden und onersteits von jedermännigli- cken dieses Stifftes Vorwandten geholden werden, wat- terleye Schwarheit dar ock uth entstände; deß willen und sollen wy by anderen blyeven, und lyden, und nemandt sick des van den anderen sunderen, unangesehen jenige Heren Macht eder parthylicke Lysticheit, sunder dat wo vorstede und unvorbracken folgen, und holden, Alle Exceptionen, Argelist, Nygesünde, Hülprede, Er- ringe und Gesehrde hier vormits, gäntzlicken uthgeschla- ten, und dat desse jegenwärdige Voreynonghe also vor Unß, Unße Nachkömelinge, Erven und Anerven, in al- len Clausulen und Puncten, wo vor geschreven steit, solen unvorbrocklich und unwedderruplich geholden werden, deß tho mehrer Vestniße hebbe Wy Dompravest, Doem- decken, und Capittel der Kercken, Landtdroste und Ritterschup des Stiffts Borgermeister und Raet de Ste- de Ossenbrügge, Wiedenbrügge, Quackenbrügge, Forstenauwe, Vörden, Melle und an Iborgh, Unße gröteste Ingesegell, vor uns und Unße Nakömelinge des- sen Breff heten hangen: Und wy Landtdroste und gemei- ne Ritterschup des Stiffts willen dessülffen desses Stifts, alse unser gemeineren Ritterschup Ingesell, eyn Jewelick vor syne egen Persohnen, vor Unß, Unße Erven u: AnErven, in statt Unßer eygen angebahrne Ingesegell allhier tho gebrucken, und darmede desse jegenwaardige Voreynonghe bewilliget und approbert hebben. Gegeven im Jahre na Unßes Seligmackers Geborth Dusend Vuiffhundert twe u. dartig am Godenßtage na corpo- ris Christi.

V.

Protestation der Osnabrückischen Ritterschaft bey der Wahl Eitel Friedrichs vom Jahr 1624.

(Kreß vom Archidiaconalwesen Beyl. S. 40.)

In Gottes Nahmen: Kundt und zuwissen sei hiemit menniglich, daß im Jahr nach unßers Erlößers und Seligmachers Geburt tausend sechshundert zwanzig und vier, Wir Endsbenendte Notarii im Nahmen und von wegen der Wolledlen und löbl. Ritterschaft des Stiffts Osnabrügk, der Erwürdigh, Woledlen und Vesten Herrn Sixto von Liaukema vnd Dietrichen Moryen, respective Probsten vnd Dechanten der Cathedral-Kirchen zu Oßnabrügk continuo actu in ihrer Erwürden Höffern und respective Saletten, darinnen selbige Vnß, neben den Vnß adjungirten auch Endsbenendten Adelichen Gezeügen zur Audientz verstattet, nachgehender Declaration vnd respective protestation, von Vnß Notarien authentisirte vnd subscribirte gleichlautende Copias insinuirt vnd eingehändiget, welche Declaratio und respective protestatio von Wort zu Wort lautet wie folget:

Wir Herbord de Baer Land-Drost, vnd die sämptliche Ritterschaft des Stiffts Oßnabrück fügen euch Notarien hiemit zu wissen als gestriges Tags einem Ehrwürdigen Thumb-Capittel, im Nahmen vnd von wegen

wegen vnser sämptlich zu Gemuet geführet, und ihre Ehrwürdigen ohne deme ohngezweiffelt sampt vnd absonderlich bewust, daß in den alten Concordatis, Capitulationibus oder Instrumentis ausdrücklich versehen, daß kein Postulatus oder Electus Episcopus, zur administration des Stiffts solle verstattet werden, ehe und bevor alle alte und newe Stiffts-Privilegia, aufgerichtete Capitulationes, Vereinbahrung und Abschiede, Ordnung vnd Juramenta, wie dieselbe dabevor zwischen ein Ehrwürdigem Thumb-Capittul vnd den Stiffts-Ständen sampt und sonders vorglichen und herkommen de nouo confirmirt vnd bestettiget worden, welche contenta propositionis, wir nicht aus unß selbsten, sondern aus deme was ein Ehrwürdiges Thum-Capittul ohngezweiffelt aus den in anno 1532 Mitwochen nach corporis Christi vereinbahrten Concordaten selbst in Weilandt Philips Sigismundten Hochmilter Gedächtniß, Capitulation art. 4 inserirt und eingesetzet ersehen haben und von uns nicht sol verstanden oder aufgenommen werden, als ob wir Ihre Hochfl. Gn. die Administration und Regierungh dieses Stiffts mißgönneten, oder dieselbe zu stollen gemeinten, sondern schlechts und allein, wie auch verfolglich ein Ehrwürdigem Thum-Capittel proponirt worden, daß Ihre Ehrw. bey jetziger Ihrer Hochfürstl. Gn. Regierungs Antretungh es dahin disponiren wollen, daß alles bey alten Herkommen gelassen, und darüber kein Stand dieses Stiffts graviret und beschweret werden mügte. Da aber dieser unßer Vortragh vnd proposition ettwa vnvermuetlich ungeleicher wieder Vnsere Meynungh aufgenommen werden wollte, so wollen wir unß davon öffentlich bedingt und

per

per expressum protestiret haben, daß es nicht anders, als vor angedeutet, von Uns gemeinet vnd verstanden werden soll. Weiln dan auch wir zu verschiedenen mahlen, umb Communication der jetzigen Capitulation angehalten dieselbige aber bisannoch verweigert worden, dahero wir uns die Gedancken gemacht, daß ein Ehrw. Thumb-Capittel etwa jetzige Capitulation anders als die vorigen Instrumenta verfasset, aufgesetzet und vermuetlich verändert haben mügten, und dann in den alten Concordatis und errichteten Capitulationibus oder Iuramentis ausdrücklich versehen, da einige Capitulation solte verändert werden, daß selbiges mit einhelliger Beliebungh aller dreyer dieses Stiffts Ständen, als Capittuls, Ritterschafft und Rahts geschehen soll, derhalbe umb Communication und Ertheilungh jetziger Capitulation abermahlen anhalten lassen, als aber uns dieselbig nochmalen denegirt und verweigert worden, dahero wir destomehr in vorigen Zweiffel der Veränderungh vorhalten worden, so wollen Wir uns hiemit ausdrücklich bedingt, und zum zierlichsten protestirt haben, da nun oder inkünftigh sich eräugen solte, daß jetzige Capitulation mit den vorigen Iuramentis nicht übereinkommen, sondern verändert worden, daß uns solches, als nobis insciis geschehen, an unsern hergebrachten privilegiis Recht und Gerechtigkeiten nicht praeiudicirlich oder abbrüchlich sein sol, auch Notarien Ampt und Eids halber requirirendt, diese unsere nothwendige Declaration und respective protestation einem Ehrw. Thumb-Capittul vornehmlich dem Herrn Thumb-Probst und Herrn Thumb-Dechanten der Gebuer in Gegenwart dazu requirirten Gezeugen,

zu

zu insinuiren, deroselben resolution und Antwort darüber in gut Obacht zu nehmen, fleißigh zu notiren und zu verzeichnen, und uns darüber eins oder mehr Instrumentum & Instrumenta so viel wir deren nöthigh, uns deren künfftiglich zur Nothdurfft haben zu gebrauchen, umb die Gebüer zu verfertigen und mit zu theilen, actum am 26ten Octobr. an. 1624.

Wann denn obgedachte copia jeß gemelter declaration und respective protestation obehren gemelter Herr Probst, quantum de jure tenetur, vnd Herr Dechant pure & absque ulla appendice pro insinuatis von uns auf und angenommen, als haben wir dis Instrument darüber verfertigt, und in diese Form gebracht. So geschehen im Jahre, Indiction, Kaiserthumb, Monatt, Tagh, Zeit und Platz wie oben, dabey waren Gezeugen die Wohledle, Veste und mannhaffte Hieronymus Tribbe vnd Johan Heinrich von Heiden zu Engerhausen und binnen Oßnabrück respective Erbgesessen. So hie zu von Herrn Land-Drosten und sämptlichen Ritterschafft sonderlich neben uns requirirt und uns als Gezeugen adjungirt worden ꝛc.

Und ich Heinricus Goest von Kaiserl. Majestät, Macht und Gewalt, offenbahrer Notarius bezeuge und bekenne das diese dem Herrn Thumb-Probst und Dechanten, von mir und den mir adjungirten Notario Joachimo Winden beschehene Insinuationes ob angedeuteter maßen verrichtet, und respective acceptirt worden seyn, dessen zur Vrkundt habe ich dieß offen Instrument darüber aufgerichtet, mit meinen eigenen Händen selbst geschrie-

schrieben, meinen Tauff- und Zunahmen subscribirt und mein getreulich Notariat-Signet zur Seiten aufs spatium gesetzt, alles zur Zeugniß der Wahrheit, hiezu sonderlich neben gedachten Notario Winden requirirt und erbetten.

(L. S. Notar.) Henricus Goest *Notarius qui supra subscript.*

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Posse, Adolf Felix Heinrich,

Ueber Grundherrschaft und Wahlcapitulationen der deutschen Domcapitel

Hannover 1787

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.55(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087050-4
VD18 14537141-005